Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8886**

14. Wahlperiode 24. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/7758 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

2. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/763 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

A. Problem

Das geltende Waffenrecht ist von der Systematik und vom Regelungsgehalt her kompliziert, lückenhaft und schwer verständlich. Mit dem neuen, den Belangen der inneren Sicherheit, aber auch den berechtigten Anliegen der gesetzestreuen Nutzer entsprechenden Waffengesetz und der Überführung der Vorschriften über die technische Sicherheit von Waffen und Munition aus dem bisherigen Waffengesetz in ein eigenes Beschussgesetz sollen die Transparenz, Verständlichkeit und die Anwendung beider Regelungsmaterien erhöht werden. Außerdem soll der missbräuchliche Umgang mit Waffen, insbesondere auch mit den häufig bei Straftaten verwendeten Gas- und Schreckschusswaffen stärker eingeschränkt werden.

B. Lösung

Im Rahmen eines Artikelgesetzes werden das Waffengesetz (WaffG) neu gefasst (Artikel 1), die Vorschriften über die technische Sicherheit von Waffen und Munition in ein eigenes Beschussgesetz (BeschG) überführt (Artikel 2) und die notwendigen Anpassungen von Regelungen mit Bezug zum Waffenrecht in anderen Gesetzen (Artikel 3 bis 16) vorgenommen; hinzuweisen ist insoweit vor allem auf die Anpassung im Kriegswaffenkontrollgesetz (Artikel 3) und im Bundesjagdgesetz (Artikel 15).

Vorrangig geregelt werden im neuen Waffengesetz der private Erwerb und Besitz sowie der private Waffengebrauch; daran schließen sich Bestimmungen für Hersteller, Handel und sonstige gewerbliche Nutzung an. Für die hauptsächli-

chen Nutzergruppen wie Sportschützen, Jäger, gefährdete Personen sowie Sammler sind jeweils eigene Vorschriften geschaffen worden. Mit der Verschärfung der Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern, der Einführung eines so genannten kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusswaffen sowie mit der Erweiterung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern soll der missbräuchliche Umgang mit diesen Gegenständen eingedämmt werden.

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, den Gesetzentwurf im Wesentlichen in folgenden Punkten zu ergänzen bzw. abzuändern:

– Im Hinblick auf eine größere Transparenz des Waffengesetzes erfolgt ein ausdrücklicher Hinweis auf die Voraussetzungen des „kleinen“ Waffenscheins für das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen. Darüber hinaus wird eine besondere Hinweis- und Protokollierungspflicht von Waffenhändlern bei der Veräußerung von solchen Schusswaffen vorgesehen.

– Jugendlichen ab 14 Jahren wird der Erwerb und Besitz von Reizstoffsprühgeräten gestattet werden.

– Für die Kontrolle des Bedürfnisses zum Waffenbesitz wird nur eine einmalige obligatorische Wiederholungsprüfung nach dem Erwerb einer Waffe vorgesehen; entsprechend werden die Pflichten zur Nachweisführung über die schießsportliche Aktivität von Mitgliedern reduziert.

– Sportschützen und Jäger werden als Regelfall für die Anerkennung eines Bedürfnisses genannt.

– Es wird die Möglichkeit zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte an schießsportliche Vereine als juristische Personen vorgesehen.

– Der gesetzlich gestattete Umgang mit Waffen wird ausdrücklich auch für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem vom Bedürfnis umfassten Zweck anerkannt.

– Den Waffenbehörden wird die Möglichkeit für Einzelentscheidungen zur Befreiung von Erlaubnispflichten im Umgang mit Waffen und Munition gegeben.

– Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Jäger zum jagdlichen Übungsschiessen wird ausdrücklich geregelt und anerkannt.

– Bei Inhabern von Jahresjagdscheinen wird eine Prüfung des Bedürfnisses für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition ausgeschlossen, sofern die Waffen nicht nach dem Bundsjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung verboten sind.

– Der Erwerb und Besitz von Repetier-Langwaffen durch Sportschützen unterliegt keiner Kontingentbegrenzung; die Erlaubnis zum Erwerb von Repetier-Langwaffen wird unbefristet erteilt. Entsprechendes gilt für einläufige Einzelladerkurzwaffen für Patronenmunition und für mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen).

– Eine Meldepflicht der Schießsportvereine wird nur für den Austritt eines Mitglieds aus dem Verein vorgesehen; sie besteht nicht für die bloße Inaktivität von Mitgliedern.

– Für den Begriff des Schießsports wird eine gesetzliche Definition eingeführt.

– Für Waffen- und Munitionssammlungen wird eine ausdrückliche Regelung für den Erwerb infolge eines Erbfalls vorgesehen.

– Außerdem werden den Sammlern von Munition Erleichterungen eingeräumt, die wegen der besonderen Eigenschaften von Sammlermunition erforderlich sind.

– Der Erwerb von Schusswaffen und Munition infolge eines Erbfalls wird ausgedehnt auf Vermächtnisnehmer und durch Auflagen Begünstigte.

– Es wird die Möglichkeit zur Erteilung von Erlaubnissen zum Betreiben von Schießstätten auch für schießsportliche Vereine als juristische Personen vorgesehen.

– Die Voraussetzungen des Schießens durch Kinder und Jugendliche werden den Erfordernissen des Schießsports angepasst.

– Durch ausdrückliche Regelung wird das Schießen von Minderjährigen an Schießbuden auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen gestattet.

– Die Vorschriften über das Verbringen und die Mitnahme von Waffen und Munition werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Oktober 2001 (Bundesratsdrucksache 596/01 – Beschluss; Bundestagsdrucksache 14/7758) neu geordnet.

– Die Anforderungen an die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition werden unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung des diskriminierungsfreien Handels im Europäischen Wirtschaftsraum angepasst. Sicherheitsschränke der Stufe A gelten für die Aufbewahrung von bis zu zehn Langwaffen dauerhaft als ausreichend. Vergleichbar gesicherte Räume gelten im Grundsatz für die Aufbewahrung von Schusswaffen als ausreichend.

– Für die Waffenbehörden und die Meldebehörden wird die gesetzliche Grundlage für die gegenseitige Unterrichtung über die Erteilung bzw. den Wegfall waffenrechtlicher Erlaubnisse einerseits und über Namensänderungen, Wegzug oder Tod eines Erlaubnisinhabers andererseits geschaffen.

1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7758 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP und PDS**

2. **Annahme eines Entschließungsantrags mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS**

3. **Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/763 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes sind die Gemeinden nur insoweit betroffen, als sie auf Grund von Landesrecht Vollzugsaufgaben wahrnehmen. Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Waffengesetzes und des Beschussgesetzes und der auf Grund der Gesetze zu erlassenden Rechtsvorschriften führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeiten beim Bund und in deutlich geringerem Maße auch bei den Ländern, wobei zu berücksichtigen ist, dass zum Teil durch das neue Gesetz Verfahrenserleichterungen vorgesehen sind, die sich im Hinblick auf die Kosten für den Vollzug günstig auswirken werden.

Der Vollzug des Waffengesetzes erfordert wegen der Verlagerung der Länderzuständigkeit für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Angehörige der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte auf das Bundesverwaltungsamt etwa 4 Stellen. Soweit zusätzliche beschussrechtliche Prüfungen durch Beschussämter der Länder wahrgenommen werden, ist ein Personalmehrbedarf nicht zu erwarten. Erforderliche Sachausgaben werden durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Die Gebühren für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach dem Waffengesetz, dem Beschussgesetz und den auf beiden Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen sollen im Rahmen der Ersetzung der Kostenverordnung zum Waffengesetz durch Kostenverordnungen zum Waffengesetz und zum Beschussgesetz an die aktuellen Kostenverhältnisse angepasst werden.

E. Sonstige Kosten

Zu den durch die Neuordnung entstehenden Kosten der Wirtschaft haben sich die beteiligten Verbände nicht geäußert. Die Kosten wegen der notwendigen Einführung der Bauartprüfung für bestimmte Waffen werden, gemessen an den Produktionskosten, als insgesamt gering angesehen. Da im Rahmen der Bauartprüfung auch Verbotstatbestände des Waffengesetzes berücksichtigt werden, tritt für die Hersteller Rechtssicherheit im Hinblick auf die zukünftige Vermarktung ein. Da die Bauartprüfung für Nichtfeuerwaffen nach Maßgabe europäischen Rechts erfolgt, sind die geprüften Gegenstände auch in anderen Staaten der europäischen Union marktfähig. Die Kosten der Bauartprüfung sind damit aufgewogen.

Auswirkungen auf das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Einzelpreise sind möglich, aber nicht quantifizierbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7758 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2) folgende Entschließung anzunehmen:

1. Das vom Deutschen Bundestag heute beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts enthält auch eine Vorschrift über den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erben und ihnen gleichgestellte Personen (Artikel 1 § 20).

   Danach können diese Personen anders als sonstige Berechtigte wie Jäger oder Sportschützen ohne Nachweis eines Bedürfnisses, der Sachkunde und des sonst vorgeschriebenen Mindestalters Schusswaffen erwerben und besitzen.

2. Der Deutsche Bundestag hat diese Regelung auf fünf Jahre befristet (Artikel 18 Nr. 2). Er verfolgt damit nicht das Ziel, nur das Außerkrafttreten der Vorschrift hinauszuschieben. Er erwartet vielmehr, dass die Zeit genutzt wird, um die unter 1. angesprochene Privilegierung eines bestimmten Personenkreises beim Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Maßnahmen technischer Art, die die Sicherheit erhöhen, auszugleichen.

3. Der Deutsche Bundestag begrüßt deshalb das in der amtlichen Begründung zu dieser Bestimmung von der Bundesregierung dargestellten Anliegen, der Industrie einen Anreiz zu geben, die zurzeit bereits laufenden Entwicklungen von Blockiersystemen voranzutreiben; diese sollen es ermöglichen, eine Schusswaffe ohne Zerstörung zu blockieren, dass Nichtberechtigte nicht damit schießen können. Er geht davon aus, dass diese Entwicklungen in einem Zeitraum von spätestens fünf Jahren marktreif werden können.

4. Der Deutsche Bundestag erwartet, dass der Einbau technischer Vorkehrungen zur Sicherung die unbefugte Nutzung von Schusswaffen durch Erben und den ihnen gleichgestellten Personen oder durch Dritte mindestens erheblich erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht.

   Er setzt ferner voraus, dass die Funktionsfähigkeit der Waffen jederzeit wiederhergestellt werden kann.

   Der Deutsche Bundestag erwartet, dass der Einbau und die Deaktivierung der entsprechenden technischen Vorkehrungen nur durch dafür besonders autorisierte Personen, z. B. Büchsenmacher, durchgeführt werden dürfen. Verstöße gegen die festzulegenden Regelungen sollen als Straftaten verfolgt werden können.

5. An der Erarbeitung der technischen Anforderungen im Einzelnen und an der Feststellung der Marktreife derartiger technischer Vorkehrungen sind vor allem die Waffenhersteller, die Beschussämter der Länder sowie die Kriminalpolizeien des Bundes und der Länder zu beteiligen. Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass der Beschussrat in dieser Frage einbezogen wird.

6. Die Bundesregierung wird aufgefordert, rechtzeitig vor Ablauf der Frist des Artikels 18 Nr. 2 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Befristung aufhebt, die Ausrüstung von Schusswaffen mit den vorgenannten techni-

schen Vorkehrungen vorschreibt sowie die entsprechenden Straftatbestände enthält.

7. Sollte sich die Marktreife von Blockiersystemen oder sonstigen geeigneten technischen Vorkehrungen über den Befristungszeitraum des Artikels 18 Nr. 2 hinaus verzögern, so hat die Bundesregierung rechtzeitig über den Sachstand zu berichten, um dem Deutschen Bundestag die Möglichkeit zu entsprechenden Reaktionen, insbesondere gegebenenfalls zu einer Verlängerung der Befristung, zu geben.

3) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/763 abzulehnen.

Berlin, den 24. April 2002

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Ernst Bahr
Berichterstatter

Hartmut Koschyk
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)
– Drucksache 14/7758 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)*)	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)*)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
Artikel 1 Waffengesetz (WaffG)	Artikel 1 unverändert
Artikel 2 Beschussgesetz (BeschG)	Artikel 2 unverändert
Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes	Artikel 4 unverändert
	Artikel 5 Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
Artikel *5* Änderung der Strafprozessordnung	Artikel **6** Änderung der Strafprozessordnung
Artikel *6* Änderung des Produktsicherheitsgesetzes	Artikel **7** Änderung des Produktsicherheitsgesetzes
Artikel *7* Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz	Artikel **8** Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz
Artikel *8* Änderung der Bewachungsverordnung	Artikel **9** Änderung der Bewachungsverordnung
Artikel *9* Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz	Artikel **10** Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz
Artikel *10* Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz	Artikel **11** Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz
Artikel *11* Änderung des Sprengstoffgesetzes	Artikel **12** Änderung des Sprengstoffgesetzes
Artikel *12* Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	Artikel **13** Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
Artikel *13* Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung	Artikel **14** Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
Artikel *14* Änderung des Bundesjagdgesetzes	Artikel **15** Änderung des Bundesjagdgesetzes

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. *34*), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. **37**), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Entwurf

Artikel *15* Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Artikel *16* Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel *17* Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung von Vorschriften

Artikel 1

Waffengesetz (WaffG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

§ 2 Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition, Waffenliste

§ 3 Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche

Abschnitt 2
Umgang mit Waffen oder Munition

Unterabschnitt 1
Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

§ 5 Zuverlässigkeit

§ 6 Persönliche Eignung

§ 7 Sachkunde

§ 8 Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

§ 9 Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

Unterabschnitt 2
Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

§ 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

§ 11 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

§ 12 Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

Unterabschnitt 3
Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen *oder* Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen

§ 15 Schießsportverbände; schießsportliche Vereine

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel **16** Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Artikel **17** Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel **18** Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung von Vorschriften

Artikel 1

Waffengesetz (WaffG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
unverändert

Abschnitt 2
Umgang mit Waffen oder Munition

Unterabschnitt 1
unverändert

Unterabschnitt 2
unverändert

Unterabschnitt 3
Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

§ 13 Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und** Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

§ 14 Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und Munition** durch Sportschützen

§ 15 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen *oder* Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege	§ 16 Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und** Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege
§ 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler	§ 17 unverändert
§ 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige	§ 18 unverändert
§ 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen *oder* Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen	§ 19 Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und** Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen
§ 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch *Erben*	§ 20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch **Erwerber infolge eines Erbfalls**
Unterabschnitt 4 **Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer**	**Unterabschnitt 4** unverändert
§ 21 Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel	
§ 22 Fachkunde	
§ 23 Waffenbücher	
§ 24 Kennzeichnungspflicht; Markenanzeigepflicht	
§ 25 Ermächtigungen und Anordnungen	
§ 26 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung	
§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten, Ausbildung im Verteidigungsschießen	
§ 28 Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal	
Unterabschnitt 5 **Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**	**Unterabschnitt 5** **Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**
§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition *aus einem oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union*	§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition **in den Geltungsbereich des Gesetzes**
§ 30 *Vorübergehendes* Verbringen von Waffen oder Munition *aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union*	§ 30 Verbringen von Waffen oder Munition **durch den Geltungsbereich des Gesetzes**
§ 31 *Vorübergehendes* Verbringen von Waffen oder Munition *in einen anderen Mitgliedstaat* der Europäischen Union	§ 31 Verbringen von Waffen oder Munition **aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten** der Europäischen Union
§ 32 *Verbringen* von Waffen oder Munition *aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist*	§ 32 **Mitnahme** von Waffen oder Munition **in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass**
§ 33 *Vorübergehendes Verbringen* von Waffen oder Munition *aus einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist*	§ 33 **Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme** von Waffen oder Munition **in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Unterabschnitt 6 **Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten**	**Unterabschnitt 6** unverändert
§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht	
§ 35 Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote	
§ 36 Aufbewahrung von Waffen oder Munition	
§ 37 Anzeigepflichten	
§ 38 Ausweispflichten	
§ 39 Auskunfts- und Vorzeigepflicht**,** Nachschau	
Unterabschnitt 7 **Verbote**	**Unterabschnitt 7** unverändert
§ 40 Verbotene Waffen	
§ 41 Waffenverbote für den Einzelfall	
§ 42 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	
Abschnitt 3 **Sonstige waffenrechtliche Vorschriften**	**Abschnitt 3** **Sonstige waffenrechtliche Vorschriften**
§ 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten	§ 43 Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten
	§ 44 Übermittlung an und von Meldebehörden
§ *44* Rücknahme und Widerruf	§ **45** Rücknahme und Widerruf
§ *45* Weitere Maßnahmen	§ **46** Weitere Maßnahmen
§ *46* Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht	§ **47** Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht
§ *47* Sachliche Zuständigkeit	§ **48** Sachliche Zuständigkeit
§ *48* Örtliche Zuständigkeit	§ **49** Örtliche Zuständigkeit
§ *49* Kosten	§ **50** Kosten
Abschnitt 4 **Straf- und Bußgeldvorschriften**	**Abschnitt 4** **Straf- und Bußgeldvorschriften**
	§ 51 Strafvorschriften
§ *50* Strafvorschriften	§ **52** Strafvorschriften
§ *51* Bußgeldvorschriften	§ **53** Bußgeldvorschriften
§ *52* Einziehung und erweiterter Verfall	§ **54** Einziehung und erweiterter Verfall
Abschnitt 5 **Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes**	**Abschnitt 5** **Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes**
§ *53* Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten	§ **55** Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten
§ *54* Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher	§ **56** Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher
§ *55* Kriegswaffen	§ **57** Kriegswaffen

Entwurf

Abschnitt 6
Übergangsvorschriften,
Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand und Zweck des Gesetzes,
Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

(2) Waffen sind

1. Schusswaffen oder ihnen gleichgestellte Gegenstände und
2. tragbare Gegenstände,
   a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen;
   b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, und die in diesem Gesetz genannt sind.

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt *oder* verbringt, damit schießt *oder wer Waffen oder Munition* herstellt oder *damit Handel* treibt.

(4) Die Begriffe der Waffen und Munition sowie die Einstufung von Gegenständen nach Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b als Waffen, die Begriffe der Arten des Umgangs und sonstige waffenrechtliche Begriffe sind in der Anlage 1 (Begriffsbestimmungen) zu diesem Gesetz näher geregelt.

§ 2
Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition,
Waffenliste

(1) Der Umgang mit Waffen oder Munition ist nur Personen gestattet, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

(2) *Wer mit* Waffen oder Munition *umgehen will*, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 *(Waffenliste)* Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 6
Übergangsvorschriften,
Verwaltungsvorschriften

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand und Zweck des Gesetzes,
Begriffsbestimmungen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Umgang mit einer Waffe oder Munition hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt**,** verbringt**, mitnimmt**, damit schießt**,** herstellt**, bearbeitet, instand setzt** oder **Handel damit** treibt.

(4) u n v e r ä n d e r t

§ 2
Grundsätze des Umgangs mit Waffen oder Munition,
Waffenliste

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) **Der Umgang mit** Waffen oder Munition**, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zu diesem Gesetz genannt sind**, bedarf der Erlaubnis.

(3) Der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 zu diesem Gesetz genannt sind, ist verboten.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der *Waffenliste* genannt. Ferner sind in der *Waffenliste* Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.	(4) Waffen oder Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist, sind in der **Anlage 2 Abschnitt 1 und 2** genannt. Ferner sind in der **Anlage 2** Abschnitt 3 die Waffen und Munition genannt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.
	(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitt 1 und 3 und der Anlage 2 einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind
	1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,
	2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder.
	Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.
§ 3 **Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche**	**§ 3** **Umgang mit Waffen oder Munition durch Kinder und Jugendliche**
(1) Jugendliche dürfen im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses abweichend von § 2 Abs. 1 unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten mit Waffen oder Munition umgehen.	(1) u n v e r ä n d e r t
	(2) Jugendliche dürfen abweichend von § 2 Abs. 1 Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten haben.
(*2*) Die zuständige Behörde kann für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.	(**3**) u n v e r ä n d e r t
Abschnitt 2 **Umgang mit Waffen oder Munition**	**Abschnitt 2** **Umgang mit Waffen oder Munition**
Unterabschnitt 1 **Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse**	**Unterabschnitt 1** **Allgemeine Voraussetzungen für Waffen- und Munitionserlaubnisse**
§ 4 **Voraussetzungen für eine Erlaubnis**	**§ 4** **Voraussetzungen für eine Erlaubnis**
(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller	(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller
1. das *18.* Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),	1. das **achtzehnte** Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),
2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),	3. u n v e r ä n d e r t
4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und	4. u n v e r ä n d e r t
5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in	5. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Höhe von einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – nachweist.	
(2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 sich das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht nachweisen zu lassen.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis *sowie einmalig nach weiteren drei Jahren* das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.	(4) Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen.
§ 5 **Zuverlässigkeit**	**§ 5** **Zuverlässigkeit**
(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, 1. die rechtskräftig verurteilt worden sind a) wegen eines Verbrechens oder b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden, b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden, c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die	(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
1. a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,	1. a) u n v e r ä n d e r t
b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,	b) u n v e r ä n d e r t
c) wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz	c) u n v e r ä n d e r t
zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. Mitglied	2. unverändert
a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder	
b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,	
waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,	
3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung *verfassungsfeindliche* Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben,	3. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben, **die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,**
4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren.	4. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren**,**
	5. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften eines der in Nummer 1 Buchstabe c genannten Gesetze verstoßen haben.
(3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.	(3) unverändert
(4) Ist ein Verfahren wegen Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.	(4) unverändert
(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:	(5) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:
1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;	1. unverändert
2. die Auskunft *bei den Justizbehörden nach § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 5, 7 Buchstabe b, Abs. 2, § 17 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz*;	2. die Auskunft **aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 1 genannten Straftaten**;
3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 4 ein.	3. unverändert
	Die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung verwendet werden. Über die Erteilung einer Auskunft über die nach Satz 1 Nr. 2 erhobenen Daten entscheidet die Waffenbehörde im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.

Entwurf

§ 6
Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig *oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt* sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so kann die zuständige Behörde dem Betroffenen auf seine Kosten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufgeben.

§ 7
Sachkunde

(1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 8
Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6
Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. u n v e r ä n d e r t
3. u n v e r ä n d e r t

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen.

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 7
u n v e r ä n d e r t

§ 8
Bedürfnis, allgemeine Grundsätze

(1) Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer, und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Waffen oder Munition für den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Ein Bedürfnis im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. Mitglied eines schießsportlichen Vereins ist, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört, oder

2. Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist.

§ 9
Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen oder Munition entstehenden Gefahren und erheblichen Nachteile zu schützen.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

(3) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 4 bis 6 oder eine Schießstätte nach § 27 Abs. 2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

§ 9
unverändert

Unterabschnitt 2
Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

Unterabschnitt 2
Erlaubnisse für einzelne Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition, Ausnahmen

§ 10
Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt. Wer eine Waffe auf Grund einer Erlaubnis nach Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden.

§ 10
Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) unverändert

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. **Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein. Scheidet die benannte verantwortliche Person aus**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

dem schießsportlichen Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem schießsportlichen Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition wird durch Eintragung in eine Waffenbesitzkarte für die darin eingetragenen Schusswaffen erteilt. In den übrigen Fällen wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von sechs Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.

(3) unverändert

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird.

(4) Die Erlaubnis zum Führen einer Waffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Eine Erlaubnis nach Satz 1 zum Führen von Schusswaffen wird für bestimmte Schusswaffen auf höchstens drei Jahre erteilt; die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden, sie ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird. **Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).**

(5) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe wird durch einen Erlaubnisschein erteilt.

(5) unverändert

§ 11
Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1 bis 3 (Kategorien A bis C) oder von Munition für eine solche darf einer Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) hat, nur erteilt werden, wenn sie

1. die Schusswaffen oder die Munition in den Mitgliedstaat im Wege der Selbstvornahme verbringen wird oder
2. eine schriftliche Erklärung vorlegt, dass und aus welchen Gründen sie die Schusswaffen oder die Munition nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besitzen beabsichtigt.

Die Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition für eine solche darf nur erteilt werden, wenn über die Voraussetzungen des Satzes 1 hinaus eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates hierzu vorgelegt wird.

(2) Für eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die eine Schusswaffe nach

§ 11
unverändert

Entwurf

Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 (Kategorie B) oder Munition für eine solche in einem anderen Mitgliedstaat mit einer Erlaubnis dieses Staates erwerben will, wird eine Erlaubnis erteilt, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen.

§ 12
Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
   a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck, oder
   b) vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der Beförderung

   erwirbt;
2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Waffe erwirbt;
3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und *so lange* er
   a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
   b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,
   c) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen

   den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;
4. von einem anderen,
   a) dem er die Waffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte, oder
   b) nach dem Abhandenkommen

   wieder erwirbt;
5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt.

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer

1. *Munition* unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
2. *Munition* unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 *lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27) zum sofortigen Verbrauch* erwirbt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 12
Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
   a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck **oder im Zusammenhang damit**, oder
   b) vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der Beförderung

   erwirbt;
2. u n v e r ä n d e r t
3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und **solange** er
   a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
   b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung,
   c) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen

   den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf;
4. u n v e r ä n d e r t
5. auf einer Schießstätte (§ 27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt**;**
6. **auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.**

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer **diese**

1. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 **zum sofortigen Verbrauch lediglich auf dieser Schießstätte (§ 27)** erwirbt**;**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.
(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer	(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Waffen bedarf nicht, wer
1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck führt;	1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck **oder im Zusammenhang damit** führt;
2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe *im Zusammenhang mit dem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck* erfolgt;	2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe **zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit** erfolgt;
	3. eine Langwaffe nicht schussbereit den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen auf festgelegten Wegstrecken führt;
3. eine Signalwaffe beim Bergsteigen *oder* als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder *zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist,* führt.	**4.** eine Signalwaffe beim Bergsteigen**,** als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug oder **bei Not- und Rettungsübungen** führt**;**
	5. eine Schreckschuss- oder eine Signalwaffe zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen führt, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.
(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig	(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte (§ 27) schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig
1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum	1. unverändert
a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § 7 des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,	
b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,	
	2. durch Personen, die den Regeln entsprechend als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen nach Absatz 3 Nr. 3 mit einer Langwaffe an Schießständen schießen,
2. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,	**3**. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,
a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,	a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,
b) zur Abgabe von Startzeichen im Auftrag der Veranstalter,	**b) entfällt**
c) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,	**b**) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,
3. mit Signalwaffen	**4**. mit Signalwaffen **bei Not- und Rettungsübungen,**
a) bei Not- und Rettungsübungen oder	**a) entfällt**

Entwurf

b) zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) entfällt

5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Entwurf:

Unterabschnitt 3
Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

§ 13
Erwerb und Besitz von Schusswaffen *oder* Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen zur Jagdausübung benötigen, *und*
2. die zu erwerbende Schusswaffe *zur Jagdausübung geeignet und* nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen).

(2) Bei Jägern *bedarf es für die Erteilung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 in der Regel keiner Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Bei Jägern*, die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 *in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1* des Bundesjagdgesetzes sind, *gilt dies auch für die Voraussetzung nach* § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 steht ein Jagdschein im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.

(5) Jäger bedürfen für den Erwerb und Besitz von Munition für Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis,

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Unterabschnitt 3
Besondere Erlaubnistatbestände für bestimmte Personengruppen

§ 13
Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und der dafür bestimmten Munition** wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes sind (Jäger), wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen **und die Munition** zur Jagdausübung **oder zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe** benötigen,
2. die zu erwerbende Schusswaffe **und Munition** nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist (Jagdwaffen **und -munition**).

(2) Bei Jägern**,** die Inhaber eines Jahresjagdscheines im Sinne von § 15 Abs. 2**, § 16** des Bundesjagdgesetzes sind, **erfolgt keine Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 sowie des** § 4 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines im Sinne des § 15 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1**, § 16** des Bundesjagdgesetzes bedürfen zum Erwerb von Langwaffen nach Absatz 1 Nr. 2 keiner Erlaubnis. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.	
(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz *oder im Zusammenhang damit* ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen.	(6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des **Ein- und** Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz ohne Erlaubnis führen und mit ihnen schießen**; er darf auch im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Jagdwaffen nicht schussbereit ohne Erlaubnis führen.**
(7) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders führen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich führen.	(7) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen **nicht schussbereite** Jagdwaffen in der Ausbildung ohne Erlaubnis unter Aufsicht eines Ausbilders führen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich **zu** führen.
§ 14 **Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen**	**§ 14** **Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen**
(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass	(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und der dafür bestimmten Munition** wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 anerkannten Schießsportverband angehört. Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes ist glaubhaft zu machen, dass
1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und	1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein regelmäßig als Sportschütze betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.	2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.
Innerhalb von sechs Monaten dürfen nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.	Innerhalb von sechs Monaten dürfen **in der Regel** nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.
(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von mehr als drei *Repetier-Langwaffen oder* halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei Kurzwaffen wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe	(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei **mehrschüssigen** Kurzwaffen **für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition** wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe
1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder	1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.	2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.
(3) Sportschützen wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen *unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 und 3* berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen *unter Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2* zu beantragen.	(3) Sportschützen wird abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 3 eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen **mit glatten und gezogenen Läufen, von Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie von einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und von mehrschüssigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen)** berechtigt. Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist **durch den Erwerber** binnen zwei Wochen zu beantragen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 15 **Schießsportverbände; schießsportliche Vereine**	**§ 15** **Schießsportverbände; schießsportliche Vereine**
(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der	(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der
1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist,	1. unverändert
2. mindestens zehntausend Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,	2. unverändert
3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,	3. unverändert
4. a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und	4. a) unverändert
b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder oder Jugendliche in diesen Vereinen	b) unverändert
hinwirkt,	
5. regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,	5. unverändert
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer Schießsportordnung organisiert und	6. unverändert
7. durch organisatorische Maßnahmen darauf hinwirkt, dass die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine	7. durch organisatorische Maßnahmen darauf hinwirkt, dass die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine
a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,	a) unverändert
b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten *sechs* Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und	b) einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten **drei** Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und
c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen.	c) unverändert
(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens zweitausend Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.	(2) unverändert
(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt durch die nach § 47 Abs. 1 zuständigen Behörden des Landes, in dem der Schießsportverband seinen Sitz hat, und, soweit nicht der Schießsportverband nur auf dem Gebiet dieses Landes tätig ist, im Einvernehmen mit den nach § 47 Abs. 1 zuständigen Behörden der übrigen Länder.	(3) unverändert
(4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die	(4) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. Anerkennung, Rücknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigung des betreffenden Verbandes nach § 14 Abs. 1 und 2 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen. Die Anerkennungsbehörde unterrichtet die nach Absatz 3 an der Anerkennung beteiligten Stellen von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens zur Aufhebung der Anerkennung.

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus *dem aktiven Schießsport oder* ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

§ 16
Erwerb und Besitz von Schusswaffen *oder* Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen und bis zu drei Repetier-Langwaffen sowie der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege Waffen tragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie durch eine Bescheinigung der Brauchtumsschützenvereinigung glaubhaft machen, dass sie diese Waffen zur Pflege des Brauchtums benötigen.

(2) Für Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, kann für die Dauer von fünf Jahren die Ausnahmebewilligung zum Führen von in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen sowie von sonstigen zur Brauchtumspflege benötigten Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.

(6) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer Sportordnung geschossen wird und der Übungsablauf unter Wahrung der Chancengleichheit allen Teilnehmern vorab bekannt ist; die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, ist nicht zulässig.

§ 16
Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Brauchtumsschützen, Führen von Waffen und Schießen zur Brauchtumspflege

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Brauchtumsschützen dürfen die zur Pflege des Brauchtums benötigten Schusswaffen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Absatz 2 oder nach § 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 führen.

Entwurf

(*3*) Die Erlaubnis zum Schießen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann für die Dauer von fünf Jahren einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. in dessen Person eine Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegt,
2. die Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht gewährleistet ist,
3. Gefahren oder erhebliche Nachteile für Einzelne oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden können oder
4. kein Haftpflichtversicherungsschutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 nachgewiesen ist.

§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Erlaubnis nach Satz 1 kann mit der Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 verbunden werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(**4**) Die Erlaubnis zum Schießen mit den in Absatz 1 Satz 1 genannten Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition bei Veranstaltungen nach Absatz 2 kann für die Dauer von fünf Jahren einem verantwortlichen Leiter der Brauchtumsschützenvereinigung erteilt werden. Sie ist zu versagen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Die Erlaubnis nach Satz 1 kann mit der Ausnahmebewilligung nach Absatz 2 verbunden werden.

(5) Brauchtumsschützen dürfen in den Fällen des Absatzes 2 und 3 oder bei Vorliegen einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Abs. 2 die Schusswaffen ohne Erlaubnis führen und damit schießen.

Entwurf

§ 17
Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel unbefristet erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 17
Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) benötigen**; kulturhistorisch bedeutsam ist auch eine wissenschaftlich-technische Sammlung**.

(2) unverändert

(3) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten (Erwerber infolge eines Erbfalls) erteilt, der eine vorhandene Sammlung des Erblassers im Sinne des Absatzes 1 fortführt.

Entwurf

§ 18
Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige) benötigen.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 18
unverändert

Entwurf

1. für Schusswaffen oder Munition jeder Art und

2. unbefristet

erteilt. Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. Auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Schusswaffen jeder Art findet im Falle des Erwerbs einer Schusswaffe § 10 Abs. 1 Satz 4 keine Anwendung, wenn der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.

§ 19
Erwerb und Besitz von Schusswaffen *oder* Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz *von Schusswaffen oder* Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,

1. wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und

2. dass der Erwerb *von* Schusswaffe*n* und der *dafür bestimmten* Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.

(2) Ein Bedürfnis zum Führen einer Schusswaffe wird anerkannt, wenn glaubhaft gemacht ist, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

§ 20
Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch *Erben*

(1) Unbeschadet der Verpflichtung zur Anzeige der Inbesitznahme einer Schusswaffe nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf ein Erbe zum Erwerb einer von einem Berechtigten ererbten Schusswaffe keiner Erlaubnis.

(2) Der Erbe hat binnen eines Monats nach Annahme der Erbschaft oder Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte zu beantragen, sofern er die Schusswaffe nicht vorher einem Berechtigten überlässt. Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht besitzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 19
Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition, Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz **einer Schusswaffe und der dafür bestimmten** Munition wird bei einer Person anerkannt, die glaubhaft macht,

1. u n v e r ä n d e r t

2. dass der Erwerb **der** Schusswaffe und der Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern.

(2) u n v e r ä n d e r t

§ 20
Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt diese Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen. Dem Erwerber infolge eines Erbfalls ist die gemäß Satz 1 beantragte Erlaubnis abweichend von § 4 Abs. 1 zu erteilen, wenn der Erblasser berechtigter Besitzer war und der Antragsteller zuverlässig und persönlich geeignet ist.

(2) entfällt

Entwurf

Unterabschnitt 4
Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer

§ 21
Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

(2) Die *Erlaubnis zur Waffenherstellung* nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die *Erlaubnis zur Waffenherstellung* die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) oder persönliche Eignung (§ 6) nicht besitzt,
2. der Antragsteller die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit bei handwerksmäßiger Betriebsweise erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfüllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,
3. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbstständige Zweigstelle selbst leitet.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(5) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

(6) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Unterabschnitt 4
Besondere Erlaubnistatbestände für Waffenherstellung, Waffenhandel, Schießstätten, Bewachungsunternehmer

§ 21
Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

(1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung**, Bearbeitung oder Instandsetzung** von Schusswaffen oder Munition wird durch eine Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch eine Waffenhandelserlaubnis erteilt. Sie kann auf bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten beschränkt werden.

(2) Die **Waffenherstellungserlaubnis** nach Absatz 1 Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die **Waffenherstellungserlaubnis** die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Er soll diese Personen vorher hierüber unterrichten. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(7) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle über das Erlöschen einer Erlaubnis nach Absatz 5 Satz 1 und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.

§ 22
Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer *als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.*

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über *die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde), über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.*

§ 23
Waffenbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schusswaffen, deren Bauart nach §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen, sowie auf wesentliche Teile von Schusswaffen.

(2) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(7) unverändert

§ 22
Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, wer

1. die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt,

2. mindestens drei Jahre als Vollzeitkraft im Handel mit Schusswaffen und Munition berufstätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über

1. die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde),

2. die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen,

3. die Anforderungen an Art, Umfang und Nachweis der beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

zu erlassen.

§ 23
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. Schusswaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, mit dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmten Kennzeichen versehen sind,	
2. Schusswaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist,	
3. wesentliche Teile von Schusswaffen.	
§ 24 **Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht**	**§ 24** **Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht**
(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:	(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:
1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,	2. u n v e r ä n d e r t
3. eine fortlaufende Nummer.	3. u n v e r ä n d e r t
Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist *Absatz* 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.	Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist **Satz** 1 Nr. 3 nicht anzuwenden.
(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände	(5) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich anzuzeigen. Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.	
	(6) Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.
§ 25 **Ermächtigungen und Anordnungen**	**§ 25** **Ermächtigungen und Anordnungen**
(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 23 und 24 1. Vorschriften zu erlassen über a) Inhalt und Führung des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches, b) Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches, c) eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung, 2. zu bestimmen, a) auf welchen wesentlichen Teilen der Schusswaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schusswaffen nach einem Austausch, einer Veränderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind, b) dass bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in § 24 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Ist eine kennzeichnungspflichtige Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 24 Abs. 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde – auch nachträglich – anordnen, dass der Besitzer ein bestimmtes Kennzeichen anbringen lässt.	(2) Ist eine kennzeichnungspflichtige Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 24 Abs. 1 **Satz 1** Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde – auch nachträglich – anordnen, dass der Besitzer ein bestimmtes Kennzeichen anbringen lässt.
§ 26 **Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung**	**§ 26** **Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung**
(1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung von Schusswaffen wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. *Die Erlaubnis berechtigt zur Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen und schließt das Erwerben* von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser Gegenstände ein.	(1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung**, Bearbeitung oder Instandsetzung** von Schusswaffen wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. **Sie schließt den Erwerb** von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser Gegenstände ein.
(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen zu beschränken. Personen, denen Schusswaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke, die insbesondere eine Bearbeitung oder Instandsetzung erforderlich machen können, überlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen und wesentlichen Teilen erteilt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

E n t w u r f

§ 27
Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten, Ausbildung im Verteidigungsschießen

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn *er* die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der *nach Satz 3 Erlaubnispflichtige* hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Schießstätten, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller, durch Waffen- oder Munitionssachverständige oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird. Der Betreiber hat die Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), nur gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der *erstmaligen* Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und *mindestens drei Jahre lang* aufzubewahren. *Die Einverständniserklärungen* sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Unter Obhut verantwortlicher und zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen darf Kindern, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht *vierzehn* Jahre alt sind, das sportliche Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2

B e s c h l ü s s e d e s 4. A u s s c h u s s e s

§ 27
Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten, Ausbildung im Verteidigungsschießen

(1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn **der Antragsteller** die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt **und eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens einer Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden – sowie gegen Unfall in Höhe von mindestens 10 000 Euro für den Todesfall und mindestens 100 000 Euro für den Invaliditätsfall bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen nachweist. § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 richtet sich die Haftpflichtversicherung für Schießgeschäfte, die der Schaustellerhaftpflichtversicherung unterliegen, nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung**. Bei ortsveränderlichen Schießstätten ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Der **Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 5** hat Aufnahme und Beendigung des Betriebs der Schießstätte der örtlich zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), **sowie Jugendlichen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen** nur gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist. Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und **während des Schießens** aufzubewahren. **Sie** sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Unter Obhut verantwortlicher und zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit geeigneter Aufsichtspersonen darf Kindern, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht **zwölf** Jahre alt sind, das sportliche Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterab-

Entwurf

Nr. 1.1 und 1.2), *Jugendlichen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen* unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 gestattet werden. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Die zuständige Behörde kann einem Kind *oder Jugendlichen* zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Satzes 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen in der Ausbildung ohne Erlaubnis mit Jagdwaffen schießen, wenn sie das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben und der Sorgeberechtigte und der Ausbildungsleiter ihr Einverständnis in einer von beiden unterzeichneten Berechtigungsbescheinigung erklärt haben. Die Person hat in der Ausbildung die Berechtigungsbescheinigung mit sich zu führen.

(6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson *Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben,* das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie von sonstigen Gefahren oder erheblichen Nachteilen für die Benutzer einer Schießstätte, die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

1. die Benutzung von Schießstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schießen einschließlich der Anforderungen an das Aufsichtspersonal, zu regeln,
2. Vorschriften zur Abgrenzung des Verteidigungsschießens von anderen Schießvorgängen zu erlassen,
3. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der kampfmäßigen Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
   a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
   b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,
   c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

schnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 gestattet werden. Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur schießsportlichen Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Satzes 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

(5) unverändert

(6) An ortsveränderlichen Schießstätten, die dem Schießen zur Belustigung dienen, darf von einer verantwortlichen Aufsichtsperson **Minderjährigen** das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2), gestattet werden. **Bei Kindern hat der Betreiber sicherzustellen, dass die verantwortliche Aufsichtperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient.**

(7) unverändert

Entwurf

d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,

e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

§ 28
Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen *oder* Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen.

(2) Die Schusswaffe darf nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Auftrages nach Absatz 1 geführt werden. Der Unternehmer hat dies auch bei seinem Bewachungspersonal in geeigneter Weise sicherzustellen.

(3) Wachpersonen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen des Erlaubnisinhabers nach dessen Weisung besitzen oder führen sollen, sind der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen; der Unternehmer soll die betreffende Wachperson in geeigneter Weise vorher über die Benennung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behörde unterrichten. Die Überlassung von Schusswaffen oder Munition darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt oder die Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst.

(4) In einen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 kann auch der Zusatz aufgenommen werden, dass die in Absatz 3 bezeichneten Personen die ihnen überlassenen Waffen nach Weisung des Erlaubnisinhabers führen dürfen.

Unterabschnitt 5
Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

§ 29
Verbringen von Waffen oder Munition *aus einem oder in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union*

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von *Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mit-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 28
Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal

(1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem Bewachungsunternehmer (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 19 oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern. Satz 1 gilt entsprechend für Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen. **Ein nach Satz 1 und 2 glaubhaft gemachtes Bedürfnis umfasst auch den Erwerb und Besitz der für die dort genannten Schusswaffen bestimmten Munition.**

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

Unterabschnitt 5
Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den und aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

§ 29
Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von **Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Er-**

Entwurf

gliedstaat) in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und der sichere Transport gewährleistet ist. Sofern es sich um Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) handelt, bedarf die Verbringung auch der vorherigen Zustimmung des anderen Mitgliedstaates.

(2) *Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn der sichere Transport gewährleistet ist und die vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaates vorliegt.*

(3) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann auf Antrag allgemein die Erlaubnis nach Absatz 2 für Schusswaffen oder Munition zum Verbringen zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.

(4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. Für eine Erlaubnis nach Absatz 2 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

1. *über die Person des Überlassers und des Erwerbers oder desjenigen, der die Schusswaffen oder die Munition ohne Besitzwechsel in einen anderen Staat verbringt:*

   Vor- und Familienname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte und die Angabe, ob es sich um einen Waffenhändler oder eine Privatperson handelt;

2. *über die Schusswaffen:*

   Anzahl und Art der Waffen, Kategorien nach der Richtlinie des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) vom 18. Juni 1991 (ABl. Nr. L 256 S. 51) – Waffenrichtlinie –, Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen;

3. *über die Munition:*

   Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. EG Nr. L 121 S. 20) – Explosivstoffrichtlinie –, Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;

4. *über die Lieferanschrift:*

   Genaue Angabe des Ortes, an den die Waffen oder Munition versandt oder befördert werden;

Beschlüsse des 4. Ausschusses

werb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn

1. **der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und**
2. **der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.**

(2) **Sollen Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wird die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt.**

(3) entfällt

(4) entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. *über den Transport:*

   Beförderungsmittel, Tag des Beginns und voraussichtlichen Endes.

   Für eine Erlaubnis nach Absatz 3 hat der Antragsteller Angaben über Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familienname, Geburtsort und -datum des Inhabers der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1, Empfängermitgliedstaaten und Art der Schusswaffen oder Munition zu machen. Inhabern einer Erlaubnis nach Absatz 2 kann zur Erfüllung der Ausweispflicht nach § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b oder c eine Bescheinigung ausgestellt werden, die auf den Erlaubnisschein Bezug nimmt. Für eine Erlaubnis nach Absatz 1 hat der Antragsteller die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 zu machen.

§ 30
Vorübergehendes* Verbringen von Waffen oder Munition *aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Die Erlaubnis zum *vorübergehenden* Verbringen von Waffen oder Munition, *deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus einem anderen Mitgliedstaat durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erteilt werden,* wenn der sichere Transport gewährleistet ist *und, sofern Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition in einen weiteren Mitgliedstaat verbracht werden sollen, dessen vorherige Zustimmung vorliegt.*

(2) Sollen *Waffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, oder Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition aus einem anderen Mitgliedstaat ohne Aufgabe des Besitzes vorübergehend in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorliegen. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Satz 1 verbringen wollen, bedürfen eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses, in dem die Waffen eingetragen sind. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Verbringensvorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.*

(3) Einer Erlaubnis bedarf es nicht in den Fällen des Absatzes 2 für

1. *Personen, die eine Signalwaffe und die dafür bestimmte Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord eines Schiffes,*
2. *a) Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und D und dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zwecke der Jagd,*

   b) Sportschützen, die bis zu drei Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke des Schießsports,

---

§ 30
Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition **im Sinne des § 29 Abs. 1 durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden**, wenn der sichere Transport **durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten** gewährleistet ist. **§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend.**

(2) Sollen **Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen Mitgliedstaat verbracht werden, so bedarf die Erlaubnis zu dem Verbringen nach Absatz 1 auch, soweit die Zustimmung des anderen Mitgliedstaates erforderlich ist, dessen vorheriger Zustimmung.**

(3) entfällt

Entwurf

c) Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie C zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung

vorübergehend verbringen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können und Gegenseitigkeit mit dem anderen Mitgliedstaat gewahrt ist. Das Bundesministerium des Innern stellt fest, bei welchen Mitgliedstaaten Gegenseitigkeit gewahrt ist, und macht diese Mitgliedstaaten im Bundesanzeiger bekannt.

§ 31
***Vorübergehendes* Verbringen von Waffen oder Munition in *einen anderen Mitgliedstaat* der Europäischen Union**

Personen, die Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) ohne Aufgabe des Besitzes vorübergehend verbringen wollen, wird auf Antrag ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, und der Munition berechtigt sind. Die Geltungsdauer des Europäischen Feuerwaffenpasses beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.5 und 2.6) mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Der Europäische Feuerwaffenpass hat neben den Eintragungen der Waffen Angaben über die Person und ein Lichtbild des Antragstellers zu enthalten.

§ 32
Verbringen* von Waffen oder Munition *aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist

(1) Die Erlaubnis *zum Verbringen von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann erteilt werden, wenn der Empfänger zum Erwerb oder Besitz der Waffen oder der Munition berechtigt ist und der sichere Transport gewährleistet ist.*

(2) Eine*r* Erlaubnis nach Absatz 1 *bedarf nicht, wer*

1. zum Erwerb und Besitz der Waffe oder Munition berechtigt ist und den Transport selbst vornimmt und hierüber die Urkunden nach § 38 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a mitführt, oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 31
Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn die nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates erforderliche vorherige Zustimmung vorliegt und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.

(2) Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 32
Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, Europäischer Feuerwaffenpass

(1) Die Erlaubnis **zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und sonstiger Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 vorliegen. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder für mehrere Mitnahmevorgänge erteilt werden und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden. Für Personen aus einem Drittstaat gilt bei der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat § 30 Abs. 2 entsprechend.**

(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 **darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) und die dafür bestimmte Munition nach Absatz 1 mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.**

Entwurf

2. die Waffen oder Munition zur Lagerung in ein verschlossenes Zolllager verbringt.

(3) *Waffen oder Munition hat derjenige, der sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, bei der nach Absatz 4 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jedes Verbringen von Waffen im Sinne des Absatzes 1, ferner von Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schusswaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers mit. Sie können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.*

(4) *Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung des Verbringens von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.*

§ 33
Vorübergehendes Verbringen von Waffen oder Munition *aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist*

(1) *Personen, die Waffen oder Munition, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedürfen, aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Aufgabe des Besitzes vorübergehend verbringen wollen, kann eine Erlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 vorliegen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) **Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht für**

1. **Jäger, die bis zu drei Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zwecke der Jagd,**
2. **Sportschützen, die bis zu sechs Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke des Schießsports,**
3. **Brauchtumsschützen, die bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorien C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung**

mitnehmen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

(4) **Zu den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 beschriebenen Zwecken kann für die dort jeweils genannten Waffen und Munition Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat haben, abweichend von Absatz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, es sei denn, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegen.**

(5) Einer Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes bedarf es nicht

1. **für Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden, oder**
2. **für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden.**

(6) Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes haben und Schusswaffen oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D) in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, wird ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, berechtigt sind.

§ 33
Anmelde- und Nachweispflicht bei Verbringen oder Mitnahme von Waffen oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) **Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mit-**

Entwurf

(2) *Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht*

1. a) *bei der Durchfuhr von nicht mehr als zwei Langwaffen und der dafür bestimmten Munition in einen anderen Drittstaat, wenn der sichere Transport gewährleistet ist und die Person hierüber eine Bescheinigung der nach § 32 Abs. 4 zuständigen Überwachungsbehörde besitzt und, sofern Schusswaffen oder dafür bestimmte Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A, B, C und D) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verbracht werden sollen, dessen vorherige Zustimmung vorliegt,*

   b) *bei der Durchfuhr in einen anderen Staat unter zollamtlicher Überwachung,*

2. *wenn Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen mitgeführt werden,*

3. *wenn die Person eine Berechtigung zum Erwerb oder Besitz der Waffen oder Munition besitzt.*

(3) *Abweichend von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann eine Erlaubnis erteilt werden*

1. *für Jäger, Sportschützen oder Mitglieder von Brauchtumsvereinigungen aus anderen Staaten für Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition entsprechend § 30 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 zur Jagd oder zur Teilnahme an Schießsport- oder Brauchtumsveranstaltungen, wenn der Grund der Mitnahme durch eine Einladung des Veranstalters nachgewiesen ist,*

2. *für Sammler von Schusswaffen oder Munition, wenn diese lediglich zur Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder Sammlerveranstaltung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitgenommen werden sollen.*

(4) *Waffen oder Munition hat derjenige, der sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend verbringt, nach § 32 Abs. 3 anzumelden.*

Unterabschnitt 6
Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 34
Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

(1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Falle des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur ge-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.

(2) **Die nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen oder die Mitnahme in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.**

(3) **Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung des Verbringens und der Mitnahme von Waffen oder Munition mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.**

(4) entfällt

Unterabschnitt 6
Obhutspflichten, Anzeige-, Hinweis- und Nachweispflichten

§ 34
Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
werbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.	
(2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und – wenn gegeben – die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen. Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1. In der Anzeige sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers, sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung. Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben. Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. Die Vorschriften des *§ 29 Abs. 2 und 3* bleiben unberührt.	(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. Die Vorschriften des **§ 31** bleiben unberührt.
(4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B und C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 5.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufen, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. I 1980 S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht	(5) u n v e r ä n d e r t
1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder	

Entwurf

2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach § 29 Abs. 3 Satz 2 bestehen.

(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.

§ 35
Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem *18.* Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung,

sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Falle des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) u n v e r ä n d e r t

§ 35
Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen oder Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. u n v e r ä n d e r t
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem **achtzehnte** Lebensjahr,
3. u n v e r ä n d e r t

sowie seinen Namen, seine Anschrift und gegebenenfalls seine eingetragene Marke bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht. Derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, ist im Falle des Satzes 3 gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis geführt oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis geschossen werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen. **Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 4 hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 überdies auf die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis (Kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die Erfüllung dieser sowie der Hinweispflicht nach Satz 1 zu protokollieren.**

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf

3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 36
Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997)[1] entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA[2] 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) *als gewährleistet.*

(3) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen auf Verlangen nachzuweisen. Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Entspricht die Aufbewahrung *nicht den am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Anforderungen oder ist aus anderen Gründen, insbesondere wegen Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder des Ortes der Aufbewahrung ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde*

[1] Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.
[2] Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte **sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist**.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 36
Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997)[1] **oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat)** entspricht.

(2) Schusswaffen, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen sind mindestens in einem der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) entsprechenden oder gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; als gleichwertig gilt **insbesondere** ein Behältnis der Sicherheitsstufe B nach VDMA[2)**3)**] 24992 (Stand Mai 1995). Für bis zu zehn Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis **als gewährleistet, das** der Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) **oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Mitgliedstaates entspricht. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen.**

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) Entspricht die **bisherige** Aufbewahrung **von Waffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz ihrer Art nach der Erlaubnis bedarf, nicht den in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 festgelegten Anforderungen, so hat der Besitzer bis zum [einsetzen: letzter Tag des vierten Monats nach Inkrafttreten des Ge-**

[1] Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.
[2] Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.
[3] Herausgegeben im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

Entwurf

die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der Örtlichkeit von den Anforderungen an die Aufbewahrung abzusehen oder zusätzliche Anforderungen festzulegen. Dabei können auch Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen festgelegt werden.

§ 37
Anzeigepflichten

(1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,

1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise

in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

(2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zwecke polizeilicher Ermittlungen die *zuständige* Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen *eines Monats* schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und – sofern vorhanden – die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

setzes gemäß Artikel 18 Nr. 1 Satz 2] die ergänzenden Vorkehrungen zur Gewährleistung einer diesen Anforderungen entsprechenden Aufbewahrung vorzunehmen. Dies ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist des Satzes 1 anzuzeigen und nachzuweisen.

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) Ist im Einzelfall, insbesondere wegen der Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder wegen des Ortes der Aufbewahrung, ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.

§ 37
Anzeigepflichten

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zwecke polizeilicher Ermittlungen die **örtliche** Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.

(3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde binnen **zweier Wochen** schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und – sofern vorhanden – die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.

Entwurf

§ 38
Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und

   a) *bei Waffen, deren Erwerb erlaubnispflichtig ist, die Waffenbesitzkarte oder die Erlaubnis zur Verbringung (Erlaubnisschein) (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs.1, § 32 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1) oder die Bescheinigung oder Zustimmung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,*

   b) im Falle des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A bis D) *nach* § 29 Abs. 1 aus einem anderen Mitgliedstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,

   c) im Falle *des vorübergehenden Verbringens* einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § *30 Abs. 2* den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des *§ 30* Abs. 3 Satz 1 zusätzlich einen Beleg für den Grund *des Mitbringens*,

   d) im Falle der vorübergehenden *Besitzberechtigung* auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder

   e) im Falle des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 diese, und

2. in den Fällen des § 13 Abs. 6 den Jagdschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1.

§ 39
Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

(1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über *Schusswaffen* oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Geset-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 38
Ausweispflichten

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und

   a) **wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein**,

   b) im Falle des Verbringens oder der Mitnahme einer Waffe oder von Munition im Sinne von § 29 Abs. 1 aus einem Drittstaat gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 den Erlaubnisschein, im Falle der Mitnahme auf Grund einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme,

   c) im Falle des Verbringens einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie**n** A bis D) **gemäß** § 29 Abs. 1 **oder § 30 Abs. 1** aus einem anderen Mitgliedstaat den Erlaubnisschein dieses Staates oder eine Bescheinigung, die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt,

   d) im Falle **der Mitnahme** einer Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie**n** A bis D) aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § **32 Abs. 1 bis 3** den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des **§ 32** Abs. 3 Satz 1 zusätzlich einen Beleg für den Grund **der Mitnahme**,

   e) im Falle der vorübergehenden **Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen** auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 **oder § 28 Abs. 4** einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder

   f) im Falle des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 diese, und

2. in den Fällen des § 13 Abs. 6 den Jagdschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 2 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 12 Abs. 3 Nr. 1.

§ 39
Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

(1) Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Bewachungsunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchführt oder sonst den Besitz über **Waffen** oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes

Entwurf

zes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 ausgesprochen wurde. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

(2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein Bewachungsunternehmen, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von

1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
2. in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffen

ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

Unterabschnitt 7
Verbote

§ 40
Verbotene Waffen

(1) Das Verbot des Umgangs *nach Anlage 2 Abschnitt 1 umfasst auch das Verbot, zur Herstellung dieser Waffen oder Munition anzuleiten oder aufzufordern.*

(2) Das Verbot *im Sinne des Absatzes 1* ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

(*3*) *Die zuständige Behörde* kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn

Beschlüsse des 4. Ausschusses

erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 ausgesprochen wurde. Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Unterabschnitt 7
Verbote

§ 40
Verbotene Waffen

(1) Das Verbot des Umgangs **umfasst auch das Verbot, zur Herstellung der in Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 bezeichneten Gegenstände anzuleiten oder aufzufordern**.

(2) Das Verbot **des Umgangs mit Waffen oder Munition** ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags tätig wird.

(3) Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von leder- oder pelzverarbeitenden Berufen dürfen abweichend von § 2 Abs. 3 Umgang mit Faustmessern nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 haben, sofern sie diese Messer zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen.

(**4**) **Das Bundeskriminalamt** kann auf Antrag von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonderer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn

Entwurf

die in der Anlage 2 bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

(*4*) Wer eine in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen oder Munition unbrauchbar gemacht, von Verbotsmerkmalen befreit oder einem nach diesem Gesetz Berechtigten überlassen *wird*, oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 3 stellt. Das Verbot *nach Absatz 1* wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 3 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 41
Waffenverbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 6 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, untersagen, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist.

(3) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Polizeidienststelle über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

§ 42
Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die in der Anlage 2 **Abschnitt 1** bezeichneten Waffen oder Munition zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

(**5**) Wer eine in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen oder Munition sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen oder Munition unbrauchbar gemacht, von Verbotsmerkmalen befreit oder einem nach diesem Gesetz Berechtigten überlassen **werden**, oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 3 stellt. Das Verbot **des Umgangs mit Waffen oder Munition** wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 3 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.

§ 41
unverändert

§ 42
unverändert

Entwurf

oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 führen.

(2) Die zuständige Behörde kann allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,
2. der Antragsteller nachgewiesen hat, dass er auf Waffen bei der öffentlichen Veranstaltung nicht verzichten kann, und
3. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(3) Unbeschadet des § 38 muss der nach Absatz 2 Berechtigte auch den Ausnahmebescheid mit sich führen und auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 27),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 vorliegt,
4. auf das gewerbliche Ausstellen der in Absatz 1 genannten Waffen auf Messen und Ausstellungen.

Abschnitt 3
Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 43
Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden dürfen personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen in den Fällen des § 5 Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 2 erheben. Sonstige Rechtsvorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen vorsehen oder zwingend voraussetzen, bleiben unberührt.

(2) Öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 3
Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 43
unverändert

§ 44
Übermittlung an und von Meldebehörden

(1) Die für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zuständige Behörde teilt der für den Antragsteller zuständigen Meldebehörde die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis mit. Sie unterrichtet ferner diese Be-

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

hörde, wenn eine Person über keine waffenrechtlichen Erlaubnisse mehr verfügt.

(2) Die Meldebehörden teilen den Waffenerlaubnisbehörden Namensänderungen, Wegzug und Tod der Einwohner mit, für die das Vorliegen einer waffenrechtlichen Erlaubnis gespeichert ist.

§ *44*
Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen.

(2) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.

(3) Bei einer Erlaubnis kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 im Falle eines vorübergehenden Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses, von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.

(4) Verweigert ein Betroffener im Falle der Überprüfung des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung gegeben wäre, seine Mitwirkung, so kann die Behörde deren Wegfall vermuten. Der Betroffene ist hierauf hinzuweisen.

§ 45
u n v e r ä n d e r t

§ *45*
Weitere Maßnahmen

(1) Werden Erlaubnisse nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis erloschen ist.

(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicherstellen.

(3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Abs. 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist

1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder

§ 46
Weitere Maßnahmen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt und

3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicherstellen.

(4) Die zuständige Behörde kann Erlaubnisurkunden sowie die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicherstellen

1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Abs. 1 oder 2 oder

2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet oder von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) *Die zuständige Behörde kann sichergestellte Waffen oder Munition zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einziehen. Benennt der Betroffene nicht binnen einer Frist von vier Wochen einen für die eingezogenen Waffen berechtigten Empfänger, kann die zuständige Behörde Waffen oder Munition verwerten. Der Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu; die Behörde kann die entsprechenden Verwahrungsgebühren vom Erlös einbehalten.*

§ *46*
Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, die insbesondere

1. Anforderungen an das Überlassen und Verbringen von Waffen oder Munition an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, festlegen und

2. das Verbringen und die vorübergehende Mitnahme von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes sowie

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) **Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach Sicherstellung einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Abs. 3 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Abs. 3. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.**

§ 47
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. die zu Nummer 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen, Mitteilungspflichten und behördlichen Maßnahmen regeln.

§ *47*
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die *Länder bestimmen* die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Das Bundesverwaltungsamt ist die zuständige Behörde für

1. ausländische Diplomaten, Konsularbeamte und gleichgestellte sonstige bevorrechtigte ausländische Personen,
2. ausländische Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte sowie deren Ehegatten und unterhaltsberechtigte Kinder,
3. Personen, die zum Schutze ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,
4. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

§ 48
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die **Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung** die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden **bestimmen**, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Zuständig für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 ist das Bundeskriminalamt.

§ *48*
Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, dass örtlich zuständig ist

1. für einen Antragsteller oder Erlaubnisinhaber, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat,
   a) die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder aufhalten will, oder,
   b) soweit sich ein solcher Aufenthaltswille nicht ermitteln lässt, die Behörde, in deren Bezirk der Grenzübertritt erfolgt,
2. für Antragsteller oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 sowie Bewachungsunternehmer die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für

1. Schießerlaubnisse nach § 10 Abs. 5 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll, soweit nicht die Länder nach § 47 Abs. 1 eine abweichende Regelung getroffen haben,
2. Erlaubnisse nach § 27 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 7 bei ortsfesten Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk die ortsfeste Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll,

§ 49
Örtliche Zuständigkeit

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. a) Erlaubnisse nach § 27 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 27 Abs. 7 bei ortsveränderlichen Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk der Betreiber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,	3. a) unverändert
b) Auflagen bei den in Buchstabe a genannten Schießstätten die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte aufgestellt werden soll,	b) unverändert
4. Ausnahmebewilligungen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,	4. unverändert
	5. Ausnahmebewilligungen nach § 42 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
5. die Sicherstellung nach § *45* Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet.	**6.** die Sicherstellung nach § **46** Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet.

§ *49*
Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

§ 50
unverändert

Abschnitt 4
Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 4
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 51
Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1, eine dort genannte Schusswaffe erwirbt, besitzt, über-

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

lässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder Handel damit betreibt.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Entwurf: § *50* Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1, *1.2.1* oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, herstellt oder damit Handel treibt,
2. ohne Erlaubnis nach
   a) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit *Abs. 4, dieser in Verbindung mit* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, um sie entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 einem Nichtberechtigten zu überlassen,
   b) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit *Abs. 4, dieser in Verbindung mit* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine halbautomatische Kurzwaffe erwirbt, besitzt oder führt,
   c) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit *Abs. 4, dieser in Verbindung mit* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition herstellt oder damit Handel *betreibt*,
   d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit *Abs. 4, dieser in Verbindung mit* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 *Satz 1* oder § 32 Abs. 1 eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, *oder*
3. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt,
4. entgegen § 40 Abs. 1 zur Herstellung *von Waffen oder Munition* anleitet oder auffordert.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Beschlüsse: § 52 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1, oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt**, mitnimmt**, herstellt**, bearbeitet, instand setzt** oder damit Handel treibt,
2. ohne Erlaubnis nach
   a) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, um sie entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 einem Nichtberechtigten zu überlassen,
   b) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, eine halbautomatische Kurzwaffe erwirbt, besitzt oder führt,
   c) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition herstellt**, bearbeitet, instand setzt** oder damit Handel **treibt**,
   d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1**, § 30 Abs. 1 Satz 1** oder § 32 Abs. 1 **Satz 1** eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt **oder mitnimmt**,
3. entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt **oder**
4. entgegen § 40 Abs. 1 zur Herstellung **eines dort genannten Gegenstandes** anleitet oder auffordert.

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, 1.4.2, *1.4.3 und* 1.5.3 bis 1.5.5, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, herstellt oder damit Handel treibt *oder*	1. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.4, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, 1.4.2 **bis 1.4.4 oder** 1.5.3 bis 1.5.5, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt**, mitnimmt**, herstellt**, bearbeitet, instand setzt** oder damit Handel treibt**,**
2. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 a) eine Schusswaffe erwirbt, besitzt oder führt, oder b) Munition erwirbt oder besitzt, wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit *Abs. 4, dieser in Verbindung mit* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.1 Satz 1 eine Schusswaffe herstellt,	3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs.1 Satz 1 eine Schusswaffe herstellt, **bearbeitet oder instand setzt**
4. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit *Abs. 4, dieser in Verbindung mit* Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § *29 Abs. 2 oder 3 Satz 1*, eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt,	4. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § **31 Abs. 1**, eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt,
5. *ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 oder 2 oder § 33 Abs. 1 eine Schusswaffe oder Munition in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes vorübergehend verbringt,*	5. **entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 eine Schusswaffe führt,**
	6. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 2 eine Schusswaffe oder Munition überlässt,
6. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,	**7.** entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,	**8.** einer vollziehbaren Anordnung nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 42 Abs. 1 eine Waffe führt oder	**9.** entgegen § 42 Abs. 1 eine Waffe führt oder
9. entgegen *§ 55* Abs. 5 Satz 1 den Besitz über eine Schusswaffe oder Munition ausübt.	**10.** entgegen § **57** Abs. 5 Satz 1 den Besitz über eine Schusswaffe oder Munition ausübt.
(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b, c oder d, oder Nr. 3 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei den bezeichneten Taten nach Absatz 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.	(6) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ *51* Bußgeldvorschriften	**§ 53 Bußgeldvorschriften**
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition erwirbt oder besitzt,	1. u n v e r ä n d e r t
2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6*,* einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, herstellt oder damit Handel treibt*,*	2. entgegen § 2 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, **mitnimmt,** herstellt**, bearbeitet, instand setzt** oder damit Handel treibt**.**
3. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4, dieser in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1, mit einer Schusswaffe schießt,	3. u n v e r ä n d e r t
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. *4*, § 37 Abs.1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 4 Satz 2 oder § *45* Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,	4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 1, **§ 10 Abs. 2 Satz 3,** § 17 Abs. 2 Satz 2 oder § 18 Abs. 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 3, § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. **6**, § 37 Abs.1 Satz 2, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 4 Satz 2 oder § **46** Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4, § 21 Abs. 6 Satz 1 und 4, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz *4*, Abs. 2 Satz 2, § *29 Abs. 3* Satz 3, § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1, § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,	5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4, § 21 Abs. 6 Satz 1 und 4, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 1 Satz **5**, Abs. 2 Satz 2, § **31 Abs. 2** Satz 3, § 34 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1, **§ 36 Abs. 4 Satz 2,** § 37 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 oder § 40 Abs. 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
	6. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen *§ 10 Abs. 1 Satz 4,* § 13 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2*,* § 20 *Abs. 2* Satz 1 *oder § 34 Abs. 2 Satz 2* die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht beantragt oder entgegen § 34 Abs. 2 Satz 2 die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	**7**. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2, § 14 Abs. 3 Satz 2 **oder** § 20 Satz 1 die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder die Eintragung der Waffe in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte nicht beantragt oder entgegen **§ 10 Abs. 1 Satz 4 oder** § 34 Abs. 2 Satz 2 die Waffenbesitzkarte oder den Europäischen Feuerwaffenpass nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,	**8**. u n v e r ä n d e r t
8. entgegen § 24 Abs. 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 2 Buchstabe a, oder § 24 Abs. 2 oder 3 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Buchstabe c, eine Angabe, ein Zeichen oder die Bezeichnung der Munition auf der Schusswaffe nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder Munition nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig mit einem besonderen Kennzeichen versieht,	**9**. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
9. entgegen § 24 Abs. 4 eine Schusswaffe oder Munition anderen gewerbsmäßig überlässt,	**10.** unverändert
10. ohne Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,	**11.** unverändert
11. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einem Kind oder Jugendlichen das Schießen gestattet,	**12.** entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 einem Kind oder Jugendlichen das Schießen gestattet **oder entgegen § 27 Abs. 6 Satz 2 nicht sicherstellt, dass die Aufsichtsperson nur einen Schützen bedient**,
12. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 2 Unterlagen nicht aufbewahrt oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 diese nicht herausgibt,	**13.** unverändert
13. entgegen § 27 Abs. 5 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,	**14.** unverändert
14. entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 eine Schusswaffe führt oder überlässt,	**15. entfällt**
15. entgegen § *32 Abs. 3* Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition nicht anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,	15. entgegen § **33 Abs. 1** Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition nicht anmeldet oder nicht oder nicht rechtzeitig vorführt,
16. entgegen § 34 Abs. 1 Satz 1 eine nicht erlaubnispflichtige Waffe oder nicht erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,	16. unverändert
17. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 4 die Urkunden nicht aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig Einsicht gewährt,	17. entgegen § 35 Abs. 1 Satz 4 die Urkunden nicht aufbewahrt oder nicht**, nicht vollständig** oder nicht rechtzeitig Einsicht gewährt,
	18. entgegen § 35 Abs. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder die Erfüllung einer dort genannten Pflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig protokolliert,
18. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 eine Schusswaffe aufbewahrt,	**19.** unverändert
19. entgegen § 38 Satz 1 eine dort genannte Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,	**20.** unverändert
20. entgegen § 39 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,	**21.** unverändert
21. entgegen § *45* Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung oder Erlaubnisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig *aushändigt,*	**22.** entgegen § **46** Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung oder Erlaubnisurkunde nicht oder nicht rechtzeitig **zurückgibt oder**
22. einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5 oder § *46* oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.	**23.** einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 7, § 36 Abs. 5 oder § **47** oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	(2) unverändert
(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist, soweit dieses Gesetz von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt oder dem Bundeskriminalamt ausgeführt wird, die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 21 Abs. 1 zuständige Behörde.	(3) unverändert

Entwurf

§ *52*
Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach *§ 50 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 51* begangen worden, so *können* Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat *oder die Ordnungswidrigkeit* bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen *werden*.

(*2*) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. In den Fällen *des § 50* Abs. 1 oder 3 Nr. 1 bis 3 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

(*3*) Als Maßnahme im Sinne des § 74b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 54
Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach **§§ 51, 52 Abs. 1, 2 oder 3 Nr. 1, 2 oder 3 oder Abs. 5** begangen worden, so **werden** Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen.

(2) Ist eine sonstige Straftat nach § 52 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 begangen worden, so können in Absatz 1 bezeichnete Gegenstände eingezogen werden.

(**3**) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. In den Fällen **der §§ 51, 52** Abs. 1 oder 3 Nr. 1 bis 3 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

(**4**) unverändert

Abschnitt 5
Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes

§ *53*
Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten

(1) Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeibediensteten und bei Bediensteten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Waffen oder Munition und für das Führen dieser Waffen außerhalb des Dienstes.

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte *oder* eines Waffenscheins eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von *Schusswaffen*

Abschnitt 5
Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes

§ 55
Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten

(1) unverändert

(2) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte**,** eines Waffenscheins **oder einer Ausnahmebewilligung nach § 42 Abs. 2** eine Bescheinigung über die Be-

Entwurf

oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für Hoheitsträger des Bundes das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmt.

(4) Auf Waffen oder Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, ist § 40 nicht anzuwenden.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Bundes treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 5 Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige Behörden und Dienststellen des Landes treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ *54*
Sondervorschriften für Staatsgäste und andere Besucher

Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

ist § 10 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung, zu deren Wirksamkeit es der Bekanntgabe an den Betroffenen nicht bedarf, ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muss gewährleistet sein, dass in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder dort erworbene Schusswaffen oder Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern

Beschlüsse des 4. Ausschusses

rechtigung zum Erwerb und Besitz von **Waffen** oder Munition sowie eine Bescheinigung zum Führen dieser Waffen erteilt. Die Bescheinigung ist auf die voraussichtliche Dauer der Gefährdung zu befristen. Die Bescheinigung erteilt für Hoheitsträger des Bundes das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

§ 56
unverändert

Entwurf

das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde. Das Bundesverwaltungsamt ist über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.

§ *55*
Kriegswaffen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen. Auf tragbare Schusswaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 4 Satz 2 des Waffengesetzes in der *der* vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung erteilt worden ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen § 4 Abs. 3, § 44 Abs. 1 und 2 sowie §§ 36 und *51* Abs. 1 Nr. *12* anzuwenden. Auf Verstöße gegen § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung und gegen § 58 Abs. 1 des Waffengesetzes in der vor dem [einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel *17*] geltenden Fassung ist § *50* Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach Satz 2 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(2) Wird die Anlage zu dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) geändert und verlieren deshalb tragbare Schusswaffen ihre Eigenschaft als Kriegswaffen, so hat derjenige, der seine Befugnis zum Besitz solcher Waffen durch eine Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen kann, diese Genehmigung oder Bestätigung der nach § *47* Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen; diese stellt eine Waffenbesitzkarte aus oder ändert eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte, wenn kein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 4 vorliegt. Die übrigen Besitzer solcher Waffen können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste bei der nach § *47* Abs. 1 zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen, sofern nicht der Besitz der Waffen nach § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung anzumelden oder ein Antrag nach § 58 Abs. 1 des Waffengesetzes in der vor dem [einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel *17*] geltenden Fassung zu stellen war und der Besitzer die Anmeldung oder den Antrag unterlassen hat.

(3) Wird die Anlage zu dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) geändert und verliert deshalb Munition für tragbare Kriegswaffen ihre Eigenschaft als Kriegswaffe, so hat derjenige, der bei Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste den Besitz über sie ausübt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 bei der nach § *47* Abs. 1 zuständigen Behörde zu stellen, es sei denn, dass er bereits eine Berechtigung zum Besitz dieser Munition besitzt.

(4) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 und die Erlaubnis zum Munitionsbesitz nach Absatz 3 dürfen nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung besitzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 57
Kriegswaffen

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen. Auf tragbare Schusswaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 4 Satz 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung erteilt worden ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen § 4 Abs. 3, § 44 Abs. 1 und 2 sowie §§ 36 und **53** Abs. 1 Nr. **13** anzuwenden. Auf Verstöße gegen § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung und gegen § 58 Abs. 1 des Waffengesetzes in der vor dem [einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel **18**] geltenden Fassung ist § **52** Abs. 3 Nr. 1 anzuwenden. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach Satz 2 ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

(2) Wird die Anlage zu dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) geändert und verlieren deshalb tragbare Schusswaffen ihre Eigenschaft als Kriegswaffen, so hat derjenige, der seine Befugnis zum Besitz solcher Waffen durch eine Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen kann, diese Genehmigung oder Bestätigung der nach § **48** Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen; diese stellt eine Waffenbesitzkarte aus oder ändert eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte, wenn kein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 4 vorliegt. Die übrigen Besitzer solcher Waffen können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste bei der nach § **48** Abs. 1 zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen, sofern nicht der Besitz der Waffen nach § 59 Abs. 2 des Waffengesetzes in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung anzumelden oder ein Antrag nach § 58 Abs. 1 des Waffengesetzes in der vor dem [einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel **18**] geltenden Fassung zu stellen war und der Besitzer die Anmeldung oder den Antrag unterlassen hat.

(3) Wird die Anlage zu dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) geändert und verliert deshalb Munition für tragbare Kriegswaffen ihre Eigenschaft als Kriegswaffe, so hat derjenige, der bei Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste den Besitz über sie ausübt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 bei der nach § **48** Abs. 1 zuständigen Behörde zu stellen, es sei denn, dass er bereits eine Berechtigung zum Besitz dieser Munition besitzt.

(4) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

(5) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 nicht gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte oder die Erlaubnis unanfechtbar versagt, so darf der Besitz über die Schusswaffen oder die Munition nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Versagung nicht mehr ausgeübt werden. § *45* Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Abschnitt 6
Übergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften

§ *56*
Altbesitz

(1) Soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird, gelten Erlaubnisse im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), fort. Erlaubnisse zum Erwerb von Munition berechtigen auch zu deren Besitz.

(2) Eine auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) erteilte waffenrechtliche Erlaubnis für Kriegsschusswaffen tritt am ersten Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats außer Kraft.

(3) Ist über einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) noch nicht entschieden worden, findet für die Entscheidung über den Antrag § 21 dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) gelten im bisherigen Umfang als Bescheinigungen nach § 53 Abs. 2 dieses Gesetzes.

(5) Ausnahmebewilligungen nach § 37 Abs. 3 und § 57 Abs. 7 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) gelten in dem bisherigen Umfang als Ausnahmebewilligungen nach § 40 Abs. 3 dieses Gesetzes.

(6) Die nach § 40 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) ausgesprochenen Verbote gelten in dem bisherigen Umfang als Verbote nach § 41 dieses Gesetzes.

(7) Hat jemand am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine bislang nicht einem Verbot nach § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) unterliegende Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes besessen, so

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 nicht gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte oder die Erlaubnis unanfechtbar versagt, so darf der Besitz über die Schusswaffen oder die Munition nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Versagung nicht mehr ausgeübt werden. § **46** Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

Abschnitt 6
Übergangsvorschriften, Verwaltungsvorschriften

§ 58
Altbesitz

(1) Soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird, gelten Erlaubnisse im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779), fort. Erlaubnisse zum Erwerb von Munition berechtigen auch zu deren Besitz. **Hat jemand berechtigt Munition vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben, für die auf Grund dieses Gesetzes eine Erlaubnis erforderlich ist, und übt er über diese bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch den Besitz aus, so hat er diese Munition bis [einsetzen: letzter Tag des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Monats] der zuständigen Behörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss die Personalien des Besitzers sowie die Munitionsarten enthalten. Die nachgewiesene fristgerechte Anmeldung gilt als Erlaubnis zum Besitz.**

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) u n v e r ä n d e r t

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) u n v e r ä n d e r t

(7) Hat jemand am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine bislang nicht einem Verbot nach § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) unterliegende Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 dieses Gesetzes besessen, so

Entwurf

wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diese Waffe [einsetzen: letzter Tag des vierten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats] unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 3 dieses Gesetzes stellt. § *45* Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(8) Wer eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes *unberechtigt* besessene Waffe bis zum Ende des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Monats der zuständigen Behörde übergibt, wird nicht wegen *eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) verfolgt.*

§ *57*
Verwaltungsvorschriften

Das Bundesministerium des Innern erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schusswaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schusswaffen durch erheblich gefährdete Hoheitsträger im Sinne von § 53 Abs. 2; die anderen obersten Bundesbehörden und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diese Waffe [einsetzen: letzter Tag des vierten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Monats] unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder einen Antrag nach § 40 Abs. 3 dieses Gesetzes stellt. § **46** Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

(8) Wer eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes **unerlaubt** besessene Waffe bis zum Ende des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Monats **unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder** der zuständigen Behörde **oder einer Polizeidienststelle** übergibt, wird nicht wegen **unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes oder unerlaubten Verbringens bestraft. Satz 1 gilt nicht, wenn**

1. **vor der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe dem bisherigen Besitzer der Waffe die Einleitung des Straf- oder Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben worden ist oder**
2. **der Verstoß im Zeitpunkt der Unbrauchbarmachung, Überlassung oder Übergabe ganz oder zum Teil bereits entdeckt war und der bisherige Besitzer dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.**

§ 59
unverändert

Entwurf

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1:

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1:

Schusswaffen

1.

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1

Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.1

die zum Abschießen von Munition für die in Nummer 1.1 genannten Zwecke bestimmt sind,

1.2.2

bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann.

1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder hergestellt werden kann.

Wesentliche Teile sind

1.3.1

der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1:

Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen

Unterabschnitt 1:

Schusswaffen

1.

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1

1.1

Schusswaffen

Schusswaffen sind Gegenstände, die zum Angriff oder zur Verteidigung, zur Signalgebung, zur Jagd, zur Distanzinjektion, **zur Markierung,** zum Sport oder zum Spiel bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

1.2

Gleichgestellte Gegenstände

Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,

1.2.1

u n v e r ä n d e r t

1.2.2

bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann **(z. B. Armbrüste)**.

1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer

Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder hergestellt werden kann.

Wesentliche Teile sind

1.3.1

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;	
1.3.2	1.3.2
bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;	u n v e r ä n d e r t
1.3.3	1.3.3
bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;	u n v e r ä n d e r t
1.3.4	1.3.4
bei Kurzwaffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;	u n v e r ä n d e r t
1.3.5	1.3.5
als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke *wesentlicher Teile*, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können;	als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke **von Läufen und Laufrohlingen**, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können;
1.3.6	1.3.6
Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.	u n v e r ä n d e r t
1.4	1.4
Unbrauchbar gemachte Schusswaffen	Unbrauchbar gemachte Schusswaffen
Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, wenn	Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen und auf aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände anzuwenden, wenn
1.4.1	1.4.1
das Patronenlager nicht dauerhaft so verändert ist, dass weder Munition noch Treibladungen geladen werden können,	u n v e r ä n d e r t
1.4.2	1.4.2
der Verschluss nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,	u n v e r ä n d e r t
1.4.3	1.4.3
in Griffstücken oder anderen wesentlichen Waffenteilen für Handfeuer-Kurzwaffen der Auslösemechanismus nicht dauerhaft funktionsunfähig gemacht worden ist,	u n v e r ä n d e r t
1.4.4	1.4.4
bei Kurzwaffen der Lauf nicht auf seiner ganzen Länge, im Patronenlager beginnend,	u n v e r ä n d e r t
– bis zur Laufmündung einen durchgehenden Längsschlitz von mindestens 4 mm Breite oder	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
– im Abstand von jeweils 3 cm, mindestens jedoch 3 kalibergroße Bohrungen oder – andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist,	
1.4.5 bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht – mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder – andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist,	1.4.5 bei Langwaffen der Lauf in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel nicht – mindestens 6 kalibergroße Bohrungen oder – andere gleichwertige Laufveränderungen aufweist und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen ist**;**
1.4.6 dauerhaft unbrauchbar gemacht ist eine Schusswaffe dann, wenn mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die Schussfähigkeit der Waffe oder der wesentlichen Teile nicht wieder hergestellt werden kann.	1.4.6 u n v e r ä n d e r t
1.5 Nachbildungen von Schusswaffen Die für Schusswaffen geltenden Vorschriften sind auf Nachbildungen von Schusswaffen anzuwenden, wenn diese Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, dass aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können. Nachbildungen sind nicht als Schusswaffen hergestellte Gegenstände, die die äußere Form einer Schusswaffe haben und aus denen nicht geschossen werden kann.	1.5 u n v e r ä n d e r t
2. Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden:	2. Feuerwaffen sind die nachfolgend genannten Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden:
2.1 Schusswaffen nach Nummer 1.1,	2.1 u n v e r ä n d e r t
2.2 Gegenstände nach Nummer 1.2.1.	2.2 u n v e r ä n d e r t
2.3 Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollauto-	2.3 Automatische Schusswaffen; dies sind Schusswaffen, die nach Abgabe eines Schusses selbsttätig erneut schussbereit werden und bei denen aus demselben Lauf durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung mehrere Schüsse abgegeben werden können (Vollautomaten) oder durch einmalige Betätigung des Abzuges oder einer anderen Schussauslösevorrichtung jeweils nur ein Schuss abgegeben werden kann (Halbautomaten). Als automatische Schusswaffen gelten auch Schusswaffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in automatische Schusswaffen geändert werden können. Als Vollauto-

Entwurf

maten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können.

2.4

Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.

2.5

Einzelladerwaffen; dies sind Schusswaffen ohne Magazin mit einem oder mehreren Läufen, die vor jedem Schuss aus demselben Lauf von Hand geladen werden.

2.6

Langwaffen; dies sind Schusswaffen, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet; Kurzwaffen sind alle anderen Schusswaffen.

2.7

Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem *Patronen- oder* Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2.8

Reizstoffwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.

2.9

Signalwaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von pyrotechnischer Munition bestimmt sind.

3.

Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

3.1

Austauschläufe sind Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können.

3.2

Wechselläufe sind Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufes vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

maten gelten auch in Halbautomaten geänderte Vollautomaten, die mit den in Satz 2 genannten Hilfsmitteln wieder in Vollautomaten zurückgeändert werden können. **Double-Action-Revolver sind keine halbautomatischen Schusswaffen. Beim Double-Action-Revolver wird bei Betätigung des Abzugs durch den Schützen die Trommel weitergedreht, so dass das nächste Lager mit einer neuen Patrone vor den Lauf und den Schlagbolzen zu liegen kommt, und gleichzeitig die Feder gespannt. Beim weiteren Durchziehen des Abzugs schnellt der Hahn nach vorn und löst den Schuss aus.**

2.4

unverändert

2.5

unverändert

2.6

unverändert

2.7

Schreckschusswaffen; dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.

2.8

unverändert

2.9

unverändert

3.

Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

3.1

unverändert

3.2

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf:

3.3

Einsteckläufe sind Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

3.3

u n v e r ä n d e r t

Entwurf:

3.4

Wechseltrommeln sind Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

3.4

u n v e r ä n d e r t

Entwurf:

3.5

Wechselsysteme sind Wechselläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

3.5

u n v e r ä n d e r t

Entwurf:

3.6

Einstecksysteme sind Einsteckläufe einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

3.6

u n v e r ä n d e r t

Entwurf:

3.7

Einsätze sind Teile *mit der äußeren Form der Originalmunition der Schusswaffen, für die sie bestimmt sind, und einem Patronen- oder Kartuschenlager für die Aufnahme* von Munition kleinerer Abmessungen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

3.7

Einsätze sind Teile**, die den Innenmaßen des Patronenlagers der Schusswaffe angepasst und zum Verschießen** von Munition kleinerer Abmessungen **bestimmt sind.**

Entwurf:

4.

Sonstige Teile von Schusswaffen

Keine wesentlichen Teile von Schusswaffen und ihnen nicht gleichgestellt sind für Schusswaffen bestimmte

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

4.

Sonstige Teile von Schusswaffen

Entwurf:

4.1

Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren),

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

4.1

u n v e r ä n d e r t

Entwurf:

4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtungen für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

4.2

u n v e r ä n d e r t

5.

Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

Entwurf:

Unterabschnitt 2:

Tragbare Gegenstände

1.

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Unterabschnitt 2:

Tragbare Gegenstände

1.

Tragbare Gegenstände nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a sind insbesondere

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1.1	1.1
Hieb- und Stoßwaffen (Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen),	u n v e r ä n d e r t
1.2	1.2
Gegenstände,	Gegenstände,
1.2.1	1.2.1
die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie *durch körperliche Berührung* Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte),	die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte),
1.2.2	1.2.2
aus denen Reizstoffe versprüht oder ausgestoßen werden, die eine Reichweite bis zu 2 m haben (Reizstoffsprühgeräte),	u n v e r ä n d e r t
1.2.3	1.2.3
bei denen in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen a) eine angriffsunfähig machende Wirkung durch ein gezieltes Versprühen oder Ausstoßen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder b) eine gesundheitsschädliche Wirkung durch eine andere als kinetische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen Strahlung hervorgerufen werden kann,	u n v e r ä n d e r t
1.2.4	1.2.4
bei denen gasförmige, flüssige oder feste Stoffe den Gegenstand gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,	u n v e r ä n d e r t
1.2.5	1.2.5
bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann,	u n v e r ä n d e r t
1.2.6	1.2.6
die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen,	u n v e r ä n d e r t
1.3	1.3
Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern) sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände.	u n v e r ä n d e r t
2.	2.
Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind	Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b sind

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2.1	2.1
Messer,	Messer,
2.1.1	2.1.1
deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser),	u n v e r ä n d e r t
2.1.2	2.1.2
deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser),	deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig **oder beim Loslassen der Sperrvorrichtung** festgestellt werden (Fallmesser),
2.1.3	2.1.3
mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser) *und*	mit einem quer zur feststehenden Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser)**,**
2.1.4	2.1.4
Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser).	Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser)**,**
	2.2
	Gegenstände,
	2.2.1
	die bestimmungsgemäß unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), mit Ausnahme der ihrer Bestimmung entsprechend im Bereich der Tierhaltung Verwendung findenden Gegenstände.
Unterabschnitt 3:	**Unterabschnitt 3:**
Munition und Geschosse	**Munition und Geschosse**
1.	1.
Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte	Munition ist zum Verschießen aus Schusswaffen bestimmte
1.1	1.1
Patronenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss enthalten, und Geschosse mit Eigenantrieb),	u n v e r ä n d e r t
1.2	1.2
Kartuschenmunition (Hülsen mit Treibladungen, die ein Geschoss nicht enthalten),	u n v e r ä n d e r t
1.3	1.3
hülsenlose Munition (Treibladung mit oder ohne Geschoss, wobei die Treibladung eine den Innenabmessungen einer Schusswaffe oder eines Gegenstandes nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2 angepasste Form hat),	u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1.4	1.4
pyrotechnische Munition (*Gegenstände, in denen* explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische – pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver – enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört	pyrotechnische Munition (**Munition, in der** explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische – pyrotechnische Sätze, Schwarzpulver – enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft im Ziel entfalten); hierzu gehört
1.4.1	1.4.1
pyrotechnische Patronenmunition *(Patronenmunition, bei der das Geschoss einen pyrotechnischen Satz enthält)*,	pyrotechnische Patronenmunition,
1.4.2	1.4.2
unpatronierte pyrotechnische Munition *(Geschosse, die einen pyrotechnischen Satz enthalten, mit und ohne Eigenantrieb),*	unpatronierte pyrotechnische Munition
1.4.3	1.4.3
mit der Antriebsvorrichtung fest verbundene pyrotechnische Munition.	unverändert
2.	2.
Treibladungen sind die Hauptenergieträger, die als vorgefertigte Ladung oder in loser Form in Waffen nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder Gegenstände nach Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 eingegeben werden und – zum Antrieb von Geschossen oder Wirkstoffen oder – zur Erzeugung von Schall- oder Lichtimpulsen bestimmt sind.	unverändert
3.	3.
Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind als Waffen oder für Schusswaffen bestimmte	unverändert
3.1	
feste Körper,	
3.2	
gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen.	
Abschnitt 2:	**Abschnitt 2:**
Waffenrechtliche Begriffe	**Waffenrechtliche Begriffe**
Im Sinne dieses Gesetzes	Im Sinne dieses Gesetzes
1.	1.
erwirbt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber erlangt,	unverändert
2.	2.
besitzt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber ausübt,	unverändert

Entwurf

3.

überlässt eine Waffe oder Munition, wer die tatsächliche Gewalt darüber einem anderen einräumt,

4.

führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb *seiner* Wohnung, Geschäftsräume oder *seines* eigenen befriedeten Besitztums ausübt,

5.

verbringt eine Waffe oder Munition, *in dessen Verantwortung und auf dessen Veranlassung* diese Waffe oder Munition über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes transportiert *wird*,

6.

schießt, wer mit einer Schusswaffe Geschosse durch einen Lauf verschießt, Kartuschenmunition abschießt, mit Patronen- oder Kartuschenmunition Reiz- oder andere Wirkstoffe verschießt oder pyrotechnische Munition verschießt,

7.

betreibt Waffenherstellung, wer Schusswaffen oder Munition

7.1

herstellt; als Herstellen von Munition gilt auch das gewerbsmäßige Wiederladen von Hülsen,

7.2

bearbeitet oder instand setzt; eine Schusswaffe wird insbesondere bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instandgesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,

8.

betreibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3.

unverändert

4.

führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb **der eigenen** Wohnung, Geschäftsräume oder **des** eigenen befriedeten Besitztums ausübt,

5.

verbringt eine Waffe oder Munition, **wer** diese Waffe oder Munition über die Grenze **zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des Besitzwechsels** in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes **zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst** transportiert,

6.

nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne Aufgabe des Besitzes zur Verwendung über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt,

7.

unverändert

8.

entfällt

8.1

gilt als Herstellen von Munition auch das gewerbsmäßige Wiederladen von Hülsen,

8.2

wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instandgesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,

9.

treibt Waffenhandel, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt**;**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

10.

sind Kinder Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind;

11.

sind Jugendliche Personen, die vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind.

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

Abschnitt 3:

Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis D nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

1.1

Kriegsschusswaffen der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (Anlage zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen),

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

1.3

als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind.

1. unverändert

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,	
2.6	
lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,	
2.7	
zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen.	
3. Kategorie C	**3. Kategorie C**
3.1	3.1
andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter 2.6 genannten,	andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter **Nummer** 2.6 genannten,
3.2	3.2
lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,	u n v e r ä n d e r t
3.3	3.3
andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter 2.4 bis 2.7 genannten,	andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter **Nummer** 2.4 bis 2.7 genannten,
3.4	3.4
kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, *aber* ab einer Gesamtlänge von 28 cm.	kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.
4. Kategorie D	**4.** u n v e r ä n d e r t
4.1	
Lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glatten Läufen.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Anlage 2 (zu § 2 Abs. *3*) Waffenliste	**Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste**
Abschnitt 1:	**Abschnitt 1:**
Verbotene Waffen	**Verbotene Waffen**
Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten:	Der Umgang mit folgenden Waffen **und Munition** ist verboten:
1.1	1.1
Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;	unverändert
1.2	1.2
Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach Nummer 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nr. 1.2.4, die	unverändert
1.2.1	
Vollautomaten im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.3 sind;	
1.2.2	
ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschlosspistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen);	
1.2.3	
über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;	
1.2.4	
für Schusswaffen bestimmte	
1.2.4.1	
Vorrichtungen sind, die das Ziel beleuchten (z. B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z. B. Laser oder Zielpunktprojektoren);	
1.2.4.2	
Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;	
1.3	1.3
Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach Nummer 1.3.1 bis 1.3.8	Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a nach Nummer 1.3.1 bis 1.3.8

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1.3.1	1.3.1
Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen, oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;	u n v e r ä n d e r t
1.3.2	1.3.2
Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;	u n v e r ä n d e r t
1.3.3	1.3.3
sternförmige Scheiben, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung zum Wurf auf ein Ziel bestimmt und geeignet sind, die Gesundheit zu beschädigen (Wurfsterne);	u n v e r ä n d e r t
1.3.4	1.3.4
Gegenstände, bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann;	u n v e r ä n d e r t
1.3.5	1.3.5
Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe *oder* Gegenstände	Gegenstände mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, es sei denn, dass die Stoffe **als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und die** Gegenstände
– *als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind,*	**– entfällt**
– in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und	– in der Reichweite und Sprühdauer begrenzt sind und
– zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;	– zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, der Reichweiten- und der Sprühdauerbegrenzung ein amtliches Prüfzeichen tragen;
1.3.6	1.3.6
Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie *durch körperliche Berührung* Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;	Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;
1.3.7	1.3.7
Schleudern, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzen oder für eine solche Vorrichtung eingerichtet sind (Präzisionsschleudern), sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände;	**Präzisionsschleudern nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3** sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für die vorbezeichneten Gegenstände;
1.3.8	1.3.8
Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen;	Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Drosseln die Gesundheit zu schädigen **(z. B. Nun-Chakus)**;
1.4	1.4
Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach Nummer 1.4.1 bis *1.4.3*	Tragbare Gegenstände im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b nach Nummer 1.4.1 bis **1.4.4**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1.4.1	1.4.1
Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser). Von Satz 1 ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus der dem Griff herausragende Teil der Klinge	**Spring- und Fallmesser nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 2.1.1 und 2.1.2. Hiervon** ausgenommen sind Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt und der aus dem Griff herausragende Teil der Klinge
– höchstens 8,5 cm lang ist,	– höchstens 8,5 cm lang ist,
– in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer Länge aufweist,	– in der Mitte mindestens eine Breite von 20 vom Hundert ihrer Länge aufweist,
– nicht zweiseitig geschliffen ist und	– nicht zweiseitig geschliffen ist und
– einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt;	– einen durchgehenden Rücken hat, der sich zur Schneide hin verjüngt;
1.4.2	1.4.2
feststehende Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, die bestimmungsgemäß in der geschlossenen Faust geführt oder eingesetzt werden (Faustmesser);	unverändert
1.4.3	1.4.3
Faltmesser mit zweigeteilten, schwenkbaren Griffen (Butterflymesser);	unverändert
	1.4.4
	Gegenstände, die unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie Tieren Verletzungen beibringen (z. B. Elektroimpulsgeräte), sofern sie nicht als gesundheitlich unbedenklich amtlich zugelassen sind und ein amtliches Prüfzeichen tragen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit oder bestimmungsgemäß in der Tierhaltung Verwendung finden;
1.5	1.5
Munition und Geschosse nach Nummer 1.5.1 bis 1.5.6	unverändert
1.5.1	
Geschosse mit Betäubungsstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind;	
1.5.2	
Geschosse oder Kartuschenmunition mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind ohne amtliches Prüfzeichen zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit;	
1.5.3	
Patronenmunition für Schusswaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazu gehörigen Schusswaffen und die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschoss trennt;	

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

1.5.4

Patronenmunition mit Geschossen, die einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz oder einen Hartkern (mindestens 400 HB 30 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte –) enthalten, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

1.5.5

Knallkartuschen, Reiz- und sonstige Wirkstoffmunition nach Tabelle 5 der Maßtafeln nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 3073), die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) geändert wurde, in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln), bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1,5 m vor der Mündung Verletzungen durch feste Bestandteile hervorgerufen werden können, ausgenommen Kartuschenmunition der Kaliber 16 und 12 mit einer Hülsenlänge von nicht mehr als 47 oder 49 mm;

1.5.6

Kleinschrotmunition, die in Lagern nach Tabelle 5 der Maßtafeln mit einem Durchmesser (P_1) bis 12,5 mm geladen werden kann.

Abschnitt 2:

Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1:

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

Unterabschnitt 2:

1.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der

Abschnitt 2:

Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1:

Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird.

Unterabschnitt 2:

Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

1.1

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;	
1.2	1.2
Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;	Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die **vor dem 1. Januar 1970 oder in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** vor dem 2. April 1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind;
1.3	1.3
Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;	unverändert
1.4	1.4
Munition für die in Nr. 1.3 bezeichneten Schusswaffen;	unverändert
1.5	1.5
veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen: – das Patronenlager muss dauerhaft so verändert sein, dass keine Patronen- oder pyrotechnische Munition geladen werden kann, – der Lauf muss in dem dem Patronenlager zugekehrten Drittel mindestens sechs kalibergroße, nach vorn gerichtete unverdeckte Bohrungen oder andere gleichwertige Laufveränderungen aufweisen und vor diesen in Richtung der Laufmündung mit einem kalibergroßen gehärteten Stahlstift dauerhaft verschlossen sein, – der Lauf muss mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann, und die Änderungen müssen so vorgenommen sein, dass sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen rückgängig gemacht und die Gegenstände nicht so geändert werden können, dass aus ihnen Geschosse, Patronen- oder pyrotechnische Munition verschossen werden können;	unverändert
1.6	1.6
Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1.7	1.7
einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;	unverändert
1.8	1.8
Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;	unverändert
1.9	1.9
Schusswaffen mit Zündnadelzündung;	Schusswaffen mit Zündnadelzündung**, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist**;
1.10	1.10
von den tragbaren Gegenständen, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, nur Armbrüste;	Armbrüste;
1.11	1.11
Patronen- oder Kartuschenmunition *mit Ausnahme von Schwarzpulverpresslingen* für die *in* Nummer 1.5 *bis 1.9 bezeichneten* Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;	Kartuschenmunition für die **nach** Nummer 1.5 **abgeänderten** Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;
1.12	1.12
pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 7 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.	unverändert
2.	**2.**
Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte	unverändert
2.1	
Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);	
2.2	
Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind (Maßtafeln);	
2.3	
Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;	
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3.	**3.**
Erlaubnisfreies Führen	**Erlaubnisfreies Führen**
3.1	3.1
Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung;	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist**;
3.2	3.2
von den tragbaren Gegenständen, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, nur Armbrüste;	Armbrüste;
3.3	3.3
Schusswaffen nach Abschnitt 3 Unterabschnitt 2, die als getreue Nachahmungen im Sinne der vorgenannten Nummern nicht vom Waffengesetz ausgenommen sind.	u n v e r ä n d e r t
4.	**4.**
Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung	**Erlaubnisfreier Handel und erlaubnisfreie Herstellung**
4.1	4.1
Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung;	Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist**;
4.2	4.2
von den tragbaren Gegenständen, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, nur Armbrüste.	Armbrüste**;**
5.	**5.**
Erlaubnisfreier Handel	**Erlaubnisfreier Handel**
5.1	5.1
Einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;	u n v e r ä n d e r t
5.2	5.2
Schusswaffen mit Zündnadelzündung.	Schusswaffen mit Zündnadelzündung**, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist**.
6.	**6.**
Erlaubnisfreie nichtgewerbsmäßige Herstellung	u n v e r ä n d e r t
6.1	
Munition.	
7.	**7.**
Erlaubnisfreies Verbringen in den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes	**Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

7.1

Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sofern sie den Voraussetzungen der Nummer 1.1, 1.2 oder 1.3 entsprechen;

7.1

unverändert

7.2

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

7.2

unverändert

7.3

veränderte Langwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind, wenn sie die Anforderungen der Nummer 1.5 erfüllen;

7.3

unverändert

7.4

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

7.4

unverändert

7.5

Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

7.5

unverändert

7.6

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

7.6

unverändert

7.7

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung;

7.7

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung**, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist**;

7.8

von den tragbaren Gegenständen, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden kann, nur Armbrüste;

7.8

Armbrüste;

7.9

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 7 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

7.9

unverändert

8.

Erlaubnisfreies Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der

8.

Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Europäischen Union ist	**Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist**
Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2.	Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2.
Unterabschnitt 3:	**Unterabschnitt 3:**
Erleichterte Erteilung der Erlaubnis	**Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen**
1.	**1.**
Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	u n v e r ä n d e r t
1.1	
Feuerwaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;	
1.2	
für Waffen nach Nr. 1.1 bestimmte Munition.	
2.	**2.**
Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5)	**Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) – Kleiner Waffenschein**
2.1	2.1
Waffen nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.	**Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen** nach Unterabschnitt 2 Nr. 1.3.
Unterabschnitt 4:	**Unterabschnitt 4:**
Der Umgang mit Waffen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a bedarf keiner Erlaubnis.	**entfällt**
Abschnitt 3:	**Abschnitt 3:**
Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen.	Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen
Unterabschnitt 1:	**Unterabschnitt 1:**
Vom Gesetz mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen	u n v e r ä n d e r t
Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).	
Unterabschnitt 2:	**Unterabschnitt 2:**
Vom Gesetz ausgenommene Waffen	**Vom Gesetz ausgenommene Waffen**
1.	1.
Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.1), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule (J) erteilt wird, es sei denn,	Schusswaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 **Unterabschnitt 1** Nr. 1.1), die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur Geschosse verschossen werden können, denen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 0,08 Joule (J) erteilt wird, es sei denn,

Entwurf

– sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,08 Joule steigt oder
– sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

2.

Schusswaffen, bei denen feste Körper *mittelbar* durch Muskelkraft angetrieben werden, *wenn sie nicht*

– *tragbare Gegenstände sind, bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden und deren Antriebsenergie durch Muskelkraft eingebracht und* durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden *kann,* oder
– getreue Nachahmungen von Schusswaffen *sind*, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

3.

In Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.2.1 bezeichnete Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn,

– sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen, einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden oder
– sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

4.

Schusswaffen, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

– sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden, dass die Bewegungsenergie der Geschosse über 0,08 Joule steigt oder
– sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen **im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1**, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

2.

Schusswaffen **und tragbare Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2**, bei denen feste Körper durch Muskelkraft angetrieben werden, **es sei denn**

– **deren durch Muskelkraft eingebrachte Antriebsenergie kann** durch eine Sperrvorrichtung gespeichert werden **(z. B. Druckluft- und Federdruckwaffen, Armbrüste)** oder
– **sie sind** getreue Nachahmungen von Schusswaffen **im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1**, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

3.

In Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.2.1 bezeichnete Gegenstände, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur Zündblättchen, -bänder, -ringe (Amorces) oder Knallkorken abgeschossen werden können, es sei denn,

– sie können mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schusswaffe oder einen anderen, einer Schusswaffe gleichstehenden Gegenstand umgearbeitet werden oder
– sie sind getreue Nachahmungen von Schusswaffen **im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1**, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf.

4.

unverändert

Entwurf

Artikel 2

Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG)

Inhaltsübersicht

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG)

Inhaltsübersicht

unverändert

Entwurf

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck, Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Prüfung und Zulassung von

1. Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülsenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich deren höchstbeanspruchten Teilen,
2. Munition und
3. sonstigen Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. Feuerwaffen, die zum Verschießen von Munition bestimmt sind, bei der die Ladung nicht schwerer als 15 mg ist,
2. veränderte Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 des Waffengesetzes vom [einsetzen: Tag der Verkündung] in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Lagerung der in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände in verschlossenen Zolllagern oder in Freizonen.

(3) Der Bauartzulassung unterliegen *bei*

1. nicht tragbare*n* Selbstschussgeräte*n*,
2. anderen nicht tragbaren Geräten, in denen zum Antrieb *hülsenlose* Treibladungen *oder Spezialmunition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1*[1] verwendet werden und die für technische Zwecke bestimmt sind,

nur die Auslösevorrichtungen und die Teile des Gerätes, die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzt sind. Geräte nach Satz 1 Nr. 2 können außerdem der Einzelbeschussprüfung unterzogen werden.

§ 2
Beschusstechnische Begriffe

(1) Feuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird, oder
2. Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

[1] [Tabelle 7 der Maßtafeln, veröffentlicht im Bundesanzeiger 38a vom 24. Februar 2000, nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 3073), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung von waffenrechtlichen Verordnungen vom 24. Januar 2000 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung (Maßtafeln)].

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Zweck, Anwendungsbereich

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Der Bauartzulassung unterliegen

1. nicht tragbare Selbstschussgeräte,
2. **bei** anderen nicht tragbaren Geräten, in denen zum Antrieb **in Hülsen untergebrachte** Treibladungen verwendet werden und die für technische Zwecke bestimmt sind, **nur die Auslösevorrichtungen und die Teile des Gerätes, die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzt sind.**

Geräte nach Satz 1 Nr. 2 können außerdem der Einzelbeschussprüfung unterzogen werden.

§ 2
Beschusstechnische Begriffe

(1) u n v e r ä n d e r t

[1] **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Höchstbeanspruchte Teile im Sinne dieses Gesetzes sind	(2) Höchstbeanspruchte Teile im Sinne dieses Gesetzes sind **die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere**
1. der Lauf; dabei sind a) Austauschläufe Läufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, b) Wechselläufe Läufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen, c) Einsteckläufe Läufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;	1. unverändert
2. der Verschluss als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;	2. unverändert
3. das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist;	3. unverändert
4. bei Schusswaffen und Geräten nach § 1 Abs. 3, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;	4. unverändert
5. bei Schusswaffen mit anderem Antrieb und Geräten nach § 1 Abs. 3 die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe oder dem Gerät verbunden ist;	5. unverändert
6. bei Kurzwaffen das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;	6. unverändert
7. Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (Wechseltrommeln).	7. unverändert
(3) Böller im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind. Böller sind auch nichttragbare Geräte für Munition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1[2]. Gasböller sind Böller, bei denen die Erzeugung des Schussknalls durch die Explosion bestimmter Gase bewirkt wird.	(3) Böller im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind. Böller sind auch nichttragbare Geräte für Munition nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1[1]. Gasböller sind Böller, bei denen die Erzeugung des Schussknalls durch die Explosion bestimmter Gase bewirkt wird.
(4) Schussapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.	(4) unverändert
(5) Munition im Sinne dieses Gesetzes ist die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 zum Waffengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung genannte Munition, Treibladungen und Geschosse.	**(5) entfällt**
(*6*) Weißfertig im Sinne dieses Gesetzes sind Gegenstände, wenn alle materialschwächenden oder -verändern-	(**5**) unverändert

[2] (Tabelle 5 der Maßtafeln, veröffentlicht im Bundesanzeiger 38a vom 24. Februar 2000).

[1] (Tabelle 5 der Maßtafeln, veröffentlicht im Bundesanzeiger 38a vom 24. Februar 2000).

Entwurf

den Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

(*7*) Soweit dieses Gesetz waffentechnische oder waffenrechtliche Begriffe verwendet, sind die Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Abschnitt 2
Prüfung und Zulassung

§ 3
Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller

(1) Wer Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Gasböller, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in ihrer Bauart und Bezeichnung zugelassen sind. Wird eine Feuerwaffe aus bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen zusammengesetzt, so *ist die fertige Waffe amtlich zu prüfen*, wenn einzelne Teile zu ihrer Einpassung der Nacharbeit bedürfen oder nicht mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind.

(2) Wer an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, ein höchstbeanspruchtes Teil austauscht, verändert oder instand setzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Feuerwaffen, deren höchstbeanspruchte Teile ohne Nacharbeit lediglich ausgetauscht worden sind, sofern alle höchstbeanspruchten Teile mit dem für diese Waffen vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen worden sind.

§ 4
Ausnahmen von der Beschusspflicht

(1) Von der Beschusspflicht sind ausgenommen:

1. Feuerwaffen und deren höchstbeanspruchte Teile, deren Bauart nach § 7 der Zulassung bedarf,
2. Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager mit einem Durchmesser kleiner als 6 mm und einer Länge kleiner als 7 mm sowie zum einmaligen Gebrauch bestimmte höchstbeanspruchte Teile von Schusswaffen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, soweit die Bauart nach § 7 oder § 8 der Zulassung bedarf,
3. Feuerwaffen, die
   a) zu Prüf-, Mess- oder Forschungszwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden, Waffen- oder Munitionsherstellern bestimmt sind,
   b) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
   c) aa) vorübergehend nach § 30 oder § 33 des Waffengesetzes oder
      bb) zur Lagerung in einem verschlossenen Zolllager

      in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(**6**) Soweit dieses Gesetz waffentechnische oder waffenrechtliche Begriffe verwendet, sind die Begriffsbestimmungen des Waffengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung maßgeblich**, soweit sie nicht in diesem Gesetz abweichend definiert werden**.

Abschnitt 2
Prüfung und Zulassung

§ 3
Beschusspflicht für Feuerwaffen und Böller

(1) Wer Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Satz 1 gilt nicht für Gasböller, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 in ihrer Bauart und Bezeichnung zugelassen sind. Wird eine Feuerwaffe aus bereits geprüften höchstbeanspruchten Teilen zusammengesetzt, so **gilt Satz 1 entsprechend**, wenn einzelne Teile zu ihrer Einpassung der Nacharbeit bedürfen oder nicht mit dem für diese Waffe vorgeschriebenen Beschussgasdruck beschossen sind.

(2) unverändert

§ 4
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

d) für die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank, die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, die Polizeien des Bundes und der Länder sowie die Zollverwaltung hergestellt und ihnen überlassen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschussprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,

4. höchstbeanspruchte Teile von im Fertigungsprozess befindlichen Feuerwaffen nach § 3 Abs. 1 sowie vorgearbeitete höchstbeanspruchte Teile und Laufrohlinge.

(2) Eine Beschusspflicht nach § 3 besteht nicht für Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine dem Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d entsprechende Regelung für sonstige Dienststellen des Bundes treffen. Die Bundesregierung kann die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf eine andere Bundesbehörde übertragen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung eine dem Absatz 3 Satz 1 entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen. Die Landesregierungen können die Befugnis nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

§ 5
Beschussprüfung

(1) Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

1. die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit),
3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen (Maßhaltigkeit) und
4. die nach § 24 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes vom [einsetzen: Tag der Verkündung des Waffengesetzes] oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 des Waffengesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuss von Schusswaffen mit glatten Läufen mit einem erhöhten Gasdruck (verstärkter Beschuss) oder mit Stahlschrotmunition vorzunehmen.

(3) Bei dem Beschuss von Böllern ist zu prüfen, ob

§ 5
unverändert

Entwurf

1. die höchstbeanspruchten Teile der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der vorgeschriebenen Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. die Verschlusseinrichtung und die Abzugseinrichtung einwandfrei arbeiten und der Böller sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit),
3. die Rohrinnendurchmesser, Länge und Durchmesser des Kartuschenlagers, der Zündkanaldurchmesser den Bestimmungen einer nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung entsprechen (Maßhaltigkeit),
4. die durch eine Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Kennzeichnung auf dem Böller angebracht ist.

§ 6
Prüfzeichen

(1) Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Höchstbeanspruchte Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.

§ 7
Zulassung von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition

(1) Schussapparate, Zusatzgeräte für diese Apparate, Gasböller, Einsätze für Munition mit kleinerer Abmessung sowie Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss für Munition mit dem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck dürfen als serienmäßig hergestellte Stücke nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind. Gleiches gilt für *Schusswaffen*

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge oder mit einem Patronen- oder Kartuschenlager kleiner als 6 mm Durchmesser und kleiner als 7 mm Länge, bei denen dem Geschoss eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, oder
2. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels.

Bei Schussapparaten, die für die Verwendung magazinierter Kartuschen bestimmt sind und in denen der Gasdruck auf einen Kolben als Geräteteil wirkt, gehört zur Bauartzulassung auch eine Systemprüfung, durch die die Eignung der zu verwendenden Kartuschenmunition im Gerät festgelegt wird. Kartuschenmunition zur Verwendung in Geräten nach Satz 3 ist einer Systemprüfung zu unterziehen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 6
unverändert

§ 7
Zulassung von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition

(1) Schussapparate, Zusatzgeräte für diese Apparate, Gasböller, Einsätze für Munition mit kleinerer Abmessung sowie Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss für Munition mit dem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck dürfen als serienmäßig hergestellte Stücke nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind. Gleiches gilt für **Feuerwaffen**

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge oder mit einem Patronen- oder Kartuschenlager kleiner als 6 mm Durchmesser und kleiner als 7 mm Länge, bei denen dem Geschoss eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, oder
2. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels.

Bei Schussapparaten, die für die Verwendung magazinierter Kartuschen bestimmt sind und in denen der Gasdruck auf einen Kolben als Geräteteil wirkt, gehört zur Bauartzulassung auch eine Systemprüfung, durch die die Eignung der zu verwendenden Kartuschenmunition im Gerät festgelegt wird. Kartuschenmunition zur Verwendung in Geräten nach Satz 3 ist einer Systemprüfung zu unterziehen.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt nicht für Schussapparate, Einsteckläufe und Feuerwaffen, die ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist.	(2) unverändert
(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn 1. die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist oder 2. es sich um eine Schusswaffe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 handelt, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden kann, dass die Bewegungsenergie auf mehr als 7,5 Joule erhöht wird.	(3) unverändert
(4) Die Zulassung der Bauart eines Schussapparates ist zu versagen, wenn 1. aus ihm zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann, 2. er so beschaffen ist, dass Personen, die sich bei der Verwendung des Schussapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden, 3. mit ihm entgegen seiner Bestimmung in den freien Raum gezielt geschossen werden kann oder 4. der Antragsteller nicht nachweist, dass er über die für die Durchführung von Wiederholungsprüfungen erforderlichen Einrichtungen verfügt.	(4) unverändert
§ 8 **Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**	**§ 8** **Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen**
(1) Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12,5 mm Durchmesser und tragbare Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ohne Patronen- oder Kartuschenlager, die zum 1. Abschießen von Kartuschenmunition, 2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder 3. Verschießen von pyrotechnischer Munition *bestimmt sind, sowie Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse* dürfen nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind.	(1) Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis 12,5 mm Durchmesser und tragbare Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ohne Patronen- oder Kartuschenlager, die zum 1. Abschießen von Kartuschenmunition, 2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder 3. Verschießen von pyrotechnischer Munition **bestimmt sind, sowie Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse** dürfen nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der zuständigen Stelle zugelassen sind.
(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn 1. Patronenmunition in den freien Raum abgeschossen werden kann und die Geschosse mehr als 7,5 Joule erreichen, 2. vorgeladene Geschosse verschossen werden können und ihnen eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 Joule erteilt wird, 3. der Gaslauf der Waffe einen Innendurchmesser von weniger als 7 mm hat, 4. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 oder 2 bezeichnete Wirkung erreicht werden kann,	(2) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. die Waffe oder das Zusatzgerät den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht oder

6. den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 3 entsprechende Patronenmunition nach den Maßtafeln in die Kartuschenlager geladen und darin abgefeuert werden kann.

(3) Hat die Schusswaffe ein Patronen- oder Kartuschenlager mit einem Durchmesser kleiner als 6 mm und einer Länge kleiner als 7 mm, so ist die Zulassung der Bauart ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht funktionssicher oder nicht maßhaltig ist. Das Gleiche gilt für höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, die zum einmaligen Gebrauch bestimmt sind.

(3) u n v e r ä n d e r t

§ 9
Anzeige, Prüfung, Zulassung von sonstigen Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen

(1) Wer

1. Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 zum Waffengesetz,

2. unbrauchbar gemachte Schusswaffen oder aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der zuständigen Stelle zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen und den Gegenstand zur Prüfung und Zulassung einzureichen. Soweit es sich nicht um Einzelstücke handelt, ist der Stelle ein Muster und eine Abbildung, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion sowie der verwendeten Stoffe oder der zur Änderung nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 zum Waffengesetz benutzten Werkstoffe unter Angabe der Arbeitstechnik in deutscher Sprache zu überlassen. Die Stelle unterrichtet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt schriftlich vom Ergebnis der Prüfung.

(2) Wer

1. Schusswaffen, die weder einer Prüfung nach § 3 noch einer Bauartzulassung nach § 7 unterliegen,

2. Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.1 zum Waffengesetz,

3. Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.2 zum Waffengesetz oder

4. Kartuschenmunition mit Reizstoffen

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der zuständigen Stelle zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen ein Muster, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion. Die verwendeten Inhaltsstoffe sind zu benennen.

(3) Der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist darüber hinaus eine Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der Europäischen Union beizufügen,

§ 9
Anzeige, Prüfung, Zulassung von sonstigen Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Wer

1. Schusswaffen, die weder einer Prüfung nach § 3 noch einer Bauartzulassung nach § 7 **noch der Prüfung und Zulassung nach Absatz 1** unterliegen,

2. Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.1 **und 2.2.1** zum Waffengesetz,

3. u n v e r ä n d e r t

4. u n v e r ä n d e r t

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmals herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies der zuständigen Stelle zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen ein Muster, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion. Die verwendeten Inhaltsstoffe sind zu benennen.

(3) Der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist darüber hinaus eine Erklärung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten in der Europäischen Union beizufügen,

Entwurf

1. *dass der Gegenstand den Anforderungen der Richtlinie 98/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. EG Nr. L 207/1) – Maschinenrichtlinie – in der jeweils geltenden Fassung entspricht,*
2. ob und wie der Anwender die Leistung der Waffe verändern kann,
3. dass es sich im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 um einen Gegenstand handelt, bei dessen Verwendung keine Gefahren für das Leben zu erwarten sind.

(4) Die zuständige Stelle kann für Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 *Nr. 1.2.1 und 1.2.2* zum Waffengesetz, für die in § 14 Abs. 4 und 6 bezeichneten Gegenstände sowie für Geschosse, Kartuschenmunition, Stoffe und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um sicherzustellen, dass diese Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden. Sie kann die nach Absatz 3 gemachten Angaben prüfen oder mit der Prüfung oder Teilprüfung andere Fachinstitute beauftragen.

(5) Werden die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Geräte durch eine staatliche Stelle ihrer Bauart nach zugelassen und umfasst die Bauartzulassung die vorgeschriebenen Prüfungen, tritt die Bauartzulassung an Stelle dieser Prüfungen.

§ 10
Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) Pyrotechnische Munition einschließlich der mit ihr fest verbundenen Antriebsvorrichtung darf nur dann in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Bei pyrotechnischer Munition, die nach Absatz 1 zugelassen ist, sind neben der gesetzlich vorgeschriebenen Kennzeichnung die Verwendungshinweise anzubringen. Soweit sich die Verwendungshinweise auf der einzelnen Munition nicht anbringen lassen, sind sie auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchsten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung gemäß einer nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht,
3. soweit die Munition in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entspricht,
4. wenn der Antragsteller auf Grund seiner betrieblichen Ausstattung oder wegen eines unzureichenden Qualitätssicherungssystems nicht in der Lage ist, dafür zu sorgen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. **entfällt**

1. ob und wie der Anwender die Leistung der Waffe verändern kann,

2. dass es sich im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 um einen Gegenstand handelt, bei dessen Verwendung keine Gefahren für das Leben zu erwarten sind.

(4) Die zuständige Stelle kann für Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 **Nr. 1.2.1, 1.2.2 und 2.2.1** zum Waffengesetz, für die in § 14 Abs. 4 und 6 bezeichneten Gegenstände sowie für Geschosse, Kartuschenmunition, Stoffe und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, um sicherzustellen, dass diese Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen vertrieben oder anderen überlassen werden. Sie kann die nach Absatz 3 gemachten Angaben prüfen oder mit der Prüfung oder Teilprüfung andere Fachinstitute beauftragen.

(5) unverändert

§ 10
Zulassung von pyrotechnischer Munition

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

dass die nachgefertigte Munition in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit nach dem zugelassenen Muster hergestellt wird.

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Munition, die für die Bundeswehr, *den Bundesgrenzschutz,* die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 11
Zulassung sonstiger Munition

(1) Munition im Sinne der Anlage 1 Abschnitt *2* Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 bis 1.3 *und 2* zum Waffengesetz *in der jeweils geltenden Fassung* darf gewerbsmäßig nur vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und deren kleinste Verpackungseinheit ein Prüfzeichen eines dieser Staaten trägt,
2. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden, Waffen- oder Munitionshersteller, oder in geringer Menge für gewerbliche Einführer von Munition, Händler oder behördlich anerkannte Sachverständige zu Prüf-, Mess- oder Forschungszwecken hergestellt oder ihnen zu diesem Zweck überlassen wird.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt,
2. der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht über das zur Bedienung der Prüfgeräte erforderliche Fachpersonal verfügt oder
3. die Prüfung der Munition ergibt, dass ihre Maße, ihr Gasdruck, die in ihr enthaltenen Reiz- oder Wirkstoffe und ihre Bezeichnung nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 3 entsprechen.

Die Zulassung wird nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht versagt, wenn der Antragsteller die Überwachung der Herstellung der zuständigen Behörde übertragen hat.

§ 12
Überlassen und Verwenden beschuss- oder zulassungspflichtiger Gegenstände

(1) Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile, die nach § 3 der Beschusspflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschusszeichen tragen. Dies gilt nicht für das Überlassen dieser Gegenstände, wenn die zuständige Behörde bescheinigt, dass die amtliche Prüfung nicht durchgeführt werden kann.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf pyrotechnische Munition, die für die Bundeswehr, die Bundeszollverwaltung oder die Polizeien **des Bundes und** der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 11
Zulassung sonstiger Munition

(1) Munition im Sinne der Anlage 1 Abschnitt **1** Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 bis 1.3 zum Waffengesetz darf gewerbsmäßig nur vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der zuständigen Behörde zugelassen ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. unverändert
2. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden, Waffen- oder Munitionshersteller, **als Teil einer Munitionssammlung (§ 17 Abs. 1 des Waffengesetzes) oder für eine solche bestimmt,** oder in geringer Menge für gewerbliche Einführer von Munition, Händler oder behördlich anerkannte Sachverständige zu Prüf-, Mess- oder Forschungszwecken hergestellt oder ihnen zu diesem Zweck überlassen wird.

(3) unverändert

§ 12
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Schusswaffen, Geräte, Einsätze, Einsteckläufe und Munition, die nach §§ 7 bis 11 der Prüfung oder der Zulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Prüf- oder Zulassungszeichen tragen und, im Falle des § 10 Abs. 2, die Verwendungshinweise angebracht sind.

§ 13
Ausnahmen in Einzelfällen

Die für die Zulassung jeweils zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Prüfung und Zulassung nach § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen des § 7 Abs. 3 oder 4, des § 8 Abs. 2 oder 3, des § 10 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 oder des § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses: **§ 13** unverändert

§ 14
Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 3, 5 und 6 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- und Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschlussabstand (Maßtafeln), höchstzulässige Gebrauchsgasdrücke, Höchst- und Mindestenergien sowie die Bezeichnung der Munition und Treibladungen,
2. die Art und Durchführung der Beschussprüfung, die Gegenstände und Messmethoden sowie das Verfahren für diese Prüfung,
3. die Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen,
4. die Einführung einer freiwilligen Beschussprüfung für Feuerwaffen,
5. die Einbeziehung weiterer Teile von Feuerwaffen in die Beschussprüfung.

Beschlüsse des 4. Ausschusses: **§ 14 Ermächtigungen** (1) unverändert

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 7 bis 11

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen
   a) an die Bauart einer Feuerwaffe oder eines Einstecklaufes nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 und 3,
   b) an einen Gegenstand nach § 9 Abs. 1 und 2,
   c) an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchsten Gebrauchsgasdruck von pyrotechnischer Munition nach § 10 Abs. 1 und 3 Nr. 2 und
   d) an die Beschaffenheit der Prüfgeräte für Patronen- und Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 11 Abs. 1

   sowie welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,

Beschlüsse des 4. Ausschusses: (2) unverändert

Entwurf

2. die Art und Durchführung der Zulassungsprüfungen und das Verfahren für die Prüfung und Zulassung zu regeln,
3. vorzuschreiben
   a) periodische Kontrollen für Munition nach § 11 Abs. 1,
   b) Kontrollen für Schussapparate und Einsteckläufe

   sowie das Verfahren für diese Kontrollen zu regeln,
4. weitere Feuerwaffen oder Einsteckläufe in die Bauartprüfung und -zulassung einzubeziehen,
5. Vorschriften zu erlassen über
   a) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens sowie dessen Art und Form,
   b) die Verpflichtung von Personen, die Munition im Sinne von § 11 Abs. 1 herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, zur Durchführung von Fabrikationskontrollen,
   c) Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen über die in Buchstabe b genannten Kontrollen,
   d) die Anordnung einer Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von
      aa) zugelassener Munition nach § 11 Abs. 1 durch die zuständige Behörde und
      bb) zugelassenen Feuerwaffen, Schussapparaten, Einsteckläufen und Einsätzen durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,

      wenn diese Gegenstände nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen,
   e) Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen Kontrolle von Treibladungen nach § 11 Abs. 1, wiedergeladener Munition, Beschussmunition und von Munitionstypen, die für besondere Zwecke oder bestimmte Empfänger hergestellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
   f) Anforderungen an den Vertrieb und das Überlassen der in Buchstabe e bezeichneten Munition,
   g) die Durchführung von Wiederholungsprüfungen für Schussapparate und Böller, die Unterhaltung von Einrichtungen zur Durchführung dieser Prüfungen, die Aufbringung eines Prüfzeichens und dessen Art und Form sowie die Beifügung einer von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gebilligten Betriebsanleitung.

   Soweit die Rechtsverordnung Schussapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen die zulässigen höchsten normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Mu-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen die zulässigen höchsten normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Mu-

Entwurf

nition und der Treibladungen nach § 11 Abs. 1 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene*n* Schädigung hinausgeht, sowie Reiz- und Wirkstoffe, die anhaltende gesundheitliche Schäden verursachen, dürfen nicht zugelassen werden.

(4) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, dass bei der Verbringung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder bei der Herstellung von

1. Schusswaffen,
2. Gegenständen, die aus wesentlichen Teilen von Schusswaffen hergestellt werden, oder
3. Munition

Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind.

(5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, dass

1. Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und zu lagern sind und
2. deren Bestandteile oder Ausgangsstoffe nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben und anderen überlassen werden dürfen.

(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen Vorschriften über

1. Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.2.2 zum Waffengesetz und über die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von Geschossen, Kartuschenmunition oder sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und
2. die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Reizstoffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. *1.2.1* zum Waffengesetz

zu erlassen und die für die Prüfung zuständige Stelle zu bestimmen.

Abschnitt 3
Sonstige beschussrechtliche Vorschriften

§ 15
Beschussrat

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss (Beschussrat) zu bilden, der es in technischen Fragen berät. In den Ausschuss sind neben den Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen *sowie* Vertreter

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nition und der Treibladungen nach § 11 Abs. 1 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, sowie Reiz- und Wirkstoffe, die anhaltende gesundheitliche Schäden verursachen, dürfen nicht zugelassen werden.

(4) u n v e r ä n d e r t

(5) u n v e r ä n d e r t

(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit des Menschen Vorschriften über

1. Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. **1.2.1,** 1.2.2 **und 2.2.1** zum Waffengesetz und über die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von Geschossen, Kartuschenmunition oder sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und
2. die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Reizstoffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. **1.2.2** zum Waffengesetz

zu erlassen und die für die Prüfung zuständige Stelle zu bestimmen.

Abschnitt 3
Sonstige beschussrechtliche Vorschriften

§ 15
Beschussrat

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuss (Beschussrat) zu bilden, der es in technischen Fragen berät. In den Ausschuss sind neben den Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen**,** Vertreter der

Entwurf

der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise zu berufen.

§ 16
Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom …, findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit der Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

§ 17
Auskunftspflichten und besondere behördliche Befugnisse im Rahmen der Überwachung

(1) Wer mit Gegenständen im Sinne dieses Gesetzes umgeht, insbesondere die Herstellung und den Vertrieb von diesen Gegenständen betreibt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auskunftspflichtige Personen können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

(2) Die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten die der Herstellung oder dem Vertrieb dieser Gegenstände dienenden Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume zu betreten und zu besichtigen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise **und Vertreter sonstiger fachkundiger Verbände, die keine wirtschaftlichen Interessen verfolgen,** zu berufen.

§ 16
unverändert

§ 17
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Prüfungen einschließlich der Entnahme von Proben durchzuführen,

3. die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen einzusehen und hieraus Ablichtungen oder Abschriften zu fertigen.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Maßnahmen nach Satz 1 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 und nach Satz 2 zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, sowie die erforderlichen Geschäftsunterlagen auf Verlangen vorzulegen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über einen diesem Gesetz unterliegenden Gegenstand ihr diesen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt.

§ 18
Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

(1) Zulassungen und andere Erlaubnisse nach diesem Gesetz können inhaltlich beschränkt werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Gegenständen im Sinne dieses Gesetzes entstehenden Gefahren zu schützen. Zu den in Satz 1 genannten Zwecken können Zulassungen und andere Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden; die Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind. Sie kann insbesondere die weitere Herstellung und den Vertrieb von Gegenständen im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise untersagen, wenn

1. eine erforderliche Zulassung oder andere Erlaubnis nicht vorliegt oder die hergestellten Gegenstände nicht der Zulassung oder anderen Erlaubnis entsprechen,

2. ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Zulassung nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen gegeben ist,

3. gegen Nebenbestimmungen oder Auflagen nach Absatz 1 verstoßen wird oder

4. diese Gegenstände Gefahren für Leib oder Gesundheit des Benutzers oder Dritter hervorrufen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 18
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 19 **Rücknahme und Widerruf**	**§ 19** unverändert
(1) Eine Zulassung oder andere Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie hätte versagt werden müssen.	
(2) Eine Zulassung oder andere Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zu ihrer Versagung hätten führen müssen. Eine Zulassung oder Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.	
(3) Eine Zulassung kann ferner widerrufen werden, wenn der Zulassungsinhaber 1. pyrotechnische Munition abweichend von der in der Zulassung festgelegten Zusammensetzung oder Beschaffenheit gewerbsmäßig herstellt, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, vertreibt, anderen überlässt oder verwendet, 2. die zugelassene pyrotechnische Munition nicht mehr gewerbsmäßig herstellt oder die auf Grund der Zulassung hergestellten oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Munitionssorten nicht mehr vertreibt, anderen überlässt oder verwendet.	
§ 20 **Zuständigkeiten**	**§ 20** **Zuständigkeiten**
(1) *Die Länder bestimmen* die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.	(1) **Die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung** die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden **bestimmen**, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.
(2) Zuständig für die Beschussprüfung, die Zulassung von Munition, für Kontrollen, Anordnungen und Untersagungen für Munition ist jede Behörde nach Absatz 1, bei der ein Gegenstand zur Beschussprüfung vorgelegt wird oder bei der eine Zulassung oder Kontrolle beantragt wird. Die periodische Kontrolle der Munition ist bei der Behörde zu beantragen, welche die Zulassung erteilt hat.	(2) unverändert
(3) Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten *Feuerwaffen* und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.	(3) Zuständig für die Zulassung der in den §§ 7 und 8 und die Prüfung der in § 9 Abs. 4 bezeichneten **Schusswaffen** und technischen Gegenstände ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt; ihr gegenüber sind auch die Anzeigen nach § 9 Abs. 2 zu machen. Für die Prüfung und Zulassung der in § 10 bezeichneten pyrotechnischen Munition ist die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung zuständig.
(4) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt führt eine Liste der Prüfungen und Zulassungen, die folgende Angaben enthalten soll: 1. die Bezeichnung des Prüfgegenstandes, 2. die Art der Prüfung, 3. das vergebene Prüf- oder Zulassungszeichen und 4. die prüfende oder zulassende Stelle. Soweit andere Stellen als die Physikalisch-Technische Bundesanstalt für die Prüfung oder Zulassung nach den §§ 7 bis 11 zuständig sind, haben diese die hierfür erforderlichen Meldungen über die durchgeführten Prüfungen und Zulas-	(4) unverändert

Entwurf

sungen an die Physikalisch-Technische Bundesanstalt zu machen. Die Liste ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt während der Dienststunden auszulegen. Auf Verlangen eines Dritten ist diesem gegen Kostenerstattung eine Abschrift oder Vervielfältigung zu überlassen.

§ 21
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig durch Beschuss amtlich prüfen lässt,
2. entgegen § 7 Abs.1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 8 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, oder entgegen § 10 Abs. 1 einen dort genannten Gegenstand in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt,
3. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

4. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannte Munition anderen überlässt oder gewerbsmäßig vertreibt,

5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 einen dort genannten Gegenstand oder einen Einstecklauf anderen überlässt oder entgegen § 12 Abs. 2 einen dort genannten Gegenstand gewerbsmäßig anderen überlässt,

6. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

7. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet, eine dort genannte Person nicht unterstützt oder eine Geschäftsunterlage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

8. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 3 zuwiderhandelt,

9. einer vollziehbaren Auflage nach § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt, wenn diese nicht bereits nach einer anderen Vorschrift bewehrt ist, oder

10. einer Rechtsverordnung nach
   a) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 5 Buchstabe a, b, d, f oder g oder
   b) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c

   oder einer auf Grund einer Rechtsverordnung erlassenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, *6,* 7, 8 oder *10* Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 21
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1**, auch in Verbindung mit Satz 3,** oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5, einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig durch Beschuss amtlich prüfen lässt,
2. u n v e r ä n d e r t
3. u n v e r ä n d e r t
4. **entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Verwendungshinweise nicht oder nicht richtig anbringt,**

5. u n v e r ä n d e r t

6. u n v e r ä n d e r t

7. u n v e r ä n d e r t

8. u n v e r ä n d e r t

9. u n v e r ä n d e r t

10. u n v e r ä n d e r t

11. u n v e r ä n d e r t

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, **4,** 7, 8**, 9** oder **11** Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit

Entwurf

einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § *47* Abs. 1 des Waffengesetzes zuständige Behörde.

Abschnitt 4
Übergangsvorschriften

§ 22
Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Zulassung im Sinne der §§ 7 bis 11 gilt im bisherigen Umfang als Zulassung nach diesem Gesetz.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Munition, die der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) entspricht und die ihrer Art nach am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt oder vertrieben wurde, darf ohne Zulassung seit dem 1. Januar 1984 nicht mehr vertrieben und anderen überlassen werden. Munition nach Satz 1, die sich am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes bereits im Handel befand, darf seit dem 1. Januar 1986 nicht mehr vertrieben und anderen überlassen werden. Auf der bezeichneten Munition und ihrer Verpackung darf das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a vorgeschriebene Zulassungszeichen nicht angebracht werden.

(4) § 8 Abs. 1 Satz 1 findet auf Zusatzgeräte zu diesen Waffen zum Verschießen pyrotechnischer Geschosse nach dem [einsetzen: letzter Tag des sechsten Monats des zweiten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Jahres] Anwendung.

(5) Der Umgang mit im Verkehr befindlichen Gegenständen, die durch dieses Gesetz erstmals einer Prüfpflicht unterworfen werden, ist längstens bis zum [einsetzen: 31. Dezember des auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Jahres] ohne das vorgeschriebene Prüfzeichen zulässig.

(6) Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zu diesem Gesetz findet die Dritte Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38), sinngemäß Anwendung.

(7) Bis zum Inkrafttreten einer Kostenverordnung zu diesem Gesetz findet die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 781), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38), sinngemäß Anwendung.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990

Beschlüsse des 4. Ausschusses

einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § **48** Abs. 1 des Waffengesetzes zuständige Behörde.

Abschnitt 4
unverändert

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen

Das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „dem Zollgrenzdienst“ durch die Wörter „dem Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, der Zollverwaltung“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „des Zollgrenzdienstes“ durch die Wörter „der Zollverwaltung“ ersetzt.	2. unverändert
3. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt: „§ 13a Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen Der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, beschränkt werden; insbesondere kann der Umgang verboten oder unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden. Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen sind Kriegswaffen, die durch technische Veränderungen endgültig die Fähigkeit zum bestimmungsgemäßen Einsatz verloren haben und nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder funktionsfähig gemacht werden können. Einzelheiten können in der in Satz 1 genannten Rechtsverordnung geregelt werden.“	3. unverändert
4. § 15 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Zollgrenzdienst“ durch die Wörter „die Zollverwaltung“ ersetzt. b) Im Eingangssatz des Absatzes 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienststellen“ die Wörter „, das Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern, die Beschussämter“ und in Nr. 2 werden nach dem Wort „Instandsetzung“ die Wörter „nach Beschuss“ eingefügt.	4. unverändert
5. In § 22a Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „soweit nicht auf tragbare Schusswaffen nach § 6 Abs. 3 des Waffengesetzes dessen Vorschriften anzuwenden sind,“ gestrichen.	5. unverändert
6. In § 22b Abs. 1 Nr. 3a wird nach der Angabe „§ 12a Abs. 1“ die Angabe „oder § 13a“ eingefügt.	6. unverändert
7. Die Kriegswaffenliste – Anlage zu § 1 Abs. 1 – wird wie folgt geändert:	7. Die Kriegswaffenliste – Anlage zu § 1 Abs. 1 – wird wie folgt geändert:
a) Die Fußnote zu Teil B V Nr. 29 wird gestrichen.	a) unverändert
b) In Teil B V Nr. 29 Buchstabe b wird die Bezeichnung „1. September 1939“ durch die Bezeichnung „2. September 1945“ ersetzt.	b) unverändert
	c) Teil B VIII Nr. 50 wird wie folgt gefasst: **„Munition für die Waffen der Nummer 29, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoss, sofern**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. das Geschoss keine Zusätze, insbesondere keinen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und

2. Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird.“

Artikel 4
Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212, 220a, 239a, 306 bis 306c, 307 bis 309, 313, 314 und 316c des Strafgesetzbuches sowie von Straftaten nach

aa) *§ 50* Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d*, Nr. 2* sowie Abs. 5 und 6 des Waffengesetzes*,*

bb) § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, jeweils in Verbindung mit § 21, und § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

cc) § 29 Abs. 3 Nr. 1 und 4 sowie § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes,

dd) § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes, sofern der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande gehandelt hat,“.

Artikel 4
Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„b) Verbrechen in den Fällen der §§ 211, 212, 220a, 239a, 306 bis 306c, 307 bis 309, 313, 314 und 316c des Strafgesetzbuches sowie von Straftaten nach

aa) **§§ 51, 52** Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d sowie Abs. 5 und 6 des Waffengesetzes

bb) u n v e r ä n d e r t

cc) u n v e r ä n d e r t

dd) u n v e r ä n d e r t

Artikel 5
Änderung des Melderechtsrahmengesetzes

Das Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für waffenrechtliche Verfahren
die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung.“

2. In § 17 Abs. 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 4 und 6“ ersetzt.

Artikel *5*
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 3 und § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes“ durch die Wörter „eine Straftat nach *§ 50* Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes“ ersetzt.

Artikel 6
Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 100a Satz 1 Nr. 3 und § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b werden jeweils die Wörter „eine Straftat nach § 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes“ durch die Wörter „eine Straftat nach **§§ 51, 52** Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes“ ersetzt.

Entwurf

2. In § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes“ durch die Angabe „*§ 50* Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes“ ersetzt.

Artikel *6*
Änderung des Produktsicherheitsgesetzes

An § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe i des Produktsicherheitsgesetzes vom 22. April 1997 (BGBl. I S. 934), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „und Beschussgesetz“ angefügt.

Artikel *7*
Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1616), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „nach § 55 Abs. 1 Nr. 14 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 2737)“ durch die Wörter „nach § 51 Abs. 1 Nr. 15 des Waffengesetzes“ und die Wörter „§ 27 Abs. 4 des Waffengesetzes“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Waffengesetzes“ ersetzt.

Artikel *8*
Änderung der Bewachungsverordnung

Die Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 16 Nr. 7 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. In § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 52a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes“ durch die Angabe „**§§ 51, 52** Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c und d, Abs. 5, 6 des Waffengesetzes“ ersetzt.

3. § 492 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 5 Abs. 5 Nr. 2 des Waffengesetzes bleibt unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.“

   b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „unbeschadet“ die Wörter „des Absatzes 3 Satz 3 und“ eingefügt.

Artikel 7
unverändert

Artikel 8
unverändert

Artikel 9
unverändert

Für den Fall, dass das Bewachungsgewerbe-Rechtsänderungsgesetz vor dem Waffenrechts-Neuregelungsgesetz in Kraft tritt, erhält Artikel 9 folgende Fassung:

Entwurf

Artikel *8*
Änderung der *Bewachungsverordnung*

Die Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. *§ 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.*
2. *§ 16 Nr. 7 wird aufgehoben.*

Artikel *9*
Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 42a wird aufgehoben.
2. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b“ geändert in „*§ 51* Abs. 1 Nr. 22“.
   b) Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel *10*
Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

In § 31 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Bezeichnung „§ 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b“ geändert in „§ 21 Abs. 1 Nr. *10* in Verbindung mit § 22 Abs. 6 des Beschussgesetzes“.

Artikel *11*
Änderung des Sprengstoffgesetzes

In § 1 Abs. 4 Nr. 4 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden nach den Wörtern „im Sinne des Waffengesetzes“ die Wörter „und des Beschussgesetzes“ eingefügt.

Artikel *12*
Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

In § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne des Waffengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne des Beschussgesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 9
Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung vom 2. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Tag der Verkündung des Bewachungsgewerberechtsänderungsgesetzes] wird wie folgt geändert:

1. § 34a Abs. 6 wird aufgehoben.

2. § 144 Abs. 2 Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 10
Änderung der Ersten Verordnung zum Waffengesetz

Die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 43 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b“ geändert in „§ **53** Abs. 1 Nr. 22“.
   b) unverändert

Artikel 11
Änderung der Dritten Verordnung zum Waffengesetz

In § 31 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird die Bezeichnung „§ 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b“ geändert in „§ 21 Abs. 1 Nr. **11** in Verbindung mit § 22 Abs. 6 des Beschussgesetzes“.

Artikel 12
unverändert

Artikel 13
unverändert

Entwurf

Artikel *13*
Änderung der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung

§ 7 der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 werden nach den Wörtern „des Waffengesetzes,“ die Wörter „des Beschussgesetzes,“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Nr. 1 werden nach den Wörtern „des Waffengesetzes,“ die Wörter „des Beschussgesetzes,“ eingefügt.

Artikel *14*
Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
   a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.“
   b) In Absatz 4 Nr. 1, 2. Halbsatz wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § *47* Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.“

Artikel *15*
Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

In § 21a Abs. 2 Nr. 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1923, 2493), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Waffengesetzes“ durch die Wörter „im Sinne von § 2 Abs. 2 des Waffengesetzes in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1 und 2 zum Waffengesetz“ ersetzt.

Artikel *16*
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel *7* bis *10, 12,* 13 und *15* beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 14
unverändert

Artikel 15
Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Mitteilungspflichten

Die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis nach den §§ 15 und 16, das Ergebnis von Überprüfungen nach § 17 sowie Maßnahmen nach den §§ 18, 40, 41 und 41a sind der für den Vollzug des Waffengesetzes nach dessen § **48** Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.“

Artikel 16
unverändert

Artikel 17
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel **8** bis **11,** 13, **14** und **16** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Entwurf

Artikel *17*
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Fortgeltung von Vorschriften

1. Die in Artikel 1 § 7 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5, *§ 46,* § *49* Abs. 2 und 3, § *53* Abs. 5 und 6, Artikel 2 § 4 Abs. 3 und 4, § 14, § 15 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie in Artikel 3 Nr. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Waffengesetz vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch *Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779)*, außer Kraft.
2. Artikel 1 § 20 Abs. 2 Satz 2 tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
3. Bis zum Inkrafttreten von Verordnungen nach diesem Gesetz finden auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin entsprechend Anwendung
   a) die Erste Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom [einsetzen: Tag der Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts],
   b) die Zweite Verordnung zum Waffengesetz vom 13. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3387),
   c) die Kostenverordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1990 (BGBl. I S. 780), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2000 (BGBl. I S. 38).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Fortgeltung von Vorschriften

1. Die in Artikel 1 § 7 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 7, § 34 Abs. 6, § 36 Abs. 5, **§§ 47, 48 Abs. 1,** § **50** Abs. 2 und 3, § **55** Abs. 5 und 6, Artikel 2 § 4 Abs. 3 und Abs. 4, § 14, § 15 Satz 1, § 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3**, § 20 Abs. 1** sowie in Artikel 3 Nr. 3 enthaltenen Verordnungsermächtigungen treten am Tag nach der Verkündigung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am [einsetzen: erster Tag des sechsten auf die Verkündigung folgenden Monats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Waffengesetz vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch **…**, außer Kraft.
2. Artikel 1 § 20 Abs. 2 Satz 2 tritt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.
3. unverändert

Bericht der Abgeordneten Ernst Bahr, Hartmut Koschyk, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler, Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Allgemein

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 14/7758 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Sportausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Tourismus zur Mitberatung überwiesen. In der 212. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Januar 2002 wurde er nachträglich an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 14/763 wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 125. Sitzung am 24. April 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Mehrzahl der Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen von zwei Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7758 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Zudem empfiehlt der Rechtsausschuss einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/763 abzulehnen.

Der **Sportausschuss** hat in seiner 57. Sitzung am 17. April 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 92. Sitzung am 24. April 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Anträge 2 und 4 der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7758 anzunehmen. Beim Gesetzentwurf auf Drucksache 14/763 wurde einstimmig Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Tourismus** hat in seiner 86. Sitzung am 24. April 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7758 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 89. Sitzung am 24. April 2002 in der Gesamtabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/7758 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der Anträge 2 und 4 der Fraktion der CDU/CSU empfohlen. Zudem wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/763 empfohlen.

3. Beratungen im federführenden Ausschuss

a) Der **Innenausschuss** hat in seiner 88. Sitzung am 27. Februar 2002 einvernehmlich beschlossen, eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung hat der Innenausschuss in seiner 92. Sitzung am 20. März 2002 durchgeführt. Auf das Protokoll der Anhörung, an der sich 15 Sachverständige beteiligt haben, wird hingewiesen.

Der Innenausschuss hat in seiner 95. Sitzung am 24. April 2002 die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen 14/7758 und 14/763 abschließend beraten.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7758 in der Fassung der eingebrachten Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sowie der Anträge 2 und 4 der Fraktion der CDU/CSU mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und PDS angenommen. Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/819 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS angenommen.

Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 14/820 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS angenommen.

Die Änderungsanträge 1 bis 6 der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/821 wurden einzeln abgestimmt.

Die Anträge 1, 3 und 5 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt.

Die Anträge 2 und 4 wurden bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen angenommen.

Der Antrag 6 wurde von der antragstellenden Fraktion im Laufe der Beratungen zurückgezogen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/822 wurden gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/763 wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen im Übrigen abgelehnt.

b) Die Änderungsanträge 1 bis 6 der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 14/821 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Antrag 1

Zu Art. 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung von Vorschriften

Der Innenausschuss möge beschließen:

Art. Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Nr. 3 wird Nr. 2

B e g r ü n d u n g

Für einen Wegfall des Erbenprivilegs 5 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes besteht kein Grund, zumal die Vorschriften über die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen verschärft worden sind, der Erbe nunmehr nicht nur zuverlässig, sondern auch persönlich geeignet sein muss und keine privilegierte Vererbung von Munition vorgesehen ist und ohne Munition weitgehend ungefährlich sind.

Antrag 2

Der Innenausschuss möge beschließen:

In § 16 Waffengesetzentwurf wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt: „Brauchtumsschützen dürfen die zur Pflege des Brauchtums benötigten Schusswaffen in Zusammenhang mit Veranstaltungen, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlass Waffen zu tragen, für die eine Erlaubnis nach Abs. 2 oder nach 42 Abs. 2 erteilt wurde, ohne Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 führen

B e g r ü n d u n g

Dadurch wird das Führen von Schusswaffen in Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen, also z. B. das Führen auf dem Weg vom Parkplatz zu einer Brauchtumsveranstaltung und zurück ohne zusätzliche Erlaubnis in Form eines Waffenscheins durch Brauchtum schützen möglich. Die Ausnahmeregelung in § 16 Waffengesetz ist erforderlich. (Befreiungstatbestand für Brauchtum schützen)

Antrag 3

Der Innenausschuss möge beschließen:

Der Art 1 § 4 Abs. 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die obligatorische periodische Überprüfung des Bedürfnisses 3 Jahre nach der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse ist bei der Masse der Waffenbesitzer (Jäger, Sportschützen, Sammler) nicht gerechtfertigt und erfordert ein unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, ohne die Sicherheit zu verbessern. Im übrigen erhält die Waffenbehörde bei Jägern und Sportschützen und Sammlern auf andere Weise Kenntnis über einen eventuellen Wegfall des Bedürfnisses.

Die Bedürfnisprüfung ist die zeitlich aufwendigste Prüfung im waffenrechtlichen Verwaltungsverfahren. Ihre obligatorische Wiederholung ohne Personalmehrung ist nicht möglich.

Antrag 4

1. Zu Artikel 1 § 2 Abs. 5 – WaffG

Der Innenausschuss möge beschließen:

a) In Artikel 1 ist dem § 2 folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Bestehen Zweifel darüber, ob ein Gegenstand von diesem Gesetz erfasst wird oder wie er nach Maßgabe der Begriffsbestimmungen in Anlage 1 Abschnitte 1 und 3 und der Waffenliste einzustufen ist, so entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde. Antragsberechtigt sind

1. Hersteller, Importeure, Erwerber oder Besitzer des Gegenstandes, soweit sie ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung nach Satz 1 glaubhaft machen können,

2. die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind vor der Entscheidung zu hören. Die Entscheidung ist für den Geltungsbereich dieses Gesetzes allgemein verbindlich. Sie ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

B e g r ü n d u n g

In der Praxis hat sich das Fehlen einer für die bundesweit verbindliche Einstufung von Gegenständen zuständigen Stelle bisher ausschließlich zu Lasten der Bürger ausgewirkt. Sie müssen damit rechnen, dass ein Gegenstand in einem Land als verboten, im nächsten als nicht verboten, in einem als Waffe, im nächsten nicht als Waffe eingestuft wird. Sie müssen ferner damit rechnen, dass selbst die Entscheidung der Waffenbehörde ohne Nutzen ist, da weder Staatsanwaltschaften noch Gericht im Rahmen der Strafverfolgung an die waffenrechtliche Entscheidung gebunden sind.

Die vorgeschlagene Änderung soll diesen höchst unbefriedigenden Zustand beenden. Sie sieht zum einen in § 2 Absatz 5 die Möglichkeit einer allgemein verbindlichen Entscheidung auf Antrag vor. Die Antragsbefugnis steht den betroffenen Personen und den obersten zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu, soweit sie ein Feststellungsinteresse glaubhaft machen können. Die Befugnis auf der Seite der Behörden ist nicht auf die obersten Waffenbehörden beschränkt, so dass auch die Polizei- und Justizbehörden z. B. im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens (das das Feststellungsinteresse begründet) den Antrag stellen können, soweit sie durch Landesrecht dazu ermächtigt sind. Im Rahmen dieses Verfah-

rens ist die Beteiligung der Landesbehörden zwingend vorgesehen.

b) *In Art. 1 § 40 Abs. 3 Satz 1 sind die Wörter „die zuständige Behörde“ durch die Wörter „das Bundeskriminalamt“ zu ersetzen*

Begründung

Hiermit soll eine unterschiedliche Genehmigungspraxis in den Ländern verhindert werden. Das kann nur erreicht werden, wenn wie bisher das Bundeskriminalamt die erforderlichen Entscheidungen trifft. Bei der Beurteilung eines Gegenstandes des § 40 ist ein besonderer waffentechnischer Sachverstand erforderlich, der bei den unteren Waffenbehörden nicht immer vorausgesetzt werden kann.

c) *Zu Artikel 1 § 47 Abs. 3 – neu – WaffG*

In Artikel 1 ist dem § 47 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Zuständig für die Entscheidungen nach § 2 Absatz 5 ist das Bundeskriminalamt.“

Begründung

Konsequenz aus der Ergänzung des § 2. Zuständig für die Einstufung ist nach § 47 Absatz 3 das Bundeskriminalamt. § 47 WaffG ergänzt insoweit das BKAG. Die Zuständigkeit für länderübergreifende Einzelfallentscheidungen ist nicht systemfremd. Das BKA ist z. B. auch jetzt schon nach § 33d Absatz 2 GewO für die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei Spielen zuständig. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Einstufungen nach dem Waffengesetz ist den Kernaufgaben des BKA sicherlich näher als die Entscheidung über Spiele mit Gewinnmöglichkeiten.

Antrag 5

Ein-, Durch- und Ausfuhrregelungen von Waffen und Munition (§§ 29 bis 32, 47, Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5)

Der Innenausschuss möge beschließen:

§§ 29 bis 32 werden wie folgt gefasst:

§ 29
Verbringen von Waffen oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes

Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden wenn der Empfänger zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt ist und der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist.

Einer Erlaubnis nach Satz 1 bedarf nicht, wer Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz der dort genannten Waffen oder Munition ist.

Sollen Schusswaffen oder Munition im Sinne des Absatzes 1 aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 als Zustimmung zu der Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates für das betreffende Verbringen erteilt werden.

Für den Fall eines Verbringens von Waffen oder Munition im Sinne des Absatzes 1 zu einer Messe kann die zuständige Behörde von dem Erfordernis des Absatzes 1 Ziffer 1 generell oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 30
Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes

Die Erlaubnis zum Verbringen von Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Absatz 1 durch den Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, wenn der sichere Transport durch einen zum Erwerb oder Besitz erlaubnispflichtiger Waffen oder Munition Berechtigten gewährleistet ist. § 29 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Sollen Schusswaffen oder Munition im Sinne des § 29 Absatz 1 aus einem Drittstaat durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen Mitgliedstaat verbracht werden, so bedarf die Erlaubnis zu dem Verbringen nach Absatz 1 auch, sofern erforderlich, der vorherigen Zustimmung des anderen Mitgliedstaates.

§ 31
Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Die Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition im Sinne des § 29 Absatz 1 aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat kann erteilt werden, wenn, soweit erforderlich, die vorherige Zustimmung des anderen Mitgliedstaates vorliegt, der sichere Transport gewährleistet und die Berechtigung zum Besitz glaubhaft gemacht worden ist.

Gewerbsmäßigen Waffenherstellern oder -händlern (§ 21) kann allgemein die Erlaubnis nach Absatz 1 zum Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt werden. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Arten von Schusswaffen oder Munition beschränkt werden. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 32
Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

Die Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, in den oder durch den_Geltungsbereich des Gesetzes kann erteilt werden, sofern der Antragsteller die Besitzberechtigung seines Wohnsitzstaats vorweist und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 nicht vorliegen, die Voraussetzung des § 4 Absatz 1 Nummer 4 gegeben und der sichere Transport gewährleistet ist.

Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben und Schusswaffen im Sinne des § 29 Absatz 1 und die dafür bestimmte Munition mitnehmen wollen, nur erteilt werden, wenn sie Inhaber eines durch diesen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpas-

ses sind und die Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen sind.

Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es unter den Voraussetzungen des Absatz 2 nicht für Jäger, die Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorie C und D und die dafür bestimmte Munition im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 zum Zwecke der Jagd,

Sportschützen, die Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 der Kategorien B, C oder D und die dafür bestimmte Munition zum Zwecke des Schießsports,

Brauchtumsschützen, die Einzellader- oder Repetierlangwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Kategorie C und D und die dafür bestimmte Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung mitnehmen, sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können.

Einer Erlaubnis nach Abs. 1 bedarf es nicht für

Waffen oder Munition, die durch Inhaber einer Erlaubnis zum Erwerb oder Besitz für diese Waffen oder Munition mitgenommen werden,

für Signalwaffen und die dafür bestimmte Munition, die aus Gründen der Sicherheit an Bord von Schiffen oder [in Flugzeugen] mitgeführt werden.

Personen die Schusswaffen oder Munition im Sinne des Abs. 1 in einen anderen Mitgliedstaat mitnehmen wollen, kann ein Europäischer Feuerwaffenpass ausgestellt werden, wenn sie zum Besitz der Waffen, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen und der Munition berechtigt sind.

§ 47 wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Auslandsvertretungen sind zuständige Behörden für die Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 29 bis 32 des Gesetzes

Anlage 1 Abschnitt 2 Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

verbringt eine Waffe oder Munition, wer diese Waffe oder Munition über die Grenze zum dortigen Verbleib oder mit dem Ziel des vorläufigen oder endgültigen Besitzwechsels in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportieren lässt oder selbst transportiert,

In Anlage 1 Abschnitt 2 wird nach Ziff. 5 folgende Ziff. 6 eingefügt:

„nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition vorübergehend auf einer Reise ohne endgültige Aufgabe des Besitzes über die Grenze in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt

Begründung

Die materiellen Änderungen für die Neufassung der §§ 29 bis 33 und 47 sowie die Änderungen in Anlage 1 Abschnitt 2 Ziffern 5 und 6 gehen davon aus, dass

Die Umsetzung der EG-Richtlinie richtlinienkonform erfolgen soll,

Wie bisher ein praktikabler Waffentransfer zwischen Deutschland und dem Ausland, insbesondere zu Sport-, Jagd- und Sammlerzwecken gewährleistet bleiben soll, ohne Sicherheitsinteressen Deutschlands zu verletzen und

Bürger und Verwaltung von vermeidbaren Mehrbelastungen verschont werden sollen.

§ 29 Abs. 1 regelt das Verbringen aus Drittstaaten und EU-Staaten. Es bedarf daher nur einer Regelung für in Deutschland erlaubnispflichtiger Waffen und Munition. Die für deutsche Bürger schwer verständliche Benennung von Waffenkategorien nach der EG-Richtlinie ist unnötig und verwirrend.

Damit eine Erlaubniserteilung auch möglich ist, wenn sich die Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates auf andere Waffen bezieht als A- bis D-Waffen, die ggf. in Deutschland erlaubnispflichtig sind (z. B. Luftdruckwaffen über 7,5 Joule oder ohne F-Zeichen oder erlaubnispflichtige Alarmwaffen) ist in § 29 Abs. 2 ein Bezug auf Abs. 1 sachgerecht und ausreichend.

Die Ergänzung des § 29 Abs. 3 für den Sonderfall, dass Schusswaffen und Munition zu einer Messe transportiert werden müssen, ist notwendig, da es nicht darstellbar ist, dass z. B. ausländische Aussteller von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition bei einer Internationalen Waffenmesse wie der IWA in Nürnberg deutsche waffenrechtliche Erlaubnisse (z. B. WBK und ggfs. Waffenhandelserlaubnis) benötigen. Es ist ausreichend, wenn festgelegt wird, dass die zuständige Waffenbehörde generell oder im Einzelfall festlegen kann, dass der Empfänger der Waffen in Deutschland während einer Messe nicht zwingend zum Erwerb oder Besitz dieser Waffen oder Munition berechtigt sein muss. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz kann dann noch näher festgelegt werden, für welche Messen (aus unserer Sicht keine Verkaufsmessen) diese Erleichterungen gelten sollen

Bei der Änderung in § 30 Abs. 2 und 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 handelt es sich um Folgeänderungen zu § 29 Abs. 1

Mit der Neufassung des § 32 Abs. 1, die materiell weitgehend dem Rechtsstand in Österreich entspricht, soll bezweckt werden, dass die Erlaubnisbehörde nicht an sämtliche Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes gebunden ist und die damit verbundenen Ermittlungen vornehmen muss. Im Idealfall sollte die deutsche Auslandsvertretung für die Erlaubniserteilung zuständig sein, da nur diese in sinnvoller Weise die jeweiligen nationalen Erkenntnisquellen, die Aussagen über Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung machen können, kennt und überprüfen kann. Auf die Prüfung der Sachkunde muss vollständig verzichtet werden, da sachkundig nach deutschem Recht z. B. nur derjenige sein kann, der deutsche Gesetzesregelungen, wie z. B. Notwehr/Notstand kennt. Dies wird in aller Regel bei Ausländern nicht der Fall sein. Das Mindestalter von 18 Jahren ist bei internationalen Sportwettkämpfen für Jugendliche oder der Teilnahme von Minderjährigen im Rahmen von ausländischen Nationalkadern problematisch. Durch die generelle Kann-Vorschrift ist jedoch sichergestellt, dass z. B. 10jährige mit Feuerwaffen nicht nach Deutschland einreisen können. Die – in der Praxis regelmäßig nicht durchführbare – vollständige Zuverlässigkeitsprüfung kann ohne Sicherheitsverlust auf eine reduzierte Prüfung im Sinne des Textvorschlags beschränkt werden, wenn der

Antragsteller zusätzlich noch die Besitzberechtigung seines Wohnsitzstaates vorlegt. Damit wird auch schon ein gewisser Zuverlässigkeitsnachweis erbracht. Bei allem ist zu bedenken, dass der Antragsteller die Waffen nur vorübergehend nach Deutschland mitnimmt. Auf den Nachweis des Bedürfnisses kann nicht verzichtet werden. Die Dauer der Mitnahme kann ggf. befristet werden. Das Nähere wäre in der WaffVwV zu regeln.

In § 32 Absatz 3 waren die Zahlenbeschränkungen für die Waffen und das Prinzip der Gegenseitigkeit als von der Kommission gerügte Hemmnisse für den Reiseverkehr dieser privilegierten Personengruppen zu streichen.

Die Ergänzung des § 47 (sachliche Zuständigkeit) ist notwendig, da die Einfuhrerlaubnisse von den Behörden erteilt werden müssen, die die hierfür notwendigen Voraussetzungen am Besten prüfen können. Dies sind in diesem Fall die zuständigen Auslandsvertretungen. Dieses System wird z. B. in Österreich mit Erfolg seit 1997 angewandt.

Die Neufassung der Anlage 1 Abschnitt 2 Ziff. 5 hat den Zweck, dass ein Verbringenstatbestand auch dann anzunehmen ist, wenn das Ziel verfolgt wird, die Waffe nur vorläufig einem anderen Besitzer zu übergeben (z. B. Übergabe der Waffe in Deutschland zu Reparaturzwecke).

Die neu eingefügte Ziff. 6 der Anlage 1 Abschnitt 2 hat den Zweck, dass auch eine Vielzahl von Waffen ohne endgültige Aufgabe des Besitzes (z. B. Beschuss von Waffen aus dem Ausland in Deutschland) mit einer Verbringungserlaubnis möglich gemacht wird

Antrag 6

Der Innenausschuss möge beschließen:

Dem Art. 5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

‚3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 Melderechtsrahmengesetz wird nach der Nr. 14 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 15 angefügt:

„15. die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist sowie die diese Tatsache mitteilende Behörde mit Angabe des Tages der erstmaligen Erteilung“ ‘.

B e g r ü n d u n g

Wenn schon die Tatsache der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse im Melderegister gespeichert wird, so sollte dieses Datum auch für Sicherheitsbehörden, insbesondere für Polizeibehörden, nutzbar sein. Für strafprozessuale Maßnahmen und für die Eigensicherung von Polizeibeamten kann es lebenswichtig sein, über Waffenbesitz unterrichtet zu sein. Es ist nicht einsehbar, warum Sicherheitsbehörden auf dieses Datum keinen Zugriff erhalten sollen.

Die Übermittlung dieses Datums muss im Melderechtsrahmengesetz, sie darf nicht durch Landesgesetz geregelt werden.

c) Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS auf Ausschussdrucksache 14/822 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

1. § 35 Absatz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 3 hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 vom Erwerber die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen, ihn auf die Strafbarkeit des Führens solcher Waffen ohne Erlaubnis (kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die persönlichen Daten des Erwerbers, die Waffe und deren Kennzeichnung (Nummerierung) sowie die Erfüllung der Hinweispflicht nach Satz 1 in einem Waffenhandelsbuch zu protokollieren.

Die Bundesregierung legt dem Bundestag drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle einen Erfahrungsbericht über die Ergebnisse dieser Buchführungspflicht und der anderen Neuregelungen für den Erwerb von Gas- und Schreckschusswaffen vor.“

B e g r ü n d u n g

Der Erwerb von Schreckschuss-, Reizstoff oder Signalwaffen würde durch diese Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses und durch die Vorschrift zur Protokollierung der persönlichen Daten des Erwerbers, der Waffe und ihrer Nummerierung (Kennzeichnung) insbesondere für sog. „Gelegenheitstäter“ erschwert. Für Personen, die aus Selbstschutzgründen solche Waffen erwerben, sind diese Vorschriften kein ernsthafter Hinderungsgrund für den Erwerb.

Die Änderung trägt der nachgewiesenen Gefährlichkeit dieser Waffen stärker Rechnung als der bisherige Entwurf. Sie entspricht Forderungen, wie sie in diesem Zusammenhang zum Beispiel von der Gewerkschaft der Polizei und aus Kreisen der Rechtsmedizin erhoben werden.

Die Bundesregierung hat erklärt, dass durch die von ihr beantragte Einführung eines kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusswaffen „der missbräuchliche Umgang mit diesen Gegenständen eingedämmt werden soll.“ Ob die von der Regierung vorgeschlagenen Regelungen dafür genügen, ist von Experten und bei der Anhörung zu dieser Novelle von mehreren Verbänden (u. a. der Gewerkschaft der Polizei) bestritten worden. Die beantragte Einführung einer Buchführungspflicht erschwert den Erwerb solcher Waffen durch sogenannte „Gelegenheitstäter“ und soll zugleich zu einer besseren Erfassung der umlaufenden Gas- und Schreckschusswaffen führen.

Ein Erfahrungsbericht über die Ergebnisse dieser Neuregelungen kann helfen, evtl. immer noch bestehende Schwächen dieser Regelungen zu korrigieren.

2. a) § 36, Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.

b) § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sofort“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Begründung

Die Forderung nach sofortiger Sicherstellung von Waffen und Munition, wie im Entwurf bisher formuliert, kann zur Folge haben, dass in die Wohnung eines Betroffenen, der in den Urlaub verreist ist, eingebrochen wird. Das kann im Einzelfall erforderlich sein, ist aber nicht die Regel. Durch die Streichung des Wortes „sofort“ in § 45 Absatz 4 Satz 1 soll verhindert werden, dass solche Einzelfälle zur Regel werden.

Eine besondere Ermächtigung zu solchen und anderen Maßnahmen gegen Waffenbesitzer, wie sie in § 36 Absatz 3 Satz 3 und in § 45 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs enthalten sind, und eine damit verbundene besondere Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnungen speziell für Waffenbesitzer ist nicht erforderlich und aus grundrechtlicher Sicht auch nicht akzeptabel. Alle Polizei(aufgaben)gesetze und Ordnungsbehördengesetze der Länder ermächtigen schon jetzt die Vollzugspolizei und die Ordnungsbehörden, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Dadurch ist auch gesichert, dass bei vorliegender Eilbedürftigkeit die Behörden erforderlichenfalls auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung beeinträchtigen dürfen.

Grundsätzlich unterliegt dies allerdings dem sogenannten Richtervorbehalt. Nach Artikel 13 Abs. 2 GG dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen, dass Wohnungsdurchsuchungen einen schwerwiegenden Eingriff in Grundrechte darstellen und diesbezüglich unter anderem in einer Entscheidung festgestellt:

„Der Begriff ‚Gefahr im Verzug‘ in Art. 13 Abs. 2 GG ist eng auszulegen; die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche die Ausnahme. ... Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.“ (2BvR 1444/00 vom 20. Februar 2001)

Mit dem unveränderten Entwurf der Regierung würde – ohne dass es dafür einen Regelungsbedarf gibt – bei legalen Waffenbesitzern ein neuer Regelfall für das Beeinträchtigen der Unverletzlichkeit der Wohnung geschaffen. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Durchsuchungen nach dem Waffengesetz richterlicher Kontrolle und ebenso der Prüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entzogen würden. Das soll durch die Streichungen in den § 36 und 45 verhindert werden.

II. Zur Begründung

1. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

I. Zu Artikel 1 (Waffengesetz – WaffG)

1. Zu § 1 Abs. 3

Die erste Änderung in Absatz 3 ist eine notwendige Ergänzung der Umgangsarten, da die Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur eine Unterart des Verbringens ist, sich an jene unterschiedliche Rechtsfolgen knüpft und diese eigenständige Umgangsart auch in den Änderungen zu Unterabschnitt 5 berücksichtigt ist.

Die Änderung des letzten Satzteils knüpft an die geltende Rechtslage an und erfolgt zur Herstellung der Konformität mit der Begriffsdefinition für Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen oder Munition als eigenständige Umgangsarten (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 und 8.2), bei der auf einen gemeinsamen Oberbegriff verzichtet wird.

2. Zu § 2

Die Änderung des Absatzes 2 ist aus rechtssystematischen Gründen erforderlich, da die materiellrechtliche Entscheidung darüber, welche Waffen der Erlaubnispflicht unterliegen, erst in Anlage 2 Abschnitt 2 getroffen wird. Im Zusammenhang hiermit steht auch die Streichung des Unterabschnitts 4 in Anlage 2 Abschnitt 2, der nunmehr entbehrlich ist.

Die Streichung in Absatz 3 erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 und 2 ist eine rechtsförmliche Anpassung.

3. Zu § 3 Abs. 2 und 3

Hingewiesen wird zunächst auf die Aufnahme einer Definition der Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ in Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 10 und 11.

Die Notwendigkeit für die Herabsetzung der Altersgrenze von 18 Jahren auf 14 Jahre für den Umgang mit geprüften Reizstoffsprühgeräten in Absatz 2 wird damit begründet, dass ein sicherheitsrechtliches Bedürfnis insbesondere für Mädchen besteht, in Notwehrsituationen mit derartigen Waffen eine Abwehrmöglichkeit unterhalb der Schwelle von Schusswaffen oder Hieb- und Stoßwaffen zu haben. Die generelle Ausnahmeregelung gilt zwar auch für Jungen, die häufig missbräuchlich mit diesen Waffen umgehen; Ausnahmen nur für den Einzelfall führen aber zu einer Erhöhung des Verwaltungshandelns und zu Mehrbelastungen der Bürger (Behördengänge, Gebühren).

4. Zu § 4

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 ist eine rechtsförmliche Berichtigung der Zahlenschreibweise.

Um den Waffenerwerb durch vorgetäuschten Sportschützenbedarf zu begegnen oder das Anhäufen von Schusswaffen durch Waffenliebhaber im Status eines Jagdscheininhabers zu verhindern, erscheint es als ausreichend, wenn drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Besitzerlaubnis eine einmalige intensive Überprüfung vorgenommen wird, ob sich der betreffende Schusswaffenbesitzer tatsächlich in diesem Zeitraum als

Sportschütze oder Jäger betätigt. Dem trägt die Streichung in Absatz 4 Satz 1 Rechnung.

5. Zu § 5

Die Änderung des Absatzes 2 Nr. 3 trägt der Anregung des Bundesrates Rechnung, den Tatbestand zu konkretisieren. Diese Konkretisierung erfolgt in Anlehnung an die verfassungsrechtliche Umschreibung in Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie an § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, der das in Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Rechtsgut eigens erwähnt.

Mit dieser vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung durch die neue Nummer 5 des Absatzes 2 wird die bisherige Rechtslage (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 des Waffengesetzes) beibehalten. Auf diese Weise können auch nichtsanktionierte oder „nur“ bußgeldbewehrte Rechtsverletzungen auf den Gebieten des Waffengesetzes, des Kriegswaffenkontrollgesetzes, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes in der Zuverlässigkeitsprüfung berücksichtigt werden. Auch ist eine ordnungsbehördliche Bewertung der Zuverlässigkeitsrelevanz im Falle strafbarer Handlungen möglich, deren strafrechtliche Verfolgung auf Grund dortiger spezifischer Bewertungen, z. B. nach den §§ 153 ff. der Strafprozessordnung, eingestellt oder von der abgesehen worden ist.

Einen Vorschlag des Bundesrates aufgreifend, wird anstelle der so genannten MiStra-Anfrage nunmehr in Absatz 5 Nr. 2 die Anfrage beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister (ZStV) vorgesehen. Sie erfolgt zwecks Abklärung, ob bei einer deutschen Staatsanwaltschaft ein waffenrechtlich relevantes Strafverfahren gegen die Person, deren Zuverlässigkeit geprüft werden muss, anhängig ist. Dies ist die für die Waffenbehörden und für die Justiz verfahrensökonomischste Möglichkeit der Abklärung. Da das ZStV beim Bundeszentralregister angesiedelt ist, kann in der Praxis diese Anfrage mit derjenigen nach Nummer 1 verbunden werden.

Die Zweckbindungsregelung des neuen Satzes 2 des Absatzes 5 trägt der Sensitivität der Auskunft und der lediglich punktuellen Öffnung für diesen konkreten Verwaltungszweck Rechnung. Die Regelung des neuen Satzes 3 des Absatzes 5 betrifft die Auskunft an den Betroffenen. Sie ist so konzipiert, dass die Auskunft erteilende Behörde die Waffenbehörde ist. Die Einvernehmensregelung stellt sicher, dass die Staatsanwaltschaft Einfluss auf die Erteilung der Auskunft nehmen kann, insbesondere damit im Fall laufender heimlicher Ermittlungsmaßnahmen nicht durch die Begründung der waffenbehördlichen Versagungsentscheidung der strafprozessuale Untersuchungszweck gefährdet wird.

Es besteht ein Sachzusammenhang mit den entsprechenden Regelungen der Strafprozessordnung (Artikel 6 Nr. 3).

6. Zu § 6 Abs. 1

Die nunmehr – in Verschärfung des geltenden Rechts (§ 5 Abs. 2 des geltenden Waffengesetzes) – als absolute Ausschlussgründe für die persönliche Eignung ausgestalteten Tatbestände des Absatzes 1 Satz 1 sollen in Nummer 1 auf die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschränkt werden. Hinsichtlich der beschränkten Geschäftsfähigkeit (§ 105 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist es sachgerecht, es bei einer Regelvermutung zu belassen.

Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 2 statuiert für beschränkt Geschäftsfähige diese Regelvermutung des Ausschlusses der persönlichen Eignung. Die Vorschriften, die den Umgang mit Waffen durch Minderjährige ausdrücklich erlauben, sind insoweit lex specialis. Durch die Einstufung als Regelvermutung wird Gleichklang zu der Vorschrift des § 3 Abs. 2 hergestellt, der die Möglichkeit von Ausnahmen von Alterserfordernissen im Einzelfall eröffnet.

7. Zu § 8

Nachdem die einmalige, intensive Überprüfung eines Sportschützen oder eines Jägers nach drei Jahren (vgl. § 4 Abs. 4) ergeben hat, dass es sich nicht um einen „Scheinschützen“ oder um einen bloßen „Waffen-Anschaffer“ handelt, soll es künftig nach dem neuen Absatz 2 ausreichen, dass durch die fortdauernde Mitgliedschaft eines Sportschützen in einem Schießsportverein oder durch die fortwährende Innehabung eines Jagdscheines durch einen Jäger belegt wird, dass er die Waffen weiterhin für den Schießsport/für die Jagd benötigt, mithin ein Bedürfnis gegeben ist.

8. Zu § 10

Die im § 10 Abs. 2 neu gefassten Sätze 2 bis 5 eröffnen die Erteilung einer Waffenbesitzkarte an einen schießsportlichen Verein als juristischer Person. Damit wird einem praktischen Bedürfnis der Schießsportvereine Rechnung getragen. Satz 3 legt im ersten Halbsatz fest, dass – neben der vom Verein zu erbringenden Haftpflichtversicherung – durch den Verein per – bußgeldbewehrter – Auflage eine verantwortliche Person benannt werden muss, in der die dort genannten höchstpersönlichen Voraussetzungen für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse vorliegen müssen. Der zweite Halbsatz stellt klar, dass die benannte verantwortliche Person nicht vertretungsberechtigtes Organ (oder Teil eines solchen) des Vereins sein muss; es kann also ein „einfaches“ Vereinsmitglied als „Waffenwart“ benannt werden. Die Sätze 4 und 5 dienen der Kontinuität des Benanntseins einer verantwortlichen Person, indem dem Verein eine – bußgeldbewehrte – Pflicht zur Mitteilung relevanter persönlicher Veränderungen der benannten Person sowie die Neubenennung einer verantwortlichen Person unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, aufgegeben wird. Satz 5 stellt sicher, dass bei Fehlen einer verantwortlichen Person durch den Abriss der in Satz 4 geforderten Kontinuität die dem Verein erteilte Erlaubnis widerrufen wird.

Mit der Verweisungsregelung in dem neuen Satz 4 des Absatzes 4 soll aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz für den Leser und Anwender des Gesetzes auf den in Artikel 1 Anlage 2 des Gesetzes geregelten Kleinen Waffenschein hingewiesen werden.

9. Zu § 12

Die ursprünglich vom Bundesrat geforderte Aufnahme einer Begrenzung der Möglichkeit in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a zur erlaubnisfreien Ausleihe einer Schusswaffe auf drei Mal im Jahr schränkt die gängige und erforderliche Praxis im Bereich des Schießsports und der Jagd unnötig ein; einer Dauerausleihe wird durch die bestehende Regelung mit einer Begrenzung auf höchstens einen Monat ausreichend entgegengewirkt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird es als erforderlich angesehen, in den vorliegenden Textpassagen – wie hier in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a – ausdrücklich auch den Umgang „im Zusammenhang“ mit dem vom Bedürfnis umfassten Zweck zu gestatten. Damit sollen Tätigkeiten gestattet werden, die naturgemäß und anerkannter Weise als Folge oder Begleiterscheinung des Bedürfnisses vorgenommen werden. Beispielsweise wird ein Sportschütze eine fremde Sportwaffe mit Gebrauchsanweisung zu Hause darauf prüfen können, ob ein Erwerb für ihn als Sportschütze günstig ist; nicht jedoch soll bedürfnisfremder Umgang gestattet sein (etwa die Tätigkeit als „Türsteher“ in einer Diskothek durch einen Sportschützen mit seiner Sportwaffe).

Die neu aufgenommene Bestimmung der Nummer 6 in Absatz 1 stellt klar, dass es neben der erforderlichen Erlaubnis zur Mitnahme nach § 32 Abs. 1 einer weiteren Erlaubnis zum Besitz nicht bedarf.

Durch die Neufassung der Nummer 2 des Absatzes 2 soll der Inhalt der Bestimmung stärker verdeutlicht werden, dass der Erwerb und Besitz dieser Munition nur im Rahmen des sofortigen Verbrauchs beim Schießen auf derselben Schießstätte zugelassen wird.

Die neu aufgenommene Bestimmung der Nummer 3 des Absatzes 2 stellt wiederum klar, dass es neben der erforderlichen Erlaubnis zur Mitnahme nach § 32 Abs. 1 einer weiteren Erlaubnis zum Besitz nicht bedarf.

Zur Änderung in Absatz 3 Nr. 1 und 2 wird auf die Begründung zu Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a verwiesen.

Durch die neu aufgenommene Regelung der Nummer 3 des Absatzes 3 soll das Führen von Langwaffen auch außerhalb von Schießstätten im Biathlonsport von der Erlaubnispflicht durch einen Waffenschein befreit werden. Die weiteren Einzelheiten bleiben den Ausführungen in der Verwaltungsvorschrift vorbehalten.

Der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 3 findet sich nunmehr in den Nummern 4 und 5. Zur Verdeutlichung des Inhalts der bisherigen Nummer 3 in Absatz 3 wurde der Regelungsgehalt auf die beiden Nummern 4 und 5 (neu) aufgeteilt. Nummer 4 (neuer Zählung) wurde darüber hinaus durch Nummer 5 entsprechend der bereits vorhandenen Freistellung für das Schießen (Absatz 4) bezüglich der Not- und Rettungsübungen ergänzt.

Entsprechend der Ergänzung in Absatz 3 Nr. 3 soll durch die neu aufgenommene Regelung der Nummer 2 in Absatz 4 Satz 2 auch das Schießen zu den dort genannten Zwecken erlaubnisfrei zugelassen werden.

Die Regelungsdichte des Gesetzes insgesamt, vor allem aber der vorliegenden Vorschrift führt dazu, dass zwar eine Vielzahl, jedoch nicht jeder einzelne denkbare Lebenssachverhalt erfasst wird. Die Auslegung von Gesetzen durch die Gerichte führt indes regelmäßig dazu, dass bei einer derartigen Regelungsdichte die im Einzelnen nicht geregelten Lebenssachverhalte als bewusst vom Gesetzgeber ausgeklammert angesehen werden. Dies kann im Einzelfall zu ungerechten und auch vom Gesetz nicht gewollten Entscheidungen führen. Es erscheint daher sinnvoll, in die Vorschrift eine Regelung in einem neuen Absatz 5 einzuführen, die es der zuständigen Behörde als Kann-Vorschrift ermöglicht, im Einzelfall eine Ausnahme von den bestehenden Erlaubnispflichten zu gestatten.

10. Zu § 13

Mit der Einbeziehung des Erwerbs und Besitzes von Munition in den Eingangssatz des Absatzes 1 und in Nummer 1 wird spezialgesetzlich (und nicht nur im Rahmen der Grundnorm des § 8) die Möglichkeit zur Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb der für Jagdwaffen erforderlichen Munition geregelt. Insoweit besteht ein Sachzusammenhang mit den Änderungen in den § 14 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 3.

Durch die zweite Einfügung in Absatz 1 Nr. 1 wird das Bedürfnis des Jägers auf das Training und die Wettkämpfe im jagdlichen Schießen erweitert. Damit wird es den Jägern ermöglicht, sich spezielle Schusswaffen und Munition für das jagdliche Schießen zu beschaffen. Für das jagdliche Schießen, bei dem jagdbezogene Schießtechniken und -fertigkeiten unter Schießstandbedingungen geübt und perfektioniert werden, können häufig billigere Schusswaffen und Munition verwendet werden als in der freien Natur, in der aus Gründen des Tier- und Naturschutzes bestimmte Anforderungen hieran gestellt werden müssen.

Die Einfügung in Absatz 1 Nr. 2 ist wiederum Folge der Einbeziehung der Munition in die Regelung. Die gleichzeitige Streichung in Absatz 1 Nr. 2 bewirkt, dass für Jagdwaffen nur noch das Negativ-Kriterium des Nichtverbotenseins nach dem Bundesjagdgesetz aufgestellt wird. Auf das Positivkriterium der Geeignetheit zur Jagdausübung wird verzichtet. Der Deutsche Jagdschutz-Verband hatte die Befürchtung gehegt, dass sonst der Waffenbehörde eine Prüfungskompetenz zugewiesen werde, für die ihr das Sach- und Fachwissen fehle: Welche Jagdwaffe für die Wildzusammensetzung in ganz bestimmten Revieren positiv geeignet ist, wisse letztlich der Jäger selbst am Besten; durch das Negativkriterium sei hinreichend sichergestellt, dass sich die Waffenauswahl im Rahmen der Waidgerechtigkeit halte.

Durch die Neufassung des Absatzes 2 werden Inhaber eines Jahresjagdscheins komplett von einer Bedürfnisprüfung, und zwar sowohl im Hinblick auf das spezielle waffen- und munitionsbezogene Bedürfnis nach Absatz 1 Nr. 1 als auch auf das allgemeine Bedürfnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 8, für Langwaffen und 2 Kurzwaffen, die Jagdwaffen sind (also nach dem Bundesjagdgesetz nicht verboten sind), freigestellt. Eine derartige Bedürfnisprüfung wird deshalb ausgeschlossen, weil deren positives Ergebnis durch die Inhaberschaft eines Jahresjagdscheins als fingiert (also unwiderleglich vermutet) gilt.

Die Ergänzung in Absatz 3 bereinigt ein redaktionelles Versehen. Jugendjagdscheininhaber sollen volljährigen Jägern gleichgestellt sein und Jagd-Langwaffen auch auf der Grundlage des Jahresjagdscheins erwerben können.

Die Regelung in Absatz 6 bedarf der Präzisierung: Einerseits sollen nicht nur die direkten Hin- und Rückwege zur und von der Jagd und den anderen jagdlichen Tätigkeiten von der Waffenscheinpflicht freigestellt werden, sondern auch die üblichen gesellschaftlichen Veranstaltungen (z. B. sog. Schüsseltreiben) oder die damit einhergehenden Besorgungen wie Abstecher zur Bank oder Post. Andererseits dürfen im hiernach umschriebenen Bereich die Jagdwaffen aber nicht schussbereit geführt werden (vgl. auch § 2 Abs. 1 Satz 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Jagd“ der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften/UVV 4.4).

Die Ergänzung in Absatz 7 Satz 1 dient der Klarstellung. Die Einfügung in Satz 2 berichtigt ein redaktionelles Versehen.

11. Zu § 14

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird spezialgesetzlich (und nicht nur im Rahmen der Grundnorm des § 8) die Möglichkeit zur Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb der für Schießsportwaffen erforderlichen Munition geregelt. Insofern besteht ein Sachzusammenhang mit § 13 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Satz 3.

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Satz 3 soll eine flexible Regelung geschaffen werden, die in (gerechtfertigten) Einzelfällen den Erwerb von mehr als zwei Schusswaffen innerhalb von sechs Monaten zulässt.

Die Repetier-Langwaffen werden aus der Kontingentbegrenzung des Absatzes 2 für Sportschützen ausgenommen. Repetier-Langwaffen sind im Vergleich zu den halbautomatischen Langwaffen als weniger für kriminellen Missbrauch geeignet anzusehen, da eine Mehrfach-Schussabgabe auf Grund des Repetiervorgangs im Vergleich zu halbautomatischen Langwaffen nur in langsamerer Kadenz möglich ist. Andererseits finden sie beim sportlichen Schießen verbreitet in einer Reihe von Schießdisziplinen Verwendung.

Zur weiteren Ergänzung siehe im Übrigen Begründung oben zu Absatz 1 Satz 1.

Die Schießsportverbände würden es als Schikane ansehen, wenn der Schütze bei Neuerwerb einer kontingentierten Waffe zugleich das Fortbestehen des Bedürfnisses für die bereits in seinem Besitz befindlichen kontingentierten Waffen glaubhaft machen müsste. Insbesondere seien Probleme deshalb zu befürchten, weil naturgemäß, jedenfalls in einer Übergangsphase, die bisher ausgeübten Schießsportdisziplinen gegenüber der neu aufgenommenen zurücktreten müssten. Die in Nummer 37 der Stellungnahme des Bundesrates geforderte Aufnahme einer „Tauschregelung“ in Absatz 2 erfolgt daher nicht.

Die weitere Beschränkung des Kontingents in Absatz 2 auf mehrschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition trägt einerseits dem Bedürfnis der Sportschützen Rechnung, die einläufige Einzellader-Kurzwaffen insbesondere für das sog. Silhouetten-Schießen verwenden, andererseits besteht aus polizeifachlicher Sicht keine Deliktsrelevanz.

Durch die Einfügung der Wörter „sowie Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen“ in Absatz 3 Satz 1 sollen – der geringeren kriminellen Missbrauchsgefahr und der Verbreitung im Schießsport Rechnung tragend – auch Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen künftig – in Ausweitung gegenüber der bestehenden Rechtslage – neben Einzellader-Langwaffen auf „Gelber WBK“ erworben werden können. Diejenigen Repetier-Langwaffen, die keine gezogenen Läufe aufweisen, werden nicht in diese Erwerbserleichterung einbezogen; hiervon sind die so genannten Pumpguns erfasst.

Die Ausweitung der „Gelben WBK“ auf einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition sowie mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) erfolgt ebenfalls vor dem Hintergrund eines dahin gehenden schießsportlichen Bedarfs bei fehlender Deliktsrelevanz.

Die erste Einfügung in Absatz 3 Satz 2 dient der Präzisierung im Hinblick auf die Bewehrung. Die Streichung der Wörter „unter Beachtung des Absatzes 1 Satz 2 und 3“ sowie der Wörter „unter Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2“ enthebt die Waffenbehörde beim Vorgang der Eintragung der (bereits auf „Gelber WBK“ erworbenen) Waffen der Prüfung der in Absatz 1 Satz 2 und 3 statuierten spezifischen Bedürfnisvoraussetzungen für Schießsportler; demgemäß wird auch auf die Vorlage einer Bescheinigung der Sportordnungskonformität der auf „Gelber WBK“ erworbenen Waffen, in erster Linie zur Entlastung der Schießsportverbände, die diese Bescheinigung auszustellen hätten, verzichtet.

12. Zu § 15

Mit der Änderung in Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b der Vorschrift wird lediglich der Neufassung des § 4 Abs. 4 Satz 1 Rechnung getragen, nach der keine obligatorische zweite Wiederholungsprüfung bezüglich des Bedürfnisses von Sportschützen nach sechs Jahren mehr vorgesehen ist. Insofern erübrigt sich die Notwendigkeit, dass Schießsportvereine Aufzeichnungen über die schießsportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder über einen Zeitraum von sechs Jahren führen; Aufzeichnungsdauer und Überprüfungszeitraum werden synchronisiert.

Die Streichung der bisher in Absatz 5 vorgesehenen Meldepflicht über die Inaktivität von Sportschützen steht vor dem Hintergrund, dass die Schießsportverbände und die darin organisierten Vereine vor allem eine Überforderung durch den Verwaltungsaufwand, der mit einer steten Kontrolle der schießsportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder verbunden wäre, befürchten.

Die neu aufgenommene Regelung in § 8 Abs. 2 und die Regelungen der vorliegenden Vorschrift über die Anerkennung von Schießsportverbänden legen es nahe, zur Abgrenzung von anderen schießsportlichen Aktivitäten eine Definition des sportlichen Schießens in einem neuen Absatz 6 der Vorschrift aufzunehmen. Wesentlich für das Sportschießen – und dies unterscheidet den Schießsport von militärischem oder ähnlichem Schießen – ist, dass die hierbei verwendeten Ziele und Scheiben Menschen weder

abbilden noch symbolisieren dürfen. Das sportliche Schießen ist durch einen von vornherein – in einer Sportordnung – festgelegten Ablauf unter für alle Beteiligten gleichermaßen festgelegten Bedingungen gekennzeichnet. Der Übungsablauf ist bekannt und birgt für den Sportschützen keine Überraschungsmomente, die gerade für andere Schießtätigkeiten kennzeichnend sind.

13. Zu § 16

Die redaktionelle Anpassung der Überschrift erfolgt entsprechend der Ergänzungen in § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 3.

§ 16 Abs. 3 Satz 3 kann gemäß einer Anregung des Bundesrates als überflüssig gestrichen werden.

Der neu angefügte Absatz 4 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Im Rahmen einer vorliegenden Erlaubnis nach den angeführten Vorschriften wird von den Grundsatzerfordernissen des § 10 Abs. 4 (Waffenschein zum Führen von Schusswaffen) sowie des § 10 Abs. 5 (Schießerlaubnis) freigestellt. Mit dieser Bestimmung ist eine Freistellung für alle diejenigen Möglichkeiten des Umgangs umfasst, die dem Veranstaltungszweck entsprechen.

14. Zu § 17

Bei Absatz 1 dient die Änderung der Vermeidung von Auslegungsproblemen, die in der Vergangenheit wiederholt zu Rechtsstreitigkeiten geführt haben. Auch Technikgeschichte ist Teil der Kulturgeschichte. Der Beginn einer technischen Entwicklung muss zudem nicht zwingend in der Vergangenheit liegen. Einer Regelung im Gesetz ist aus Gründen der Transparenz der Vorzug vor einer entsprechenden Klarstellung in einer Verwaltungsvorschrift zu geben.

Die Anfügung des Absatzes 3 statuiert eine spezielle „Erbenregelung“ für vererbte Waffen- und Munitionssammlungen. Aus rechtsförmlichen Gründen werden die Erwerber unter der Gruppenbezeichnung „Erwerber infolge eines Erbfalls“ zusammengefasst, da es sich – im Unterschied zum zivilrechtlichen Fachbegriff des „Erwerbers von Todes wegen“ – sowohl um gesetzliche Erbfolger (beim Erben) als auch um schuldrechtlich Berechtigte (beim Vermächtnisnehmer und beim durch Auflage Begünstigten) handelt.

Es handelt sich insoweit funktionell um eine Regelung, die eine Mischung aus einem Erbenprivileg und einem abgeschwächten Sammlerbedürfnis darstellt. Der Erbe einer Sammlung, der die Sammlung fortführt, ist im Status ein Sammler sui generis, also eine Art passiver Sammler. Fortführen heißt, dass er die Sammlung nicht mehren muss, sondern ihre Erhaltung ausreichend ist. Demzufolge bezieht sich die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition primär auf das Behaltendürfen der jeweils ererbten Waffen- oder Munitionssammlung.

Der Vergleich mit dem allgemeinen Erbenprivileg nach § 20 ergibt:

Wie in § 20 soll der Kreis der Privilegierten über die Erben im zivilrechtlichen Sinn (also die Gesamtrechtsnachfolger) hinaus auf Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte ausgeweitet werden.

Anders als in § 20 wird in die Regelung auch die Munition einbezogen, da es neben Waffensammlern auch Munitionssammler gibt (s. § 17 Abs. 1).

Anders als in § 20 gilt für die Regelung des § 17 Abs. 3 nicht die Befristung nach Artikel 18 Nr. 2; es ist auch nicht vorgesehen, dass die Erben von Waffensammlungen die ererbten Schusswaffen mit einem Blockiersystem ausstatten müssen, da es bei Sammlerwaffen auf die unveränderte und unverfälschte Beibehaltung der Beschaffenheit des Sammlerstücks ankommt.

15. Zu § 19

Mit der Änderung in Absatz 1 wird zunächst eine Konkretisierung insofern vorgenommen, als ein Bedürfnis in der Regel nur für eine Schusswaffe anzuerkennen ist. Darüber hinaus wird spezialgesetzlich (und nicht nur im Rahmen der Grundnorm des § 8) die Möglichkeit zur Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb der für die Schusswaffen erforderlichen Munition geregelt. Gleichzeitig wird im Gegensatz zum bisherigen Wortlaut deutlich, dass ein Bedürfnis zum Erwerb von Munition nur im Rahmen des Bedürfnisses für die Schusswaffe und nicht generell – unabhängig hiervon – anerkannt wird. Insofern besteht ein Sachzusammenhang mit § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 Satz 3.

16. Zu § 20

Die Neufassung des § 20 führt die bisherigen Absätze 1 und 2 des Entwurfs zusammen; die – bewehrten – Verhaltenspflichten des Erwerbers infolge eines Erbfalls werden in Satz 1, das eigentliche „Erbenprivileg“, also die Erlaubniserteilung bei Verzicht auf bestimmte Voraussetzungen, in Satz 2 geregelt. Die Neufassung regelt darüber hinaus (im Gegensatz zum bisherigen Absatz 1) auch den Fall des Erwerbs von solchen Schusswaffen durch den Erben, die sich nach dem Erbfall nicht bereits in dessen Besitz (im waffenrechtlichen Sinne) befinden (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 44).

Der Kreis der Privilegierten wird – wie bereits in einem früheren Arbeitsentwurf vorgesehen gewesen – über die Erben im zivilrechtlichen Sinn (Gesamtrechtsnachfolger) auf Vermächtnisnehmer und durch Auflage Begünstigte erweitert (s. auch § 17 Abs. 3).

Im Übrigen bleibt es bei der Befristung des Erbenprivilegs, da Artikel 18 Nr. 2 in der Sache unverändert bleibt. Die Befristung des Erbenprivilegs soll dann aufgehoben werden, wenn ein technisches Sicherungssystem (Blockiersystem) auf den Markt gebracht wird; mit diesem werden die Schusswaffen von Erben, die ohne Sachkunde und Bedürfnis den Besitz aufrecht erhalten wollen, auszurüsten sein.

17. Zu § 21

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 knüpft an die geltende Rechtslage an und erfolgt zur Herstellung der Konformität mit der jeweiligen Begriffsdefinition für Herstellen,

Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen oder Munition als eigenständige Umgangsarten (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 und 8.2), bei der auf einen gemeinsamen Oberbegriff verzichtet wird. Ein Sachzusammenhang besteht mit § 1 Abs. 3, § 26 Abs. 1, § 52 Abs. 1 Nr. 1.

Die Änderungen in Absatz 2 sind notwendige Folgeänderung der Neufassung des Absatzes 1.

18. Zu § 22

Mit der Neufassung von Absatz 1 werden auch Ausbildungen anerkannt, die der eines Büchsenmachers gleichwertig sind (Nummer 1), darüber hinaus entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 des geltenden Waffengesetzes bestimmte in Vollzeit ausgeübte praktische Tätigkeiten im Waffenhandel.

Neben einer redaktionellen Anpassung erweitert Absatz 2 die Ermächtigung des Verordnungsgebers dahin gehend, dass Festlegungen zur Gleichwertigkeit beruflicher Tätigkeit und deren Nachweis getroffen werden können. Dies dient der Rechtsklarheit und erleichtert den Vollzug.

19. Zu § 24

In Absatz 1 Satz 2 wird die Rückverweisung rechtsförmlich korrigiert.

Mit dem neuen Absatz 6 soll sichergestellt werden, dass typische Sammlermunition, die z. B. durch eine Kennzeichnung auf der Hülse Schaden nehmen und damit an Wert verlieren könnte, diesem Erfordernis nicht unterliegt und dennoch durch den Händler vertrieben bzw. überlassen werden kann.

20. Zu § 26 Abs. 1

Die Änderungen in Absatz 1 knüpfen an die geltende Rechtslage an und erfolgen zur Herstellung der Konformität mit der jeweiligen Begriffsdefinition für Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen oder Munition als eigenständige Umgangsarten (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 und 8.2), bei der auf einen gemeinsamen Oberbegriff verzichtet wird. Ein Sachzusammenhang besteht mit § 1 Abs. 3, §§ 21, 52 Abs. 1 Nr. 1.

21. Zu § 27

Die durch die Neufassung bewirkte Änderung in Absatz 1 Satz 2 soll sprachlich dem Umstand Rechnung tragen, dass die in Frage stehenden Erlaubnisse für die dort genannten Antragsteller erteilt werden können.

Die weitere Anfügung in Satz 2 entspricht einer Forderung des Bundesrates (Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 48). Eine ausreichende Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall ist bei dem Betrieb einer Schießstätte erforderlich. Die Regelung übernimmt – unter Anpassung der Betragshöhe – die bisherige Verwaltungspraxis (Nummer 44.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz) in das Gesetz. Sie stellt zugleich zum Schutz des Geschädigten sicher, dass nur der Abschluss bei „seriösen“ Versicherern, also solchen, die in Deutschland zu Versicherungsgeschäften befugt sind, anerkannt wird.

Durch die Verweisungsregelung des neuen Satzes 3 wird die Erlaubniserteilung auch gegenüber schießsportlichen Vereinen als juristischen Personen ermöglicht.

Der durch die Neufassung neu eingefügte Satz 4 trägt den Besonderheiten des Schaustellergewerbes Rechnung. Wegen der geringeren Gefährlichkeit der dort eingesetzten Waffen sind die niedrigeren Beiträge nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung ausreichend.

Mit den Änderungen in den Absätzen 3 und 4 soll einerseits sichergestellt werden, dass Jugendliche, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr der besonderen Voraussetzungen für das Schießen (Einverständnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten) bedürfen, wie dies für Kinder und Jugendliche im Übrigen vorgesehen ist (Absatz 3); darüber hinaus sollen die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 4 (Obhut der zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtspersonen) nach dem zwölften Lebensjahr entbehrlich sein, wobei die generelle Aufsicht über den Schießbetrieb natürlich bestehen bleibt.

Die Streichung in Absatz 4 Satz 3 ist redaktionelle Anpassung an die übrigen Änderungen in den Absätzen 3 und 4.

Mit der Änderung in Absatz 6 wird Kindern wie bisher das Schießen an Schießbuden auf Jahrmärkten etc. gestattet. Der neu angefügte Satz 2 stellt bei Kindern die nötige Intensität der Aufsicht sicher; diese Beaufsichtigungspflicht wird mit Bußgeld bewehrt (§ 53 Abs. 1 Nr. 12).

22. Zu § 28

Mit dem den Absatz 1 ergänzenden Satz 3 wird ausdrücklich in Ergänzung der Grundnorm des § 8 die Möglichkeit zur Anerkennung eines Bedürfnisses zum Erwerb der für die Schusswaffen erforderlichen Munition geregelt. Ein Sachzusammenhang besteht mit § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 1.

23. Zur Überschrift des Abschnitts 2 Unterabschnitt 5

In der Überschrift des Abschnitts 2 Unterabschnitt 5 werden nach dem Wort „Verbringen“ die Wörter „und Mitnahme“ eingefügt.

Die Änderung ist eine notwendige Ergänzung, da die Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur eine Unterart des Verbringens ist und sich an jene unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen; sie ist in § 32 geregelt.

Der Unterabschnitt 5 ist im Übrigen insgesamt neu gefasst und berücksichtigt damit die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung in Nummer 52. Ein Sachzusammenhang besteht mit § 1 Abs. 3, § 34 Abs. 3, § 38 Nr. 1a bis c, § 52 Abs. 1 und Abs. 3, § 53 Abs. 1 Nr. 2 sowie mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5 und 6 und Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7 und 8.

24. Zu § 29

Die Vorschrift des § 29 regelt nunmehr abschließend die Voraussetzungen des Verbringens (§ 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5) von Waffen oder Munition

aus EU- oder aus Drittstaaten nach Deutschland. Sie orientiert sich im Wesentlichen an dem Gehalt des geltenden § 27 Abs. 1 WaffG und des § 9a Abs. 2 der 1. WaffV. Absatz 1 ist der Grundtatbestand. Erfasst werden sowohl die Waffen und Munition, die nach Maßgabe der Richtlinie 91/477/EWG (Artikel 11) – Waffenrichtlinie – und der Richtlinie 93/15/EWG (Artikel 10) – Explosivstoffrichtlinie – einem Erlaubnisverfahren hinsichtlich des Verbringens im Binnenraum der EU unterworfen sind, wie auch die nach Maßgabe des Gesetzes erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. Inhaltliche Voraussetzungen der Erlaubnis zum Verbringen sind insbesondere die Erwerbs- und Besitzberechtigung des Empfängers im Inland (der auch identisch mit dem Inhaber der Verbringenserlaubnis sein kann) und die ebensolche Berechtigung der Person, die den Transport durchführt (z. B. der gewerbliche Beförderer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2).

In den Fällen, in denen Waffen oder Munition gemäß der Waffenrichtlinie oder der Explosivstoffrichtlinie nach Deutschland verbracht werden, wird durch die Regelung des Absatzes 2 die Erlaubnis als Zustimmung zu einer erforderlichen Erlaubnis des anderen Mitgliedstaates erteilt (Prinzip der doppelten Genehmigung).

Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 (alt) wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 31 Abs. 1 aufgenommen. Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 (alt) ist nunmehr in § 31 Abs. 2 enthalten. Die Regelungen des bisherigen Absatzes 4 (alt) können einer später zu erlassenden Rechtsverordnung überlassen werden (vgl. § 47).

25. Zu § 30

Die Vorschrift des § 30 regelt nunmehr abschließend und eigenständig die Voraussetzungen des Verbringens (§ 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5) von Waffen und Munition aus EU- oder aus Drittstaaten durch Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat oder in einen anderen Drittstaat. Sie orientiert sich im Wesentlichen an dem Gehalt des geltenden § 27 Abs. 1 WaffG und des § 9a Abs. 1 und 2 der 1. WaffV.

Die Voraussetzungen in Absatz 1 entsprechen im Grundsatz zunächst denen des § 29 Abs. 1, da die Waffen oder die Munition wie dort auch in den Geltungsbereich des Gesetzes gelangen. Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 (alt) wird aus systematischen Gründen nunmehr in § 32 Abs. 1 aufgenommen.

Die in Absatz 2 vorliegende zusätzliche Voraussetzung ist Konsequenz des Artikels 15 Abs. 1 der Waffenrichtlinie, der die Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der nach den Richtlinien vorgesehenen Verfahren bei dem Verbringen von Schusswaffen und Munition im Binnenraum der EU für die Fälle verpflichtet, in denen solche Waffen oder Munition über die Außengrenzen in den Binnenraum gelangen. Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 (alt) findet sich nunmehr in § 32 Abs. 1 und 2, der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 (alt) ist in § 32 Abs. 3 aufgenommen.

26. Zu § 31

Die Vorschrift des § 31 regelt nunmehr abschließend die Voraussetzungen des Verbringens (§ 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 5) von Waffen oder Munition aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten. Sie orientiert sich im Wesentlichen an dem Gehalt des geltenden § 9a Abs. 1 und 3 der 1. WaffV.

Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen § 31 (alt) ist nunmehr in § 32 Abs. 6 enthalten.

Erfasst werden nach Absatz 1 nur Waffen und Munition, die den Richtlinien 91/477/EWG (Waffenrichtlinie) oder 93/15/EWG (Explosivstoffrichtlinie) unterliegen. Die Vorschrift ist im Übrigen Konsequenz aus Artikel 11 Abs. 4 der Waffenrichtlinie und Artikel 10 Abs. 4 der Explosivstoffrichtlinie, wonach die Verbringenserlaubnis in einen anderen Mitgliedstaat insbesondere von dessen vorheriger Zustimmung abhängig ist.

Die Vorschrift des Absatzes 2 ermöglicht nach Maßgabe des Artikels 11 Abs. 3 der Waffenrichtlinie und des Artikels 10 Abs. 3 der Explosivstoffrichtlinie ein erleichtertes Verfahren für das Verbringen durch gewerbsmäßige Waffenhersteller oder -händler.

27. Zu § 32

Die Vorschrift des § 32 regelt nunmehr abschließend die Voraussetzungen der Mitnahme (§ 1 Abs. 3 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6) von Waffen oder Munition aus EU- oder aus Drittstaaten nach und durch Deutschland. Sie orientiert sich dabei an den Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie und der EU-Sprengstoffrichtlinie unter Berücksichtigung des geltenden § 27 Abs. 1 und 3 WaffG sowie der §§ 9c und 9d der 1. WaffV. Während mit den Verbringensvorschriften die Zielsetzung beider EU-Richtlinien umgesetzt wird, prinzipiell auch für Schusswaffen und Munition als Ware den freien Verkehr innerhalb der Europäischen Union zu gewährleisten, regeln die Mitnahmevorschriften das Mitnehmen von Schusswaffen und Munition zum Zwecke der Verwendung. Hierzu enthält die EU-Waffenrichtlinie die Empfehlung, das Mitnehmen von Waffen beim Überschreiten der Grenze grundsätzlich zu untersagen; nur für Jäger und Sportschützen könne großzügiger verfahren werden.

Absatz 6 regelt darüber hinaus die Voraussetzungen für die Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses, der für die Mitnahme von Waffen in andere Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Nach der Grundsatzregelung des Absatzes 1 bedarf es der allgemeinen Erlaubnisvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch bei der (immer vorübergehenden) Mitnahme von Schusswaffen und Munition im Sinne der Richtlinien 91/477/EWG (Waffenrichtlinie) und 93/15/EWG (Explosivstoffrichtlinie) und von erlaubnispflichtigen Waffen und Munition nach und durch Deutschland.

Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 (alt) ist nunmehr in § 29 Abs. 1 enthalten.

Absatz 2 bestimmt in Erfüllung des Artikels 12 Abs. 1 der Waffenrichtlinie (als Ausgleich für die weggefallenen Binnengrenzen im EU-Raum) für EU-Ausländer das zusätzliche Erfordernis des Europäischen Feuerwaffenpasses.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 (alt) entfällt.

Absatz 3 gestattet in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 2 der Waffenrichtlinie in den hier aufgeführten Fällen die Ein- und Durchreise für Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses auch ohne Erlaubnis. Dabei wird für Sportschützen aus anderen Mitgliedstaaten in Erweiterung des geltenden Rechts nunmehr die Möglichkeit zur Mitnahme von bis zu sechs Schusswaffen (drei Schusswaffen im geltenden Recht) geschaffen um den Anforderungen des modernen Schießsports zu genügen. Darüber hinaus werden künftig für alle in Absatz 3 genannten Personen in Abkehr vom geltenden Recht die Vergünstigungen unabhängig davon gewährt, ob solche Vergünstigungen auch für in Deutschland ansässige Jäger, Sport- oder Brauchtumsschützen in anderen Mitgliedstaaten gelten (bisheriges „Gegenseitigkeitsprinzip“). Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 (alt) ist nunmehr im Wesentlichen in § 33 Abs. 1 und 2 enthalten.

Nach Absatz 4 können in Einzelfällen bei Personen, die aus Drittstaaten kommen und die den Nutzergruppen des Absatzes 3 angehören, erleichtert Erlaubnisse erteilt werden. Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 (alt) ist nunmehr in § 33 Abs. 3 enthalten.

Absatz 5 gestattet generelle Ausnahmen von der Erlaubnispflicht in den hier genannten Fällen.

Absatz 6 betrifft den Fall der Mitnahme von Schusswaffen oder Munition i. S. d. Waffenrichtlinie in einen anderen Mitgliedstaat, die – unabhängig von der im Grundsatz erforderlichen Zustimmung des anderen Mitgliedstaats nach dessen Recht – nur mit einem Europäischen Feuerwaffenpass zulässig ist.

28. Zu § 33

Die Regelung des § 33 beinhaltet nunmehr einheitlich die Vorschriften im Wesentlichen über die Pflichten, die im Falle des Verbringens oder der Mitnahme von Schusswaffen über eine Außengrenze zu einem Drittstaat nach Deutschland bestehen. Sie orientiert sich im Wesentlichen an dem Gehalt des geltenden § 27 Abs. 4 bis 6 WaffG.

Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 (alt) ist nunmehr in § 32 Abs. 1 und 4 enthalten. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 (alt) wurde zum Teil in § 32 Abs. 5 übertragen und entfällt im Übrigen. Der wesentliche Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 (alt) ist nunmehr in § 32 Abs. 4, der des bisherigen Absatzes 4 (alt) in § 33 Abs. 1 enthalten.

29. Zu § 35

Die von Gas-/Schreckschusswaffen sowie Signalwaffen ausgehende Gefahr beginnt bereits mit Inbesitznahme/Erwerb, nicht erst beim Führen. Dies war in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens Anlass, eine Registrierungs- bzw. Meldepflicht für derartige Waffen vorzusehen, was von den Ländern wegen des zusätzlichen Verwaltungsaufwands aber abgelehnt wurde.

Der Abschreckungseffekt im Hinblick auf das Führen ohne Kleinen Waffenschein wird durch den zusätzlichen Hinweis auf die eventuelle Strafbarkeit und insbesondere durch die Protokollierung und die damit verbundene, dem Käufer bewusste Erfassung des Käufers sehr verstärkt. (Die Strafbarkeit des Führens ohne Erlaubnis ist in § 52 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a geregelt. Das Schießen mit den in Rede stehenden Waffen ohne Erlaubnis ist lediglich eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3.)

Die Verwaltungsbehörde ist durch die Hinweis- und Protokollierungspflicht nicht betroffen, ihr entsteht keinerlei zusätzlicher Aufwand. Der Aufwand beim Händler ist denkbar gering. Er dürfte unter Zuverlässigkeitsaspekten überdies ein eigenes Interesse an der jederzeitigen Nachweismöglichkeit für die Erfüllung aller eigenen Pflichten durch die Protokollierung haben.

Zugleich ist mit dieser Lösung ein Strafverfolgungsansatz verbunden: Bei Straftaten unter Verwendung von Gas-/Schreckschusswaffen besteht im Falle des Auffindens der Waffe (die etwa am Tatort zurückbleibt oder auf der Flucht verloren wird) die Möglichkeit zur Einsicht in die Protokolle beim Händler. Der Weg der Waffe zum Erwerber und damit oftmals auch zum Täter wird also besser nachvollziehbar.

Eine Regelung für den Altbesitz ist ebenso wenig vorgesehen wie für den Erwerb vom Nicht-Händler. Vielmehr wird nur eine Regelung für durch den Einzelhandel neu in den Kreislauf kommende Waffen getroffen.

Einzelheiten der Protokollierungspflicht (Gegenzeichnung durch Käufer unter Personalienangabe und Ausweisvorlage, Aufnahme und Hinterlegung des Protokolls, Erfassung der Waffe mit Registriernummer, Aufbewahrungsdauer) sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu regeln. Den Hinweispflichten bzw. der Protokollierungspflicht beim Händler wird dadurch Nachdruck verliehen, dass deren Nichterfüllung in die Bußgeldvorschriften des § 53 aufgenommen wird.

Durch das Verbot nicht erfasst werden sollen Treffen von Munitionssammlern, auf denen – ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Munition z. B. getauscht wird. Dem trägt die Ergänzung der Nummer 3 des Absatzes 3 Satz 1 Rechnung.

30. Zu § 36

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 beruht darauf, dass die EU-Kommission darauf hingewiesen hat, dass zwecks Vermeidung von Handelshemmnissen auch gleichwertige Normen anderer Mitgliedstaaten des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuerkennen sind.

Es handelt sich bei der Modifizierung von Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 um eine Folgeänderung zu Absatz 1. Ursprünglich vorgesehen war die Begrenzung auf den Herstellungszeitraum vor dem 31. Dezember 2002; dies deshalb, weil nach diesem Zeitpunkt wegen Aufhebung der Norm 24992 keine normgerechte Herstellung mehr erfolgen kann und Teil der normgerechten Herstellung auch die Qualitätssicherung in Form einer laufenden Prüfung der Produktion oder Produkte auf Übereinstimmung mit dem Baumuster (= normgerechtes Urprodukt) ist.

Es soll aber ermöglicht werden, dass für Zwecke der Aufbewahrung von bis zu 10 Langwaffen auch nach dem 31. Dezember 2002 hergestellte Stahlschränke nach dem Standard der – dann obsolet werdenden – Sicher-

heitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995) genügen. Denn objektiv sind die – gegenüber der Norm DIN/EN 1143-1 geringeren – Anforderungen der VDMA-Norm nach wie vor ausreichend.

Somit wird von der waffenrechtlichen Seite her den Herstellern der Stahlschränke ermöglicht, solche als Waffenaufbewahrungsschränke auch nach Obsoletwerden der VDMA-Norm weiter zu produzieren.

Ergebnis der Anhörung ist, dass auf Wunsch der Museen und der Sammler, denen die Rechtsverordnungsermächtigung des Absatzes 5 insoweit nicht ausreichend zur Verankerung ihrer spezifischen Belange erschien, eigens eine Klausel an Absatz 2 angefügt wird (Satz 3 (neu)), dass Räume, die den in den ersten Sätzen des Absatzes 2 genannten Behältnissen vergleichbar gesichert sind, als gleichwertig anzusehen sind. Damit soll im Gesetz deutlich gemacht werden, dass es auch Formen der sicheren Aufbewahrung gibt (und vor dem Hintergrund des Sinnes von Ausstellungen und Sammlungen von Waffen auch geben muss), die die Waffen nicht der Sichtbarkeit entziehen, wie dies bei Stahlschränken der Fall ist.

Hervorzuheben ist das Erfordernis der Vergleichbarkeit im Sicherheitsniveau. Dazu gehört, dass nicht nur der Schutz vor Eindringlingen von außen (Diebstahl), sondern auch – worauf es insbesondere bei privaten Sammlern ankommt – vor dem Zugriff nicht berechtigter Hausgenossen gegeben sein muss. Daher wird beispielsweise die Tatsache, dass ein Privathaus durch eine Alarmanlage gesichert ist, nicht davon entbinden, die Waffen wegzuschließen.

Die Bundesregierung hat diese Neufassung des Absatzes 4 und Ergänzung des § 36 um einen neuen Absatz 6 empfohlen (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 55). Sie hält den aus Sicht des Bundesrates als Folge der von ihm vorgeschlagenen Fassung des § 36 Abs. 4 (neu) in § 36 Abs. 1 einzufügenden Satz 2 in dieser Fassung für entbehrlich, da sich die Ermächtigung zu derlei Anordnungen bereits in § 9 findet. Sie hält es aber für notwendig, die in § 36 Abs. 4 zweite Alternative in der Fassung des Regierungsentwurfs statuierte Einzelanordnung von Ergänzungen des Sicherheitsstandards aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten.

31. Zu § 37

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 erfolgt zur Anpassung dieser Frist an die in vergleichbaren Fällen im Gesetz übliche Frist (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 56).

32. Zu § 38 Abs. 1

Durch die neue Fassung der Nummer 1 Buchstabe a wird die Tatsache berücksichtigt, dass es in Ausnahmefällen (§ 12 Abs. 1) keiner Erlaubnis zum Erwerb einer im Grundsatz erlaubnispflichtigen Waffe bedarf und mithin auch das Mitführen einer Waffenbesitzkarte entbehrlich ist.

Die Einfügung des neuen Buchstabens b ist vor allem Konsequenz der Aufnahme einer eigenständig definierten Umgangsart der „Mitnahme“ in das Gesetz sowie der grundlegenden Neufassung der §§ 29 bis 33 (Abschnitt 2 Unterabschnitt 5).

Die Änderung in Buchstabe e (neuer Zählung) dient zunächst der Anpassung an die übliche Terminologie des Gesetzes. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Bewachungspersonal in den Fällen des § 28 Abs. 4 einen entsprechenden Beleg mit sich führt.

33. Zu § 40

Redaktionelle Korrektur des Absatzes 1 zur Erhaltung des geltenden Rechtszustandes.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Klarstellung des Regelungsgehaltes (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 60).

Die Ausnahme für die in Absatz 3 (neu) genannten Personen vom Umgangsverbot nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.2 ist darin begründet, dass die durch diese Personen benutzten Faustmesser typische Arbeitsgeräte sind, die sich durch ihre Form und übliche Verwendung deutlich von den verbotenen Messern unterscheiden. Sie werden zum Lösen des Fells vom Körper verwandt (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 102).

Die Änderung durch Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung.

34. Zu § 44

Mit der Einfügung des neuen § 44 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 64) soll dem bisher bestehenden Vollzugshindernis begegnet werden, dass den Waffenbehörden oft erst bei einer Regelüberprüfung von Erlaubnisvoraussetzungen der Wegzug oder der Tod eines Erlaubnisinhabers zur Kenntnis gelangt. Gerade im Todesfall hat dies häufig zur Folge, dass aus Unkenntnis, Leichtsinn oder Vorsatz Waffen verschwinden. Eine zeitnahe Information der Waffenbehörden über die wichtigen Tatsachen des Wohnorts oder des Todes eines Erlaubnisinhabers ist aber nur über das Melderegister zu gewährleisten. Die hier zur Tätigkeit verpflichteten Meldebehörden wiederum können die Informationen naturgemäß aber nur dann übermitteln, wenn ihnen zuvor selbst Mitteilung über den Waffenbesitz durch die Waffenbehörden gemacht wurde. Diese Mitteilung bezieht sich dabei lediglich auf die Tatsache, dass ein Einwohner eine waffenrechtliche Erlaubnis innehat. Es besteht Sachzusammenhang mit Artikel 5 (neu), der Änderung des Melderechtsrahmengesetzes.

35. Zu § 46 Abs. 5

Durch die Neufassung des Absatzes 5 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 65) – die sich an die geltende Rechtslage anlehnt (vgl. § 37 Abs. 5, § 40 Abs. 2 oder § 48 Abs. 2 Satz 2 WaffG) – soll sichergestellt werden, dass die Einziehung und letztlich auch die Verwertung sichergestellter Waffen und Munition nicht in Abhängigkeit von dem Bestehen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung steht. Anderenfalls wären die Behörden in vielen Fällen gehindert, sichergestellte Waffen oder Munition einzuzie-

hen und zu verwerten und wären mithin – bei fehlender Mitwirkung des bisherigen Waffenbesitzers – auf Dauer verpflichtet, sichergestellte Waffen oder Munition aufzubewahren.

36. Zu § 48 Abs. 1

Die neue Formulierung des Absatzes 1 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 66) entspricht einer Forderung des Bundesrates. Sie lässt den Ländern in Bezug auf die Rechtsform der Bestimmung der Zuständigkeit entsprechend der geltenden Rechtslage (§ 50 Abs. 1 des bisherigen Waffengesetzes) ein Wahlrecht. Bei Bedarf können die Länder von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen und sich damit ein aufwändiges Gesetzgebungsverfahren ersparen. Der Weg, die Bestimmung durch Gesetz zu treffen, ist durch Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes ohnehin eröffnet.

Sachzusammenhang besteht mit der Änderung des Artikels 18 Nr. 1 Satz 1.

37. Zu § 49 Abs. 2

Mit der Aufnahme der Vorschrift der neuen Nummer 5 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 68) soll gewährleistet werden, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage für die Ausnahmen vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wegen der Sach- und Ortsnähe die örtliche Behörde zuständig sei soll, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfindet.

38. Zu § 51

Durch den neu aufgenommenen Verbrechenstatbestand des § 51 betreffend den verbotenen Umgang mit vollautomatischen Schusswaffen wird die bestehende Rechtslage des § 52a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des geltenden Waffengesetzes fortgeschrieben.

39. Zu § 52

Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgenommene Streichung der Nummer 1.2.1 der Anlage 2 Abschnitt 1 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummern 52, 69, 72) trägt der Schaffung eines diesbezüglichen eigenen Verbrechenstatbestandes durch § 51 Rechnung.

Die Einfügung der Umgangsart des „Mitnehmens“ in Absatz 1 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu § 1 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6.

Die weitere Änderung knüpft an die geltende Rechtslage an und erfolgt zur Herstellung der Konformität mit der jeweiligen Begriffsdefinition für Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen oder Munition als eigenständige Umgangsarten (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 und 8.2), bei der auf einen gemeinsamen Oberbegriff verzichtet wird.

Die in Nummer 2 Buchstabe c vorgenommene Änderung (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 69) trägt der Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 8.1 und 8.2 Rechnung.

Mit der Neuaufnahme der Nummern 5 und 6 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 70) werden Verstöße gegen die hier genannten Gebote strafrechtlich sanktioniert.

40. Zu § 53 Abs. 1

Die Neufassung der Nummer 2 enthält (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummern 52, 69, 90) Folgeänderungen zu § 1 Abs. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 6 bzw. 8.1 und 8.2.

In Nummer 4 wird der Umformulierung des § 36 Rechnung getragen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

In Nummer 5 wird der Neuformulierung der §§ 29 bis 33 und der Umformulierung des § 36 Rechnung getragen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

In Nummer 6 wird der Umformulierung des § 20 Rechnung getragen und im Übrigen eine rechtsförmliche Korrektur vorgenommen.

Die Mitteilungspflicht des § 10 Abs. 2 Satz 4 ist mit Bußgeld zu bewehren.

Die Pflicht zur Sicherstellung der intensiven Aufsicht bei Kindern, die an Schießbuden schießen, wird in die Bewehrung aufgenommen.

Die Streichung der nunmehrigen Nummer 15 ergibt sich aus der Einordnung nunmehr als Straftat (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 70).

Die neue Zählung der nachfolgenden Nummern ist redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung der Nummer 15 (neu) ist Folgeänderung der Neufassung der §§ 29 bis 33.

Die Ergänzung der (neuen) Nummer 17 dient der Präzisierung (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 74).

Die Einfügung der (neuen) Nummer 18 gibt den Hinweispflichten bzw. der Protokollierungspflicht beim Händler den bewehrungsbedingten Nachdruck.

41. Zu § 54

Mit der Neufassung des Absatzes 1 und der Einfügung des neuen Absatzes 2 soll die Unterscheidung zwischen obligatorischer und fakultativer Einziehung in Anlehnung an die Regelung im bisher geltenden Recht (§ 56 Abs. 1 und 2 WaffG) etabliert werden (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 75). Auf die obligatorische Einziehung in bedeutsameren Fällen sollte nicht verzichtet werden, da in den betreffenden Fällen eine Einziehung der fraglichen Gegenstände wegen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit geboten ist.

Im Übrigen wird der Änderungsbefehl für die redaktionelle Umnummerierung der nachfolgenden Absätze gegeben (b, bb).

42. Zu § 58

Die dem Absatz 1 neu angefügte Regelung der Sätze 3 ff. ist Konsequenz der Einführung einer Erlaubnispflicht auch für den Besitz von Munition.

Mit der Neufassung des Absatzes 8 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummern 77, 78) soll das angestrebte Ziel gefördert werden, den illegalen Waffenbesitzern umfassend die Entledigung durch mehrere Möglichkeiten hierfür zu erleichtern (Satz 1).

Satz 2 regelt in Anlehnung an § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) die Fälle, in denen die Vergünstigungen des Satzes 1 nicht zum Zuge kommen.

43. Zu Anlage 1

a) Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1

In Nummer 1.1 sollen auch Farbmarkierungsschusswaffen zum Markieren von Tieren in einem Pferch aus der Distanz erfasst werden.

Die Nennung des Beispiels in Nummer 1.2.2 dient der Verdeutlichung.

In Nummer 1.3.5 werden die Wörter „wesentlicher Teile“ durch die Wörter „von Läufen und Laufrohlingen“ ersetzt.

Nur Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen können mit relativ geringem Aufwand durch Umarbeitung in Läufe für die Herstellung von Schusswaffen genutzt werden.

Die Ergänzung in Nummer 2.3 um die Sätze 4 und 5 (neu) dient dem Zweck einer klaren Abgrenzung (auch mit Blick auf die Sanktionierung des unerlaubten Umgangs mit Halbautomaten). Das Nachladen erfolgt beim Double-Action-Revolver also nicht automatisch, sondern durch besondere Handlung des Schützen.

Die Korrektur der Nummer 2.7 entspricht den technischen Gegebenheiten bei Schreckschusswaffen.

Die Neufassung der Nummer 3.7 verdeutlicht den Inhalt der Vorschrift.

Durch die Streichung des Eingangssatzes der Nummer 4 soll die falsche Schlussfolgerung vermieden werden, dass nicht unter Nummer 4 genannte Teile zwangsläufig wesentliche Teile i. S. d. Nummern 1.3 ff. von Schusswaffen seien.

Durch die Definition des Begriffes „Reizstoffe“ in Nummer 5 (neu) wird eine eindeutige Festlegung für die Verwendung des Begriffes in weiteren Vorschriften (vgl. etwa Nummer 2.8) erreicht.

b) Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2

Das Merkmal „durch körperliche Berührung“ ist nicht bei allen in Frage stehenden Gegenständen zwingend erforderlich und daher in Nummer 1.2.1 zu streichen.

Mit der Ergänzung in Nummer 2.1.2 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch andere Öffnungsmechanismen für Fallmesser existieren.

Die Regelung zu 2.2/2.2.1 stellt Gegenstände zur Tierabwehr denen zur Verteidigung nach Nummer 1.2.1 gleich und verhindert so eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften.

c) Anlage 1 Abschnitt 2

Das „Verbringen“ und die „Mitnahme“ sind jeweils eigenständige Umgangsarten im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Transfer von Waffen oder Munition, die mit den Definitionen durch die Nummern 5 und 6 – nunmehr präzisiert – beschrieben werden. Es besteht ein Sachzusammenhang mit § 1 Abs. 3, § 11, §§ 29 bis 33, § 38 Nr. 1a bis c, § 52 Abs. 1, Abs. 3 und 5, § 53 Abs. 1 Nr. 2 sowie Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 7 und 8.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Verständnisses der Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ im Gesetz (vgl. § 3, § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, § 27 Abs. 3, 4 und 6) erfolgt die Definition in den Nummern 10 und 11 entsprechend § 1 Abs. 2 für Jugendliche im Jugendgerichtsgesetz.

44. Zu Anlage 2

a) Abschnitt 1

Die Änderung der Nummer 1.3.5 ist sprachlich exakter und dient damit der besseren Verständlichkeit der Vorschrift (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 98).

Das Merkmal „durch körperliche Berührung“ ist nicht bei allen in Frage stehenden Gegenständen zwingend erforderlich und daher in Nummer 1.3.6 zu streichen.

Mit der Verweisung auf Anlage 1 wird die Vorschrift der Nummer 1.3.7 vereinfacht (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 99).

Die Nennung des Beispiels in Nummer 1.3.8 dient der Verdeutlichung (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 100).

Mit der Verweisung auf Anlage 1 wird die Vorschrift der Nummer 1.4.1 vereinfacht (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 101).

Die Regelung der neuen Nummer 1.4.4 verhindert eine Umgehung des Verbots der Nummer 1.3.6 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 90).

b) Abschnitt 2 Unterabschnitt 2

Zur Verdeutlichung des Inhalts wird die Überschrift des Unterabschnitts ergänzt.

Die Einfügung in Nummer 1.2 erfolgt, da es wegen der auch bei einer Geschossenergie von 7,5 Joule bereits erheblichen Schädigung nicht vertretbar ist, durch eine gegenüber dem geltenden Waffenrecht abweichende Regelung weitere Waffen von Erlaubnispflichten freizustellen, deren Geschossenergie 7,5 Joule überschreitet (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 103).

Es erscheint sicherheitsrechtlich angebracht und vertretbar, mit Nummer 1.9 den Umgang (mit Ausnahme des Führens) von Schusswaffen mit Lunten- und Funkenzündung und Schusswaffen mit Zündnadelzündung gleichzustellen (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 104).

Die Neufassung der Nummer 1.10 dient der Vereinfachung (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 105).

Die Korrektur der Nummer 1.11 berücksichtigt die Tatsache, dass für Schusswaffen nach den Nummern 1.5 bis 1.9 keine Patronenmunition mehr gefertigt wird.

Die erste Ergänzung in Nummer 7 ist Konsequenz der Aufnahme einer eigenständig definierten Umgangsart der „Mitnahme“ in das Gesetz; die weitere Ergänzung ist Folge der Neufassung der §§ 29 bis 33 (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 52).

Die Ergänzung der Nummer 8 ist wiederum Konsequenz der Aufnahme einer eigenständig definierten Umgangsart der „Mitnahme“ in das Gesetz (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 52).

c) Abschnitt 2 Unterabschnitt 3

Die Änderung der Überschrift des Unterabschnitts 3 dient der Verdeutlichung des Inhalts des Unterabschnitts.

Aus Gründen der Anschaulichkeit der neuen Systematik und der neuen Einstufung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen als waffenscheinpflichtig erfolgen jeweils die ausdrücklichen Nennungen.

Die Änderung im zweiten Anstrich dient der Klarstellung, dass es sich um Nachahmungen von im Erwerb erlaubnispflichtigen Schusswaffen im engeren Sinne handeln muss.

Mit der Neufassung der Nummer 2 soll klargestellt werden, dass die genannten Schusswaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.1 und die tragbaren Gegenstände im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.2 dann von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind, wenn eine Speicherung der Antriebsenergie nicht möglich ist (s. Stellungnahme Bundesrat und Gegenäußerung Bundesregierung Nummer 108).

Der zweite Anstrich stellt wiederum klar, dass es sich um Nachahmungen von im Erwerb erlaubnispflichtigen Schusswaffen im engeren Sinne handeln muss.

Die Änderung in Nummer 3 dient ebenfalls der Klarstellung, dass es sich um Nachahmungen von im Erwerb erlaubnispflichtigen Schusswaffen im engeren Sinne handeln muss.

II. Zu Artikel 2 (Beschussgesetz – BeschG)

1. Zu § 1 Abs. 3

Die Umformulierung des Absatzes 3 dient der inhaltlichen Beibehaltung des Regelungsgehalts des geltenden § 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 unterliegen nicht tragbare Selbstschussgeräte wie nach geltender Rechtslage in vollem Umfang der Bauartzulassung.

Gemäß Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 unterliegen bei den hier genannten Geräten (z. B. Kabelschießern, Industriekanonen und Verformungsmaschinen) wie nach geltender Rechtslage nur die Auslösevorrichtungen und die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzten Teile der Bauartzulassung.

2. Zu § 2

Die Voranstellung einer allgemeinen Bestimmung in Absatz 2 zur Definition der höchstbeanspruchten Teile, so dass die nachfolgende Aufzählung nicht abschließend, sondern eine Hervorhebung der praktisch wichtigsten Fälle ist, trägt der Notwendigkeit Rechnung, auch sonstige Teile von Waffenkonstruktionen zu erfassen, z. B. die Hülse am Verschluss vom Repetierer.

Die Streichung des Absatzes 5 erfolgt, weil der Regelungsgehalt sich vollständig aus dem bisherigen Absatz 7 ergibt, der dynamische Verweisungen auf das WaffG überflüssig macht. Durch die Streichung ergeben sich neue Absatzbezeichnungen für die folgenden Absätze.

Die Anfügung des neuen Satzteils an Absatz 6 (nach neuer Zählung) entspricht einer vom Bundesrat gewünschten Klarstellung. Diese ist erforderlich, weil im Beschussgesetz an einzelnen Stellen die gleiche Begrifflichkeit wie im Waffengesetz verwendet wird, ohne dass inhaltliche Deckungsgleichheit besteht. Dies gilt für den Begriff der Feuerwaffe (s. Artikel 1 Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2 einerseits, Artikel 2 § 2 Abs. 1 andererseits).

3. Zu § 3 Abs. 1 Satz 3

Die Änderung dient dazu, den Normadressaten und den Handlungszeitpunkt bestimmter festzulegen.

4. Zu § 7 Abs. 1

Die Ersetzung des Wortes „Schusswaffen“ durch das Wort „Feuerwaffen“ ist eine redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Begrifflichkeit in § 2 Abs. 1.

5. Zu § 9

Die Einfügung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 dient der Klarstellung, dass auch die bereits nach Absatz 1 erfassten Schusswaffen hier ausgeschlossen sind.

Die Änderung in Nummer 2 ist eine notwendige Folge aus der Änderung in Artikel 1 Anlage 1.

Die Verpflichtung zur Abgabe der EG-Konformitätserklärung ergibt sich bereits aus § 3 der Neunten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (9. GSV); daher ist die bisherige Regelung des Absatzes 3 Nr. 1 entbehrlich.

Die Umnummerierungen in Absatz 3 sind eine redaktionelle Folge der Streichung der bisherigen Nummer 1.

Die Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist eine notwendige Folge der Änderung in Artikel 1 Anlage 1.

6. Zu § 10 Abs. 4

Da auch das Bundeskriminalamt als Polizei des Bundes pyrotechnische Munition verwendet, wird hier, wie an allen übrigen vergleichbaren Stellen des Gesetzes auch, die Vorschrift über den Bundesgrenzschutz hinaus auf die Polizeien des Bundes erweitert.

7. Zu § 11

Die Änderung der Bezeichnung des in Bezug genommenen Abschnitts in Absatz 1 beseitigt ein Redaktionsversehen. Die gleichzeitige Streichung der Angabe „und 2“ trägt dem Umstand Rechnung, dass Treibladungspulver dem Sprengstoffrecht unterliegt. Schließlich ist der Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“ entbehrlich, da sich die Dynamik der Verweisung – wie auch an den anderen zahlreichen Stellen der Verweisung auf das Waffengesetz und insbesondere seine Anlagen – von selbst versteht.

Bei den für Munitionssammler interessanten Munitionsstücken handelt es sich häufig um Munition, die z. B. wegen ihres Herstellungsdatums gerade keiner Zulassung unterliegen kann. Gleichwohl werden solche Stücke teilweise auch über den Handel (z. T. auch als komplette Sammlungen) vertrieben bzw. überlassen, weshalb es für diesen Bereich der in Absatz 2 Nr. 2 eingefügten Ausnahme bedarf.

8. Zu § 15

Die Änderungen in Satz 2 beruhen auf einer Anregung der Patronensammler-Vereinigung e. V. Dadurch wird, auch gegenüber der nach bisherigem Waffengesetz bestehenden Rechtslage, der Kreis der in den Beschussrat zu berufenden Vertreter erweitert um sachkundige Verbände, die beim Einbringen ihrer Sachkunde keine eigenen wirtschaftlichen Interessen verfolgen, wie z. B. die ECRA (European Cartridge Research Association), deren deutschsprachige Gruppe die Patronensammler-Vereinigung e. V. ist.

9. Zu § 21

Die in Absatz 1 Nr. 1 eingefügte Sanktionierung der in § 3 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Verpflichtung ist erforderlich; sie entspricht einer Forderung des Bundesrates.

Die in der neuen Nummer 4 des Absatzes 1 vorgenommene Sanktionierung der in § 10 Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Verpflichtung ist erforderlich; sie entspricht einer Forderung des Bundesrates.

Die Anpassung in Absatz 2 ist Folge der Änderung in Absatz 1 Nr. 4 (neu).

III. Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen)

Grund für die Ergänzung um Buchstabe c ist die in den letzten Jahren zunehmende Entwicklung neuer Maschinenpistolen mit besonderer Munition (z. B. Lichtspur, Hartkern) nur für militärische Verwendung. Diese Munition weist dieselbe Gefährlichkeit wie Gewehrmunition auf. Durch die Änderung wird nunmehr in Nummer 50 KWL die Munition für alle Kriegswaffen der Nummer 29 KWL erfasst.

IV. Zu Artikel 4 (Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes)

Die Einfügung und die Ersetzung ist eine Folge des neu geschaffenen Verbrechenstatbestandes des Artikels 1 § 51 bzw. des Artikels 1 § 44 (neu).

V. Artikel 5 (Änderung des Melderechtsrahmengesetzes)

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 (neu) ergibt sich aus Artikel 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 und Artikel 75 Abs. 2 des Grundgesetzes. Waffenrechtliche Erlaubnisse haben bundesweite Gültigkeit. Waffenberechtigte wechseln ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt auch über Ländergrenzen. Für die Änderung oder den Entzug von Erlaubnissen sowie sonstige Vollzugsmaßnahmen (z. B. Wechsel der zuständigen Behörde) notwendige Informationen wie Namensänderung, Wohnsitzwechsel oder Tod werden ausschließlich bei den Meldebehörden erfasst und gespeichert. Um einen bundesweit einheitlichen Vollzug auf der Basis der nach § 44 Waffengesetz den Meldebehörden übermittelten und von diesen den Waffenbehörden bereitzustellenden Daten zu ermöglichen, bedarf es daher einer bundesgesetzlichen Regelung. Mit der in Artikel 5 getroffenen Regelung wird der zuständigen Behörde nicht verwehrt, das Vorliegen der Voraussetzungen für eine melderechtliche Speicherung oder Datenübermittlung zu prüfen. Die Landesbehörde wird daher nur in dem im gesamtstaatlichen Interesse unvermeidbaren Umfang durch Bundesgesetz in ihren Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Die Einfügung des Artikels 5 (neu) – Änderung des Melderechtsrahmengesetzes – ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 44 WaffG. Die Änderungen des § 2 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) regelt die mit der Einführung des Artikels 1 § 44 WaffG notwendig verbundene Änderung im MRRG hinsichtlich der Ausweitung der Speicherbefugnis. Die Änderung zu § 17 Abs. 1 Satz 2 MRRG ist eine Folge der Erweiterung der Speicherbefugnis in § 2 Abs. 2 MRRG. Bei Umzügen muss sichergestellt werden, dass die nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 MRRG gespeicherten Daten an die Zuzugsgemeinde übermittelt werden können. § 17 MRRG in Verbindung mit der 1. BMeldDÜV ist die Rechtsgrundlage für die zwischen den Meldebehörden verschiedener Länder durchzuführenden Datenübermittlungen. Auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 MRRG wäre in § 3 Abs. 1 der 1. BMeldDÜV das in § 44 beschriebene Datum einzufügen, um eine Unterrichtung der Meldebehörden bei Umzügen über Landesgrenzen hinweg zu gewährleisten. Für Umzüge innerhalb eines Landes wäre eine entsprechende landesrechtliche Regelung vorzusehen.

VI. Zu Artikel 6 (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Einfügungen des § 51 in die Nummern 1 und 2 sind Folgeänderungen des neu geschaffenen Verbrechenstatbestandes in Artikel 1 § 51; als weitere Folgeänderung zu der Einfügung der §§ 44 und 51 in Artikel 1 erfolgen die weiteren Verweisungen nunmehr jeweils auf § 52.

Die Anpassung zu § 492 Abs. 3 StPO in Nummer 3 steht im Zusammenhang mit Artikel 1 § 5 Abs. 5 Nr. 2 (in der neuen Fassung). Die Regelung des zweiten Halbsatzes des an Absatz 3 neu angefügten Satzes stellt sicher, dass das Bundeszentralregister in den Fällen, in denen keine einschlägigen Eintragungen vorliegen, Negativatteste erteilen kann, und in den Fällen, in denen der Beschuldigte von der Durchführung des Ermittlungsverfahrens unterrichtet

ist, Auskünfte über einschlägige Eintragungen erteilen kann. Lediglich in den Fällen, in denen wegen heimlicher Ermittlungsmaßnahmen durch die Auskunft und deren Verwendung im waffenrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten wäre, würde – bis zur Beendigung der Gefährdung – überhaupt keine Auskunft erteilt. Zwar könnte dies dazu führen, dass der Betroffene wegen des sich hinziehenden waffenrechtlichen Genehmigungsverfahrens Rückschlüsse auf ein möglicherweise laufendes Ermittlungsverfahren ziehen könnte; dies erscheint allerdings bei Abwägung der relevanten Umstände als hinnehmbar. Denn auf die einschlägige ZStV-Auskunft wird es nur in denjenigen Fällen ankommen, in denen sowohl Bedürfnis als auch Sachkunde als auch ein der Erteilung nicht entgegenstehendes Polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Gerade in diesen Fällen erscheint es gegenüber der Alternative, trotz des heimlichen Ermittlungsverfahrens einen Waffenschein zu erteilen, vertretbar, dass dem Betroffenen ermöglicht wird, aus den Verzögerungen jedenfalls auch Rückschlüsse auf das laufende Strafverfahren zu ziehen. Die Anpassung in Absatz 6 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 Nr. 2 (in der neuen Fassung).

VII. Zu Artikel 9 (Änderung der Bewachungsverordnung)

Sollte das Bewachungsgewerberechtsänderungsgesetz vor dem Waffengesetz in Kraft treten, so ist die angegebene Änderung der Gewerbeordnung an Stelle der Änderung der bis zu diesem Datum noch gültigen Bewachungsverordnung erforderlich.

VIII. Zu Artikel 18 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Fortgeltung von Vorschriften)

Die Änderungen der Verweisungen in Nummer 1 Satz 1 auf nunmehr Artikel 1 §§ 47, 48 Abs. 1, § 50 Abs. 2 und 3, § 55 Abs. 5 und 6 sind Folgeänderung zu der Einfügung der §§ 44 und 51 in Artikel 1. Die weitere Anpassung der Nummer 1 Satz 1 ist Folge der Änderungen des Artikels 1 § 48 Abs. 1 und des Artikels 2 § 20 Abs. 1.

In Nummer 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des Artikels 1 § 20.

2. Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt, dass durch das nachdrückliche Engagement der Interessenverbände nunmehr ein einigermaßen erträglicher Kompromiss gefunden worden sei. Das Erbenprivileg müsse aber bestehen bleiben. Ererbte Waffen würden kein Sicherheitsproblem darstellen.

   Die **Fraktion der FDP** weist darauf hin, dass das bestehende Waffenrecht ohnehin eines der strengsten sei und nicht wegen seines Inhalts, sondern allenfalls wegen der Unübersichtlichkeit der Regelungen einer Novellierung bedürfe. Diesem Maßstab werde der Gesetzentwurf jedoch nicht gerecht.

   Die **Fraktion der PDS** lehnt den Gesetzentwurf ab. Er enthalte nach wie vor Regelungen, die als schikanös zu betrachten seien. Auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung sei zu weit gehend eingeschränkt. Demgegenüber wäre die Verschärfung der Vorschriften zum Umgang mit Gas- und Schreckschusspistolen unzureichend.

   Die **Koalitionsfraktionen** unterstreichen, dass der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die Interessen der betroffenen Verbände berücksichtige und gleichzeitig den Belangen der öffentlichen Sicherheit Rechnung tragen würde. Auch werde der Opferschutz, insbesondere durch die Regelung zur Deckungssumme, deutlich verbessert. Insgesamt stelle der Gesetzentwurf den Schlusspunkt des im Jahre 1983 begonnenen Versuchs einer Novellierung des Waffenrechts dar. Darüber hinaus betont die Bundesregierung, dass der sicherheitspolitische Gewinn des Gesetzes darin liege, zu verhindern, dass aus einer legalen eine illegale Waffe werde.

Berlin, den 24. April 2002

Ernst Bahr Berichterstatter	**Hartmut Koschyk** Berichterstatter	**Cem Özdemir** Berichterstatter
Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333